Sitzungsunterlagen

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl._ergänzt und geändert 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 SA 015/2020 (Eilantrag): Aktiver und passiver Schutz vor Corona in allen Räumlichkeiten städtischer Bildungseinrichtungen (Kitas, Horte, Schulen, VHS), Einsatz von Raumluftreinigungsgeräten der Filterklasse F7/H14

Vorlage mit Sitzungsdaten 2372/2021 7

Anlage 1 - Stadtrat 15.12.2020 - Tischvorlage_zum_SA_015 2372/2021 15

Anlage 2 - Stadtrat 27.10.2020 - Vorlage_mit_Sitzungsdaten 2372/2021 23

TOP Ö 4 SA Nr. 040/2020-2026; Dringlichkeitsantrag auf eine oder mehrere Corona-Schnelltest-Stationen für kostenfreie Schnelltests

Vorlage mit Sitzungsdaten 2374/2021 29

TOP Ö 5 Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2021

Vorlage mit Sitzungsdaten 2348/2021 33

Anlage 1) 2021_Rechtsverordnung von verk.off.Sonntagen 2021 2348/2021 37

Anlage 2) 2021_Ladenöffnungsbereich Innenstadt 2348/2021 39

Anlage 3) 2021_Antrag 4. verkaufsoffener Sonntag_Gewerbeverband 2348/2021 41

TOP Ö 6 Konzept zur Wahlwerbung

Vorlage mit Sitzungsdaten 2321/2021 43

Anlage 1) Infosstand Viehmarktplatz 2321/2021 47

Anlage 2) Infostand Geschwister-Scholl-Platz 2321/2021 49

Anlage 3) Infostand Sparkassenvorplatz Plan 2321/2021 51

Anlage 4) Infostand Augsb. Str. Rathaustreppe 2321/2021 53

Anlage 5) Infostand Bauernmarkt 2321/2021 55

Anlage 6) Bannmeile 2321/2021 57

Anlage 7) Konzept zur Wahlwerbung 2321/2021 59

TOP Ö 7 Änderung der Sondernutzungssatzung und des Gebührenverzeichnisses

Vorlage mit Sitzungsdaten StR 2237/2020 67

Anlage 1) Satzung zur Änderung der SNS ab 01.05.2021 2237/2020 71

Anlage 2) akt. gültige SNS mit vorgeschlagenen Ergänzungen (ROT) 2237/2020 73

Anlage 3) akt. gültiges SNGVerZ mit vorgeschlagener Ergänzung (ROT) 2237/2020 81

neue Anlage 1) Satzung zur Änderung der SNS und des SNGVerZ ab 01.05.2021 2237/2020 83

TOP Ö 8 Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, einer Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs für die Wache II

Vorlage mit Sitzungsdaten STR 2334/2021 85

TOP Ö 9 Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Ersatzbeschaffung einer Drehleiter 23/12 für die Wache I in Verbindung mit einer Verpflichtungsermächtigung

Vorlage mit Sitzungsdaten STR 2336/2021 89

TOP Ö 10 Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I "Innenstadt"; Bericht

Vorlage mit Sitzungsdaten 2368/2021 93

Anlage 1 Beschlussbuchauszüge STR 27.11.20 und HFA 19.10.20 2368/2021 97

Anlage 2 Jahresantrag I 2021 Lebendige Zentren Innenstadt Endfassung S.2 2368/2021 101

Stadtrat 23.03.2021

Anlage 3 Jahresantrag I 2021 Lebendige Zentren Innenstadt korr. gem. Abstimmung mit ROB S.2 2368/2021 103
TOP Ö 11 Vorstellung Konzept für Start-up-Angebot im "Geschäftsführerhaus"
Vorlage mit Sitzungsdaten 2367/2021 105
1. Vorab-Auszug TOP Ö 17 Sachantrag Nr. 154 mit Nachtrag vom 11.08.2019; Gebäudenutzung Aumühle Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße 2367/2021 109
2. Konzept_Start-up-Angebot Geschäftsführerhaus 2367/2021 111
3. Sachantrag Nr. 63, STRe Heimerl und Weber, Antrag auf Errichtung und Betreiben eines Grunderzentrums in FFB 2367/2021 127
4. Sachantrag Nr. 154; Prof. Dr. Wollenberg, Dr. Jakobs; Antrag zur Gebäudenutzung Aumühle - Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße 2367/2021 131
TOP Ö 12 Personalangelegenheiten; Einführung von Fahrradleasing für die städtischen Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung
Vorlage mit Sitzungsdaten (STR) 2332/2021 143
TOP Ö 13 Personalangelegenheit
Vorlage mit Sitzungsdaten (STR) 2300/2020 147
* TOP Ö 14 Angelegenheiten der Stadtwerke
Vorlage mit Sitzungsdaten 2381/2021 153

Stadtrat
23.03.2021

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 19.03.2021

Einladung zur
15. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates

Stadtrat 23.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 23.03.2021, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Stadtsaal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister

2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

3. SA 015/2020 (Eilantrag): Aktiver und passiver Schutz vor Corona in allen Räumlichkeiten städtischer Bildungseinrichtungen (Kitas, Horte, Schulen, VHS), Einsatz von Raumluftreinigungsgeräten der Filterklasse F7/H14

4. SA Nr. 040/2020-2026; Dringlichkeitsantrag auf eine oder mehrere Corona-Schnelltest-Stationen für kostenfreie Schnelltests

5. Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2021

6. Konzept zur Wahlwerbung

7. Änderung der Sondernutzungssatzung und des Gebührenverzeichnisses

8. Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, einer Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs für die Wache II

9. Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Ersatzbeschaffung einer Drehleiter 23/12 für die Wache I in Verbindung mit einer Verpflichtungsermächtigung

10. Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I "Innenstadt"; Bericht

11. Vorstellung Konzept für Start-up-Angebot im "Geschäftsführerhaus"

12. Personalangelegenheiten; Einführung von Fahrradleasing für die städtischen Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung

13. Personalangelegenheiten; Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes über die Feststellung der Soll- und Kannvordienstzeiten

14. Angelegenheiten der Stadtwerke

15. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheit

2. Grundstücksangelegenheit

3. Grundstücksangelegenheit

4. Grundstücksangelegenheit

5. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat 23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2372/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	SA 015/2020 (Eilantrag): Aktiver und passiver Schutz vor Corona in allen Räumlichkeiten städtischer Bildungseinrichtungen (Kitas, Horte, Schulen, VHS), Einsatz von Raumluftreinigungsgeräten der Filterklasse F7/H14		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:		Erstelldatum	01.03.2021
Verfasser	Huber, Georg	Zuständiges Amt	Amt 2
Sachgebiet	24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Beschlussvorlage 2298/2020 - Stadtrat – 15.12.2020 - Top Ö 10 „Tischvorlage zum SA 015 für Stadtrat 2020-12-12“ Anlage 2: Beschlussvorlage 2265/2020 – Stadtrat – 27.10.2020 - Top Ö 5

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Es gibt derzeit keine geeigneten mobilen Luftreinigungsgeräte, die das Infektionsrisiko in den Unterrichts-, Gruppen- und Seminarräume in städtischen Bildungseinrichtungen signifikant senken können und gleichzeitig die geforderten Schalldruckpegel auch nur annähernd einhalten.
   Auf eine Anschaffung wird daher verzichtet.

2. Für die Schulen ohne raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) werden zur Unterstützung des Lüftungsverhaltens CO2-Ampeln angeschafft.

3. Der Sachantrag 015/2020 ist damit erledigt.

Stadtrat
23.03.2021

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			20.000	€	
Folgekosten				€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

Der Sachantrag 015/2020 gliedert sind in folgende Punkte:

1. Die Stadtverwaltung berichtet kurz über die angesichts der Corona-Pandemie bisher erfolgten bzw. angedachten Maßnahmen „aktiv“ und „passiv“, betreffend für alle Räumlichkeiten städtischer Bildungseinrichtungen.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sehr zeitnah den Aufwand (sowie die Folgekosten) zu prüfen, alle Unterrichts-, Gruppen- oder Seminarräume städtischer Bildungseinrichtungen (Kitas, Horte, Schulen, VHS) mit Raumluftreinigungsgeräten der Filterklasse F7/H14 auszustatten, die nicht schon jetzt durch geeignete Anlagen pandemietauglich be- und entlüftet werden können oder, soweit gekannt, alternative Möglichkeiten zu einem verbesserten Infektionsschutz in diesen Räumen darzustellen. Ferner sollte geprüft werden, ob für solche Anschaffungen Fördergelder aus den diversen Corona-Hilfspaketen abgerufen werden können. Der Prüfungsprozess hat schnellstens zu erfolgen, so das ein Einsatz der Geräte kurzfristig als quasi Sofortmaßnahme ermöglicht wird!

3. In einem zweiten Schritt berichtet die Stadtverwaltung im ISJS-Ausschuss, welche Maßnahmen über die getroffenen Sofortmaßnahmen hinaus langfristig zum Schutz vor Corona in den städtischen Einrichtungen erforderlich werden (z. B. Einbau/Umbau von Lüftungsanlagen, etc.) und schlägt dem Stadtrat zur Entscheidung eine geeignete Maßnahmenabfolge vor.

Stadtrat 25.03.2021

Zu Punkt 1 des Sachantrags:

Am 06.10.2020 berichtete die Stadtverwaltung im HFA über die angesichts der Corona-Pandemie bisher erfolgten und angedachten Maßnahmen „aktiv“ und „passiv“, die die Räumlichkeiten der städtischen Bildungseinrichtungen betreffen.

⇨ **Punkt 1 ist damit erledigt.**

Zu Punkt 2 des Sachantrags:

Alle Unterrichts-, Gruppen- und Seminarräume an städtischen Bildungseinrichtungen verfügen über ausreichende Lüftungsmöglichen mittels Fenster bzw. Fenster und raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage). Das in den jeweiligen Rahmenhygieneplänen geforderte infektionsschutzgerechte Lüften kann überall eingehalten werden.

Zusätzlich zum regelmäßigen Lüften können mobile Luftreiniger in Ergänzung als präventive Infektionsschutzmaßnahme eingesetzt werden. Mobile Geräte zur Luftreinigung dienen der Reduzierung von in der Raumluft enthaltenen Partikeln bzw. Mikroorganismen. Je nach technischer Auslegung sind sie in der Lage, Viren aus der angesaugten Luft zu entfernen bzw. zu inaktivieren. Allerdings hängt die Effizienz neben der Gerätetechnik auch von den Aufstellbedingungen vor Ort, der Luftverteilung im Raum und weiteren Faktoren ab. Da mobile Luftreinigungsgeräte kein anfal-

lendes Kohlendioxid (CO2) und keine anfallende Luftfeuchte aus der Raumluft entfernen, können sie Lüftungsmaßnahmen nicht ersetzen.
Mobile Luftreinigungsgeräte sind daher kein Ersatz, sondern allenfalls eine Ergänzung zum aktiven Lüften, da mit ihnen keine Raumluft gegen Außenluft ausgetauscht wird.

In der überarbeiteten Förderrichtlinien der Staatsregierung vom 22.12.2020 werden nun auch mobile Luftreinigungsgeräte in Räumen mit Fensterlüftung gefördert. Der staatliche Förderanteil für diese Räume liegt mittlerweile bei bis zu 50%, der Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750,-€. Der Förderantrag muss bis spätestens 31.03.2021 gestellt werden.

In den vergangenen Wochen wurden mehrere Geräte mit unterschiedlicher Größe und Wirkweise im Schulbetrieb getestet. Damit ein Gerät die geforderte Menge an „keimfreier“ Luft (mindestens 6-faches Raumvolumen pro Stunde) bereitstellen kann, muss die Gerätleistung möglichst groß sein. Das Fazit der ersten Testreihe war, dass grundsätzlich nur große Standgeräte in Frage kommen (s. hierzu **Anlage 1 –** Beschlussvorlage 2298/2020 - Stadtrat – 15.12.2020 - Top Ö 10 „Tischvorlage zum SA 015 für Stadtrat 2020-12-12“).

In der Grundschule an der Philipp-Weiß-Straße wurden in den letzten Wochen nochmal 3 große Standgeräte auf Unterrichtstauglichkeit getestet.

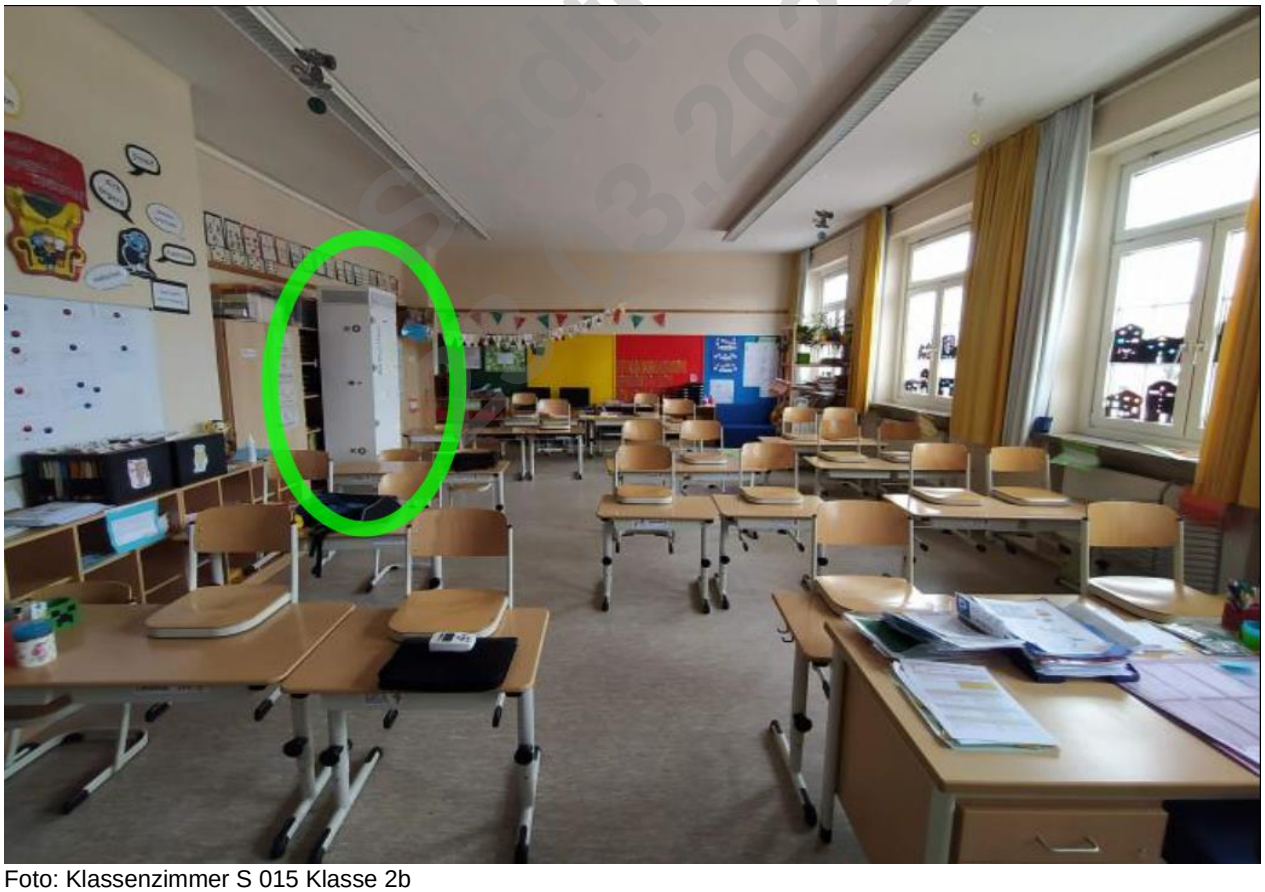
Stadtrat 15.03.2021

Foto: Klassenzimmer S 015 Klasse 2b

Ergebnis/Auswertung

Die Klassenzimmer haben eine Größe von ca. 70 m². Bei einer Raumhöhe von ca. 3,50 m ergibt sich ein Raumvolumen von ca. 245 m³. Der Volumenstrom der Luftrei-

niger mit Filtersystem muss lt. Prof. Kähler von der Universität der Bundeswehr in Neubiberg mindestens dem 6-fachen des Raumvolumens pro Stunde entsprechen. Folglich muss der Luftreiniger in unserem Fall mindestens 1.470 m³/h leisten. Dieser empfohlene 6-fache Luftdurchsatz stellt aber bereits einen Kompromiss zwischen Sicherheit und technischer Machbarkeit dar.

Die Lehrkräfte wurden gebeten ein kurzes Statement zu den Geräten in ihren Klassenzimmern abzugeben. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle 1 abgebildet:

Nr.	Fabrikat	Beurteilung der Lehrkräfte hinsichtlich **Gerätelärm**	Beurteilung der Lehrkräfte hinsichtlich **Zugerscheinung**
1	Weger	Zu laut – kaum Unterricht möglich	k. A.
2	Wolf Airpure-filter	Lautstärke für Lehrer und Schüler belastend, störend	Luftzug für Kinder im Umkreis von 2 m zu kalt
3	Buschek Medium	Zu laut – kaum Unterricht möglich ⇨ Leider untauglich für ein Klassenzimmer	k. A.

Tabelle 1: Statement der Lehrkräfte hinsichtlich Lärm und Zugerscheinung

Zudem wurde ein Prüflabor mit einer Schallmessung beauftragt.

In der DIN 4190-1:2018-01 [1] und in der DIN 18041:2016-03 [2] sind Anforderungen bzgl. der Geräusche von gebäudetechnischen Anlagen in Unterrichtsräumen definiert:

- DIN 4109-1, Tabelle 9, Zeile 2, Spalte 4: $L_{AF,max,n} \leq 35$ dB(A)
- DIN 18041, Anhang B.3: $L_{NA,Bau} \leq 35$ dB(A)

In der DIN 18041 ist festgelegt, dass der Messwert an dem der Schallquelle nächstbenachbarten Zuhörerplatz zu erfassen ist. Die Herstellerangaben weichen hier bereits ab, da die Ergebnisse teilweise im Abstand von 3 m angegeben werden.

Stadtrat 23.03.2021

Die Ergebnisse der Messung finden sie in nachfolgender Tabelle 2:

Nr.	Fabrikat	Schallpegel lt. Herstellerangabe	Schallpegel lt. Messung	Gefördertes Luftvolumen	Anmerkung
1	Weger	39 dB(A) im Abstand von 3 m	53 dB (A)	1.500 m³/h	
2	Wolf Airpure-filter	42 dB(A) im Abstand von 1 m	46 dB(A)	1.200 m³/h	Geräteleistung für Klassenzimmer zu klein
3	Buschek Medium	41 dB(A) im Abstand von 3 m			Keine Messung erfolgt

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Schallpegel

Das Geräte Nr. 2 der Fa. Wolf bringt eine max. Leistung von 1.200 m³/h und ist somit zu klein für die Räume in dieser Grundschule. Die übrigen beiden Geräte erbringen die geforderte Leistung.

Es wurden hier teilweise große Unterschiede zwischen den Herstellerangaben und den tatsächlich gemessenen Werten festgestellt. Dies liegt daran, dass bei der Vor-

Ort-Messung in einem realen Raum gemessen wurde, während die Herstellerangaben in einem reflexionsfreien Schallmessraum gemessen wurden. In einem Schallmessraum fehlen sämtliche Schallrückwürfe von den Begrenzungsflächen und dementsprechend ist der Pegel wesentlich niedriger. Für Werbezwecke sieht das besser aus, hat aber für die praktische Anwendung keine Aussagekraft.

Die gemessenen Störschalldruckpegel der Geräte überschreiten die Forderungen der DIN gravierend. Der Pegel könnte durch die Aufstellung mehrere Geräte im Raum und die damit verbundene Leistungssenkung je Gerät zwar reduziert werden, ob dadurch der geforderte Wert eingehalten werden kann, ist jedoch nicht sicher. Zudem ist dies aufgrund der beengten Platzverhältnisse in den Klassenzimmern kaum realisierbar.

Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass die Entscheidung, ob Präsenz- oder Distanzunterricht stattfindet nicht von technischen Einrichtungen an den jeweiligen Schulen abhängig ist, sondern allein von Inzidenzwerten.

Das Thema der unzureichenden Stromversorgung wurde bereits in der Stadtratssitzung am 27.10.2020 (s. **Anlage 2 –** Beschlussvorlage 2265/2020 - Top Ö 5) angesprochen und wird hier nicht weiter behandelt.

Stadtrat
25.03.2021

Zu Punkt 3 des Sachantrags:

Alle Unterrichts-, Gruppen- und Seminarräume an städtischen Bildungseinrichtungen verfügen über ausreichende Lüftungsmöglichkeiten. Zudem sind in der Schule Nord und in der Schule Mitte Lüftungsanlagen, die mit einem hohen Maß an Frischluft betrieben werden können, vorhanden. An den anderen Schulen (West und Philipp-Weiß) stehen in den nächsten Jahren Sanierungen bzw. Neubauten an, bei denen u. a. auch das Thema Lüftung überplant werden muss.

Für die beiden Schulen ohne RLT-Anlage wird zur Unterstützung des Lüftungsverhaltens die Anschaffung von CO2-Ampeln empfohlen.

Kohlendioxid (CO2) ist ein guter Indikator für „verbrauchte“ Luft, weil jeder Mensch CO2 ausatmet. In geschlossenen Räumen bei größerer Personenanzahl wie in Klassenräumen kann sich CO2 in der Raumluft ohne Lüften rasch anreichern. Zu hohe CO2-Werte führen bei den Anwesenden zu Ermüdungserscheinungen. Eine erhöhte CO2-Konzentration lässt zwar keine Aussage über virushaltige Aerosole zu, aber sie deutet darauf hin, dass zu lange nicht gelüftet wurde und daher auch das Infektionsrisiko erhöht sein kann.
CO2-Ampeln sind meist recht einfache Messgeräte zur Bestimmung der Konzentration von CO2 in der Innenraumluft. Sie zeigen über die Indikatorfarben grün-gelb-rot die Luftqualität bezogen auf CO2 an. Manche Geräte zeigen auch die Konzentration gemessen in Parts per Million (ppm) an. Bis 1000 ppm gilt die Raumluftqualität als gut (grün). Wird diese Konzentration überschritten, schaltet die Ampel auf „gelb“ und bei mehr als 2000 ppm meist auf „rot“.

Die Anschaffungskosten liegen mittlerweile bei unter 200,-€ je Gerät. Bei ca. 100 Klassenräumen ergibt dies Gesamtkosten von ca. 20.000,-€. Die Förderung je Schüler beträgt 7,27 €. Bei 1.991 Schülern ergibt sich eine Gesamtförderleistung von 14.474,57 €, d. h. ein Großteil der Investitionskosten wäre abgedeckt. Der Restbe-

trag muss durch den Verzicht auf andere Maßnahmen aus dem Budget des Sachgebiets Immobilienmanagement finanziert werden.

Stadtrat
23.03.2021

Tischvorlage zum TOP Ö9

SA 015/2020 (Eilantrag): Aktiver und passiver Schutz vor Corona in allen Räumlichkeiten städtischer Bildungseinrichtungen (Kitas, Horte, Schulen, VHS), Einsatz von Raumluftreinigungsgeräten der Filterklasse F7/H14

Ergebnisbericht zum Test von mobilen Luftreinigungsgeräten und Entkeimungsgeräten

Von insgesamt 12 angefragten Firmen/Herstellern haben uns 4 Firmen ein oder mehrere Testgeräte zur Verfügung gestellt. So konnten bislang 6 Geräte getestet werden. Ein Gerät wurde erst am 14.12.2020 geliefert und befindet sich daher erst seit gestern in der Testphase. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der Geräte.

Nr.	Fabrikat	Wirkungsweise	Max-Volumenstrom je Gerät [m³/h]	Min.-Anzahl Gerät je Raum [Stück]	AK je Gerät (Netto) [€]	Gesamtkosten pro Raum (Netto) [€]
1	Zwetko AIRsteril MF 60	UV-C	?	2	1.700,00 €	3.400,00 €
2	Zwetko Excentr Air 250	HEPA-13 + UV-C (Filter-Reinigung)	560 m³	3	2.500,00 €	7.500,00 €
3	Kleinfeldt Airpura UV-614	HEPA-14	930 m³	2	1.600,00 €	3.200,00 €
4	Kleinfeldt Airpura UV-615	HEPA-15 + UV-C (Filter-Reinigung)	762 m³	2	1.800,00 €	3.600,00 €
5	Wolf Airpurefilter	HEPA-14 + UV-C (Filter-Reinigung)	1200 m³	1-2	3.000,00 €	3.000,00 - 6.000,00 €
6	Buschek Medium	HEPA-13	2000 m³	1	3.500,00 €	3.500,00 €
7	Mavenet Mavair Advanced	HEPA-13	Absage			
8	Trotek TAC V+	HEPA-14	Absage			
9	Kenter Airgle AG900	HEPA-14	Absage			
10	Trox TAP-SPC/L	HEPA-13	Absage			
11	BerlinerLuft Pure	HEPA-13	Absage			
12	Benchalist AIR_Cleaner	HEPA-14	Absage			
13	Lux Allclean	HEPA-13	Absage			
14	Schumacher UVG 360	UV-C	Absage			

Stadtrat 23.03.2021

Beschreibung der Wirkungsweise der unterschiedlichen Gerätetypen:

1. **Geräte mit UV-C-Strahlung**
   UV-C-Strahlung ist grundsätzlich in der Lage, Bakterien und Viren abzutöten. Dafür muss jedoch die Strahlungsdosis, die die Zielorganismen erreicht, hoch genug sein. Beim Einsatz von UV-C-Strahlung ist lt. BfS (Bundesamt für Strahlenschutz) Vorsicht geboten. Es besteht das Risiko für Schäden an den Augen und der Haut.
   UV-C-Strahlung schädigt das Erbgut von Mikroorganismen und Viren. Hierauf beruht ihre Fähigkeit, Bakterien und Viren abzutöten. Die meisten derzeit verwendeten UV-C-Entkeimungsgeräte arbeiten mit Wellenlängen von 254nm, deren erbgutschädigende Wirkung lt. BfS in mehreren aktuellen Studien bestätigt wurde. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) stuft UV-C-Strahlung als krebserregend beim Menschen ein.
   Aus Sicht des BfS sind nur Geräte als unproblematisch einzustufen, wenn die UV-C-Quelle in einer geschlossenen Einheit verbaut ist oder durch Abschirmung der Quelle sichergestellt ist, dass anwesende Personen keiner UV-C-Strahlung ausgesetzt sind.

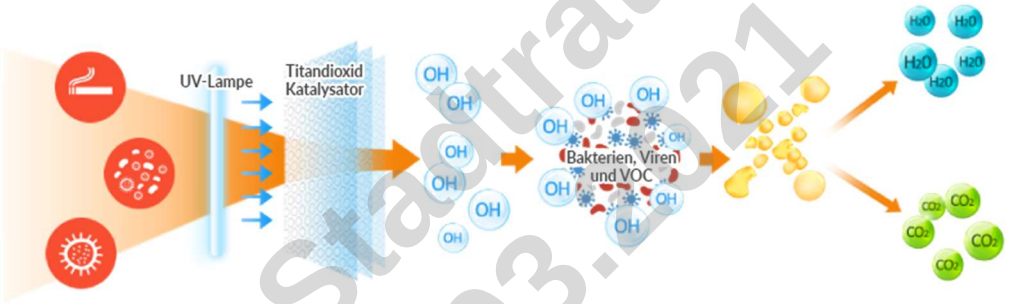

Quelle: Fa. AIRsteril®
Durch die starke UV-Lampe werden die Sauerstoffmoleküle in einen hochreaktiven Zustand von Ozon- und Superoxidionen versetzt und verlassen so die Einheit als „Quattro Plasma“.

Stadtrat 25.03.2021

Luftreiniger, die mit UV-Licht arbeiten, können Ozon freisetzen. Ozon ist ein Reizgas und kann durch Reaktion mit anderen Stoffen in der Raumluft neue Schadstoffe bilden. Hier besteht lt. UBA (UmweltBundesamt) die Möglichkeit, dass neue Gefährdungen entstehen.

2. **Luftreiniger mit Filtersystem**
   Ein Luftreiniger saugt über einen möglichst großen Ventilator die Umgebungsluft an und leitet sie ins Innere des Luftreinigers. Je größer der Ventilator ist, desto langsamer kann er drehen, um eine möglichst große Menge Luft zu befördern. Die niedrigere Drehgeschwindigkeit kommt der Geräuschentwicklung zugute, wie sich auch im Test gezeigt hat.
   Luftreiniger arbeiten in der Regel mit mehreren Filterarten, um die Luft von möglichst vielen Schadstoffen und Belastungen zu befreien.

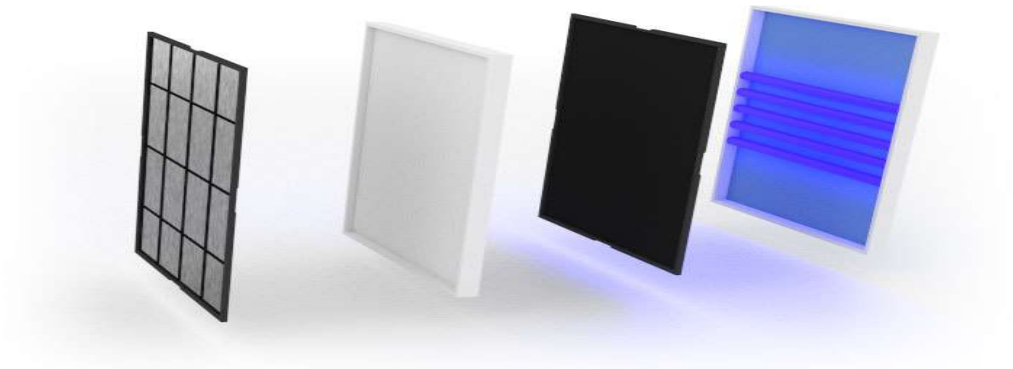

Beispiel für ein Filtersystem mit Vorfilter, HEPA-Filter, Aktivkohlefilter und UV-Filter

HEPA-Filter
HEPA-Filter bestehen aus einem engmaschigen Netz an Filterfasern, die unterschiedlich stark sind und ungeordnet miteinander verwoben sind. Im Gegensatz zur Siebwirkung des Grobfilters, arbeiten HEPA-Filter mit Hilfe des Sperr-, Trägheits- und Diffusionseffekts.
Ein HEPA-Filter erlaubt selbst kleinste Partikel, Bakterien und Viren aus der Luft zu Filtern. Entsprechend der Filterklassen H13 und H14 filtern scheiden Sie 99,95% bis 99,995% aller Partikel mit Größen zwischen 0,1 und 0,3 Mikrometern ab.

UV-Filter
s. Punkt 1 „Geräte mit UV-C-Strahlung“

Oft wird die Qualität des HEPA-Filters mit der Luftreinigungswirkung des Luftreinigers gleichgesetzt. Entscheidend für die Reinigungswirkung ist jedoch, wie der Filter im Gerät verbaut ist. Auch die Verschmutzung des Filters spielt eine große Rolle.

Stadtrat 23.03.2021

Testphase

Der durchgeführte Test stellt weder eine wissenschaftliche Untersuchung in Bezug auf Reinigungswirkung dar, noch kann er diese ersetzen.

Das Ziel des Tests war vielmehr, die Geräte auf ihre Alltagstauglichkeit im Klassenzimmer und ihre Auswirkungen auf den laufenden Unterricht zu überprüfen.

Für die Beurteilung der Geräte wurden Kriterien wie Lautstärke, Geruchsentwicklung, Zugerscheinungen, Vandalensicherheit und Unfallgefahr gewählt.

Damit der Test ein möglichst repräsentatives Ergebnis hierüber liefert, wurden Geräte mit unterschiedlichen Wirkungsweisen besorgt.

Die ersten 9 Testgeräte sind in verschiedenen Klassenzimmern der Richard-Higgins-Grundschule aufgebaut worden. Das gestern gelieferte Gerät steht in der Grundschule an der Philipp-Weiß-Straße.

Die Klassenzimmer haben eine Größe von ca. 70 m². Bei einer Raumhöhe von ca. 3,20 m ergibt sich ein Raumvolumen von ca. 224 m³. Der Volumenstrom der Luftreiniger mit Filtersystem muss lt. Prof. Kähler von der Universität der Bundeswehr in Neubiberg mindestens dem 6-fachen des Raumvolumens pro Stunde entsprechen, folglich muss der Luftreiniger in unserem Fall mindestens 1.344 m³/h leisten.

Ergebnis/Auswertung

Nr.	Fabrikat	Geräusch	Schallpegel lt. Hersteller	Geruch	Zug-erscheinung	Vandalen-sicherheit	Unfall-gefahr
1	Zwetko AIRsteril MF 60	gering	-	wahrnehmbar	nein	nein	ja
2	Zwetko Excentr Air 250	sehr laut	67 dB	nein	ja	nein	ja
3	Kleinfeldt Airpura UV-614	sehr laut	62 dB	nein	ja	nein	ja
4	Kleinfeldt Airpura UV-615	sehr laut	62 dB	nein	ja	nein	ja
5	Wolf Airpurefilter	Störend, aber noch erträglich – deutlich merkbar	42 dB	nein	ja	ja	nein
6	Buschek Medium	laut – störendes Geräusch	62 dB	nein	ja	ja	nein

Stadtrat 23.03.2021

1. **Geräte mit UV-C-Strahlung**
   Wir hatten ein Gerät (Nr. 1 – AIRsteril MF 60) mit dieser Wirkungsweise im Test (mehr wurden uns leider nicht zur Verfügung gestellt). Positiv zu sehen ist bei dieser Produktgruppe, dass die Geräte relativ leise arbeiten und auch keine Zugerscheinungen auftreten.
   Aufgrund der Gefahr von gesundheitlichen Auswirkungen auf Schüler und Lehrer sind Geräte mit UV-C-Strahlung ist der Einsatz während des Unterrichts **nicht zu empfehlen**.

2. **Luftreiniger mit Filtersystem**
   Die restlichen Geräte, die getestet wurden (Nr. 2-6) können in zwei Gruppen eingeteilt werden:
   - kleine, mobile Geräte (Nr. 2-4)
   - große Standgeräte (Nr. 5-6)

   Bei den kleinen, mobilen Geräten müssen mindestens 2 teilweise auch 3 Geräte je Raum eingesetzt werden. Für den Test haben wir nur jeweils 1 Gerät je Raum aufgestellt. Selbst ein Gerät ist aufgrund der hohen Geräuschentwicklung (zwischen 62 und 67 dB lt. Herstellern) für einen

Betrieb während des Unterrichts ungeeignet. Die Geräte wurden daher nur mit geringer Leistung betrieben, was allerdings auch die Reinigungsleistung deutlich herabsetzt.
Die Anschaffung von kleinen, mobilen Geräten kann daher **nicht empfohlen werden**.

Die großen Standgeräte (Nr. 5 und 6) sind insgesamt leiser als die kleinen. Sie machen auch von der Verarbeitung den besten Eindruck. Die Geräuschentwicklung empfindet der Nutzer aber trotzdem als störend. Das Testgerät Nr. 5 wird von der Lehrkraft hinsichtlich des Lärms als gerade noch erträglich beschrieben (lt. Hersteller 42 dB). Dieses Gerät liegt etwas unterhalb des empfohlenen Mindest-Volumenstroms. Voraussichtlich sind daher 2 Geräte je Raum zu installieren.
Das Testgerät Nr. 6 konnte als einziges Gerät auf den empfohlenen Mindest-Volumenstrom eingestellt werden. Der auf dieser Stufe erzeugte Lärmpegel (lt. Hersteller 62 dB) ist ebenso ungeeignet für einen Betrieb während des Unterrichts.
Die großen Standgeräte benötigen entsprechend Platz im Raum (s. Foto). Unsere Klassenzimmer sind in der Regel nicht so leer und puristisch eingerichtet wie auf dem Beispielfoto.

Stadtrat 23.03.2021

Beispielfoto Fa. Buschek für ein großes Standgerät (Testgerät Nr. 6)

Aufgrund der vorhanden Möblierung in den Klassenzimmern ist es teilweise schwierig einen geeigneten Aufstellort zu finden, bei dem das Gerät seine volle Leistung bringen kann.
Die Anschaffung (Kosten ca. 600.000,- bis 1 Mio. €) von großen Standgeräten kann derzeit **nicht empfohlen werden**.

Folgekosten

Bei den Filtergeräten müssen in regelmäßigen Abständen die Filter getauscht werden. Die jährlichen Kosten für Filtertausch, Strom, Wartung bei Standgeräten

werden auf ca. 800,- – 1.000,- € je Gerät geschätzt. Bei ca. 200 Geräten ergibt das Kosten von ca. 160.000,- bis 200.000,- € pro Jahr.

Fördermöglichkeiten

Alle unsere Klassenzimmer, Fach- und Lehrerzimmer in den Schulen verfügen über ausreichende Lüftungsmöglichen mittels Fenster bzw. Fenster und RLT-Anlage. Die Förderung kann daher nicht in Anspruch genommen werden. Sollten mobile Luftreiniger angeschafft werden, sind diese zu 100% von der Stadt zu finanzieren.

Anschaffung/Ausschreibung/Lieferung

Die Beschaffung der Geräte muss aufgrund der Höhe der Auftragssumme ausgeschrieben werden. Eine zeitnahe Beschaffung für den Winter 2020/2021 ist wegen der Dauer der Ausschreibung/Vergabe und auch der eingeschränkten Lieferbarkeit nicht gegeben.

Stadtrat 23.03.2021

Fazit

UV-C-Geräte scheiden wegen der unklaren gesundheitsgefährdenden Auswirkungen aus Sicht der Verwaltung aus.

Auch die kleinen, mobilen Filtergeräte erscheinen wegen der extrem hohen Lärmentwicklung als ungeeignet.

Lediglich die großen Standgeräte sind aufgrund ihres hohen Luftvolumenstroms geeignet die geforderte Mindestumwälzung der Raumluft (6-faches Raumvolumen) zu erfüllen. Die Geräuschentwicklung liegt jedoch auch bei diesen Geräten im Bereich zwischen störend und zu laut. Zudem ist der benötigte Platzbedarf nicht immer gegeben.
Eine Kaufempfehlung kann daher auch bei diesen Geräten nicht ausgesprochen werden.

Auch beim Einsatz von mobilen Luftreinigern / Entkeimungsgeräten ist ein konsequentes Stoßlüften (s. auch Anlage 1) unabdingbar.
Achtung: **Kippen ist nicht Lüften!**

Technische Geräte können lediglich bei einer auftretenden Virenbelastung unterstützen, diese zu senken.

Schlußbemerkung

Bislang wird nicht zwischen Schulen mit und ohne Luftreinigern unterschieden. Der für morgen angesetzte **Lockdown trifft alle** Schulen.

THM
TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

Anlage 1

Stoßlüftung um ein Vielfaches wirksamer als Luftfiltergeräte

D Erstellt: 23. November 2020

Geht es um die Risiken, sich im Unterrichtsbetrieb mit dem Corona-Virus zu infizieren, richtet sich das aktuelle Interesse vor allem auf die Qualität der Atemluft in Klassenräumen. Das Umweltbundesamt (UBA) empfiehlt ein regelmäßiges kurzzeitiges Fenster-Stoßlüften als wirksame Maßnahme gegen die Virusbelastung, was gleichzeitig auch den notwendigen Austausch von Kohlendioxid sicherstellt. Die Dauer der Lüftung soll sich an der Außentemperatur orientieren. Den Einsatz mobiler Luftfiltergeräte, den kürzlich vorgelegte Studien empfehlen, erachtet das UBA nur im begründeten Ausnahmefall für sinnvoll.

Stadtrat 29.03.2021

Zu dieser Problematik haben jetzt die Professoren Dr. Hans-Martin Seipp und Dr. Thomas Steffens von der Technischen Hochschule Mittelhessen eine eigene Untersuchung in einem Klassenraum der Leibnizschule in Wiesbaden durchgeführt. Sie ermittelte, wie sich dort die FensterStoßlüftung auf lungengängige Aerosole auswirkt. Als wesentliches Resultat zeigte sich, dass die Stoßöffnung aller Fenster über drei Minuten bei Außentemperaturen von 7-11 Grad Celsius die eingebrachte Konzentration an Aerosolen bis zu 99,8 Prozent senkte. Damit erwies sich die Fensterstoßlüftung um das 10 - 80-Fache wirksamer als ein unlängst dokumentierter Einsatz der maschinellen Luftfilterung. Dabei war in demselben Klassenraum mit vier mobilen Luftfiltergeräten nach zirka 30 Minuten bei gleichzeitigem Dauerbetrieb eine Reduzierung der Konzentration um 90 Prozent festgestellt worden.

Prof. Seipp, Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin sowie Diplomingenieur für Umwelttechnik, betrieb an zwei Tagen Messungen in dem 190 Kubikmeter großen unbelebten Klassenzimmer. Bei geschlossenen Fenstern wurden zunächst standardisiert Aerosole im Klassenraum freigesetzt und durch zwei leistungsfähige Ventilatoren verteilt. Der Zerfallsprozess der Aerosole wurde durch einen Laserpartikelmonitor registriert.

Anschließend wurden alle Fenster für begrenzte Zeitintervalle von 1 - 5 Minuten geöffnet und dabei die Messungen fortgesetzt, so dass die Aerosolkonzentrationen vor und nach der Stoßlüftung vorlagen. Bei einer Außenlufttemperatur von 17 Grad Celsius sank die Aerosolkonzentration nach Stoßlüften um 31 Prozent (3 Minuten), bzw. um 83 Prozent (5 Minuten). Am zweiten Versuchstag bei

7 - 11 Grad Celsius Außenlufttemperatur wurden in aufeinanderfolgenden Aerosoluntersuchungen folgende Absenkungen erzielt: nach einer Minute Stoßlüftung 92 Prozent, nach zwei Minuten über 98 Prozent und während drei Stoßlüftungen über drei Minuten zwischen 99,4 und 99,8 Prozent.

Die Ingenieurwissenschaftler der THM untersuchten auch den Aspekt der thermischen Behaglichkeit, der oft als Einwand gegen die Fenster-Stoßlüftung in der Herbst- und Winterzeit vorgebracht wird. Dabei wurde die Temperaturentwicklung an insgesamt zehn Messstellen im Raum jeweils im Intervall von 10 Sekunden registriert. Nach einem kurzfristigen Temperaturverlust von bis zu 6 Grad Celsius stabilisierten sich die Raumlufttemperaturen bereits nach vier bis sieben Minuten wieder auf einem Niveau, das nur noch 1 Grad unter dem Ausgangswert lag. Seipp und Steffens gehen davon aus, dass in einem belebten Raum eine noch schnellere Wiederaufwärmung zu erwarten ist.

Kritisch bewertet Prof. Steffens, zu dessen Lehrgebiet der Arbeits- und Immissionsschutz zählt, dass von vier in einem Klassenraum betriebenen mobilen Luftfiltergeräten eine Lärmbelastung von 54-57 dB(A) ausgeht.

Darunter leidet die Sprachverständlichkeit im Unterricht; und es stellt eine erhebliche Überschreitung gültiger Grenzen dar, die durch das Baurecht für Schulen (maximal 35 dB(A) bei Lüftungsanlagen) sowie den Arbeitsschutz (55 dB (A)) definiert sind.

Abschließend verweisen die Forscher darauf, dass kostenintensive Hochleistungs-Partikelfilter entsprechend allen internationalen Normen stets mit effizienten Vorfiltern betrieben werden. Damit seien aber mobile Luftfiltergeräte der Preisklasse unter 4.500 Euro in der Regel nicht ausgestattet, ebenso wenig mit einem Melder der Notwendigkeit des Filterwechsels. Beides könne dazu führen, dass die Filterleistung sinkt und immer mehr Aerosole in der Raumluft verbleiben.

Als Resümee ihrer ersten Untersuchungsergebnisse zur Wirksamkeit der Fenster-Stoßlüftung im Vergleich zum Einsatz mobiler Luftfiltergeräte bestätigen Seipp und Steffens die UBA-Empfehlung zur Infektionsvorbeugung uneingeschränkt. Schon in naher Zukunft planen sie weitere Messungen in einer nordrhein-westfälischen Schule.

Stadtrat
23.03.2021

Kontakt

Pressestelle

! Ostanlage 39, 35390 Gießen

 +49 641 309-1040

 +49 641 309-2907

M pressestelle@thm.de

mailto:pressestelle@thm.de

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2265/2020

9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	SA 204 (Eilantrag): Aktiver und passiver Schutz vor Corona in allen Räumlichkeiten städtischer Bildungseinrichtungen (Kitas, Horte, Schulen, VHS), Einsatz von Raumluftreinigungsgeräten der Filterklasse F7/H14			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	20.10.2020	
Verfasser	Huber, Georg	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme/ Entscheidung	27.10.2020	Ö

Stadtrat 23.03.2021

Anlagen:	- SA 204 – Eilantrag: Aktiver und passiver Schutz vor Corona - Schreiben LRA FFB vom 09.10.2020 an die Schulleitungen der weiterführenden Schulen - Schreiben Umweltbundesamt vom 12.08.2020 „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren - Ergebnisprotokoll der Expertengespräche zum Thema „Lüften“ in Schulen vom 14.09.2020 und 22.09.2020 (Ministerium für Bildung in Rheinland-Pfalz) - BMWi – 500 Mio. Euro für Raumlufttechnische Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten zur Eindämmung des Corona-Virus - Bericht der Universität der Bundeswehr München: „Können mobile Raumluftreiniger eine indirekte SARS-CoV-2 Infektionsgefahr durch Aerosole wirksam reduzieren?“

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sehr zeitnah den Aufwand (sowie die Folgekosten) zu prüfen, alle Unterrichts-, Gruppen- oder Seminarräume städtischer Bildungseinrichtungen (Kitas, Horte, Schulen, VHS) mit Raumluftreinigungsgeräten der Filterklasse F7/H14 auszustatten, die nicht schon jetzt durch geeignete Anlagen pandemietauglich be- und entlüftet werden können oder, soweit gekannt, alternative Möglichkeiten zu einem verbesserten Infektionsschutz in diesen Räumen darzustellen. Ferner sollte geprüft werden, ob für solche Anschaffungen Fördergelder aus den diversen Corona-Hilfspaketen abgerufen werden können. Der Prüfungsprozess hat schnellstens zu erfolgen, so das ein Einsatz der Geräte kurzfristig als quasi Sofortmaßnahme ermöglicht wird!

2. In einem zweiten Schritt berichtet die Stadtverwaltung im ISJS-Ausschuss, welche Maßnahmen über die getroffenen Sofortmaßnahmen hinaus langfristig zum Schutz vor Corona in den städtischen Einrichtungen erforderlich werden (z. B. Einbau/Umbau von Lüftungsanlagen, etc.) und schlägt dem Stadtrat zur Entscheidung eine geeignete Maßnahmenabfolge vor.

Stadtrat 23.03.2021

Alternativer Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt weiterhin zu prüfen, welche Maßnahmen über die Stoßlüftung hinaus ergriffen werden können, um das Infektionsrisiko in den Räumen so weit als möglich zu senken. Sobald es hierzu neue Erkenntnisse gibt, wird die Stadtverwaltung dem Stadtrat berichten.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine „Corona-gerechte“ Um- und Aufrüstung der vorhandenen raumlufttechnischen Anlagen möglich bzw. notwendig ist und inwieweit hierfür Fördergelder abgerufen werden können.

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Nein		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme		1,75	Mio. €	
Folgekosten			€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

Der Sachantrag 204 gliedert sind in folgende Punkte:

1. Die Stadtverwaltung berichtet kurz über die angesichts der Corona-Pandemie bisher erfolgten bzw. angedachten Maßnahmen „aktiv“ und „passiv“, betreffend für alle Räumlichkeiten städtischer Bildungseinrichtungen.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sehr zeitnah den Aufwand (sowie die Folgekosten) zu prüfen, alle Unterrichts-, Gruppen- oder Seminarräume städtischer Bildungseinrichtungen (Kitas, Horte, Schulen, VHS) mit Raumluftreinigungsgeräten der Filterklasse F7/H14 auszustatten, die nicht schon jetzt durch geeignete Anlagen pandemietauglich be- und entlüftet werden können oder, soweit gekannt, alternative Möglichkeiten zu einem verbesserten Infektionsschutz in diesen Räumen darzustellen. Ferner sollte geprüft werden, ob für solche Anschaffungen Fördergelder aus den diversen Corona-Hilfspaketen abgerufen werden können. Der Prüfungsprozess hat schnellstens zu erfolgen, so das ein Einsatz der Geräte kurzfristig als quasi Sofortmaßnahme ermöglicht wird!

3. In einem zweiten Schritt berichtet die Stadtverwaltung im ISJS-Ausschuss, welche Maßnahmen über die getroffenen Sofortmaßnahmen hinaus langfristig zum Schutz vor Corona in den städtischen Einrichtungen erforderlich werden (z. B. Einbau/Umbau von Lüftungsanlagen, etc.) und schlägt dem Stadtrat zur Entscheidung eine geeignete Maßnahmenabfolge vor.

Stadtrat 23.03.2021

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Auszug aus dem „Rahmenhygieneplan Schulen“ vom 05.10.2020

4.3.2 Lüften
*… Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (**mindestens 5 min**) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumlufttechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). Grundsätzlich sollten raumlufttechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. ...*

und

Auszug aus „Rahmen-Hygieneplan Corona für KiTas“ vom 01.09.2020

4 Belüftung

*… Die Räume sollen **stündlich** mittels Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für **mindestens 10 Minuten** gelüftet werden. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinster Tröpfchen reduziert. Eine ausreichende Belüftung kann durch vollständig geöffnete Fenster (Querlüftung) oder durch Raumlufttechnische Anlagen (RLT, Lüftungsanlage) sichergestellt werden. Bei Vorhandensein von RLT-Anlagen muss geprüft und sichergestellt werden, dass eine potentielle Weiterverbreitung von Krankheitserregern über die Lüftungsanlage ausgeschlossen ist. Dies hängt unter anderem von der Art und dem Betrieb der vorhandenen Lüftungsanlage ab. Eine regelmäßige Wartung und ein bestimmungsgemäßer Betrieb werden vorausgesetzt, eine Umluftbeimengung sollte ausgeschlossen sein. Die technischen Details (Filterung, Umluftanteil, Fortluftführung etc.) müssen in die Gefährdungsbeurteilung miteinbezogen werden. Von einer generellen Abschaltung von RLT-Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.*

Zu Punkt 1 des Sachantrags:

In den Sommerferien wurde eine Bestandsüberprüfung der Lüftungsmöglichkeiten in den Aufenthaltsräumen an Schulen und KiTas durchgeführt. Die Überprüfung ergab, dass alle Aufenthaltsräume über eine ausreichende Anzahl zu öffnender Fenster verfügen. Zudem wurden die Lüftungsanlagen, sofern nicht schon erfolgt, auf 100% Frischluftbetrieb umgestellt.

Stadtrat 23.03.2021

⇨ **Fazit:**
Die Anforderungen der Rahmenhygienepläne werden überall eingehalten.

Zu Punkt 2 des Sachantrags:

Die Prüfung des Marktes für Raumluftreiniger gestaltet sich äußerst schwierig. Dies liegt v. a. daran, dass es bisher keine anerkannten und standardisierten Prüfverfahren für diese Geräte gibt. Dies hat zur Folge, dass die stark variierenden Angaben der Hersteller hinsichtlich Wirkungsgrad, Leistungsaufnahme und Geräuschpegel nur bedingt aussagekräftig sind bzw. gewertet werden können.

Auch die Regierung hat sich bislang nicht geäußert, welche der angebotenen Gerätetypen

- Mehrstufiges Filtersystem ohne jegliche Nachbehandlung
- Mehrstufiges Filtersystem mit thermischer Nachbehandlung
- Mehrstufiges Filtersystem mit UV-Nachbehandlung
- Raumluftreiniger auf Ozonbasis

zu empfehlen sind.

Die Preisspanne für einen Raumluftreiniger, der ein Klassenzimmer mit ca. 60-70 m² bzw. einen Aufenthaltsraum reinigen kann, liegt zwischen 1.500,- und 5.000,- €. Die Anschaffungskosten für Luftreiniger in allen Aufenthaltsräumen (ca. 200 Räume) in unseren vier Schulen liegen dadurch bei etwa einer ¾ Mio. Euro.

Ob ein Gerät aufgrund der Geräuschentwicklung in der Praxis dauerhaft im Unterricht eingesetzt werden kann und dadurch den gewünschten Reinigungseffekt bringt, ist derzeit noch nicht ausreichend erprobt.

Im Rahmen der Digitalisierungsmaßnahmen an den Schulen wurde im letzten Jahr die Elektroinstallation überprüft. An allen Schulen mit Ausnahme der GS Mitte ist die Installation zu ertüchtigen, bevor weitere Verbraucher angeschlossen werden können. Die geschätzten Kosten hierfür liegen bei etwa 1 Mio. Euro.

Luftreinigungsgeräte können einzelne Stoffe aus der Raumluft filtern. Es ist aber noch nicht abschließend untersucht, inwieweit bei der Reinigung/Nachbehandlung der Luft nicht vorhersagbare Sekundärverbindungen entstehen, die gesundheitlich erst bewertet werden müssen.

Die CO2-Konzentration in den Räumen kann trotz des Einsatzes von Luftreinigern nur durch regelmäßiges Stoßlüften auf einem hygienisch unbedenklichen Wert gehalten werden.

Das Landratsamt FFB hat mit Schreiben vom 09.10.2020 die Schulleitungen der weiterführenden Schulen informiert, dass von der Aufstellung von Luftreinigern derzeit abgeraten wird. (Schreiben einschl. Anlagen sind im Anhang beigefügt)

Der Bund hat zum 20.10.2020 ein Förderprogramm über 500 Mio. Euro zur Corona-gerechten Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten aufgelegt. Die Förderung der Neuanschaffung von Raumluftreinigern ist hier nicht vorgesehen (s. Anhang). Andere Programme, die die Anschaffung der Luftreiniger fördern, sind bislang nicht bekannt.

Stadtrat 23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2374/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	SA Nr. 040/2020-2026; Dringlichkeitsantrag auf eine oder mehrere Corona-Schnelltest-Stationen für kostenfreie Schnelltests			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	04.03.2021	
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme	23.03.2021	Ö

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		keine		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:
Aufgrund des Dringlichkeitsantrags vom 23.02.2021 zur Errichtung einer oder mehrerer Corona-Schnelltest-Stationen hat die Verwaltung folgende Informationen eingeholt:

Auf erste Anfrage beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung, bekam das Sachgebiet 16 die Aussage, dass eine Beteiligung bei einer Corona-Schnelltest-Station für den Landkreis Fürstenfeldbruck nicht in Betracht kommt.
Das Sachgebiet 32 erkundigte sich bei der Stadt Pfaffenhofen und beim Landratsamt Pfaffenhofen, wie die Schnelltest-Station dort aufgebaut ist.

Am 25.02.2021 wurde nach Rücksprache mit Herrn Oberbürgermeister Raff im Rahmen des regelmäßigen Austausches zwischen Landkreis und Gemeinden nochmals angefragt, ob der Landkreis und ggf. andere Landkreisgemeinden bereit wären, sich bei der Schnelltest-Station zu beteiligen.
Auch bei dieser Nachfrage kamen keine positiven Rückmeldungen.

Auf Nachfrage bei den Maltestern hat die Verwaltung die Auskunft bekommen, dass die Schnellteststation über den bereits bestehenden Vertrag mit dem Landratsamt abgewickelt werden soll. Dort besteht der Vertrag bereits zu dem Testzentrum.
Auch bei dem Roten Kreuz wurde angefragt, dort wäre man grundsätzlich bereit, eine Schnelltest-Station mit zu betreuen, es müssten allerdings noch einige Dinge geklärt werden. Insbesondere die Kostenfrage müsste noch besprochen werden.

In dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 03.03.2021 und des Beschlusses des Ministerrats Bayern vom 04.03.2021 wurde bereits beschlossen, kostenlose Schnelltests für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen. Es sollen dafür die Teststationen mit Schnelltests ausgestatten werden und dort auch Bescheinigungen über das Testergebnis ausgestellt werden.

Stadtrat 23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2348/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2021			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	32-842	Erstelldatum	05.02.2021	
Verfasser	Walter, Sabine	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Kultur- und Werkausschuss	Vorberatung	03.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Entwurf Rechtsverordnung von verk. off. Sonntagen 2021 Anlage 2: Ladenöffnungsbereich Innenstadt Anlage 3: Antrag auf 4. verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Auto-schau und Modenacht

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Werksausschuss nimmt den Sachvortrag der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat,

1. die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2021 auf den 25. April, 13. Juni, 25. Juli und 31. Oktober festzusetzen und

2. die Rechtsverordnung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2021 entsprechend der Anlage 1 zu beschließen.

Referent/in	Droth / FW		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Heimerl / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Höfelsauer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		keine		
Umweltauswirkungen		keine		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

Die Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) zur Regelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage muss seit 2011 jedes Jahr neu erlassen werden. Die Verwaltung hat im UVS vom 08.02.2012 ausführlich darüber berichtet.

Drei Termine für Märkte im Jahr 2021 in der Innenstadt (siehe Anlage 2) stehen bereits fest:

- Frühjahrsmarkt am letzten Sonntag im April - 25.04.2021
- im Zuge des Altstadtfestes - 25.07.2021
- Herbstmarkt am letzten Sonntag im Oktober - 31.10.2021

Für den 4. verkaufsoffenen Sonntag, der aus Anlass eines Marktes, einer Messe oder einer sonstigen Veranstaltung festgesetzt werden kann, wurde vom Gewerbeverband ein Antrag für den 13.06.2021 im Rahmen der Autoschau und Modenacht gestellt (Anlage 3), über den noch nicht entschieden ist.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wann und in welcher Form Märkte aufgrund der Corona-Pandemie wieder zugelassen werden können. Aus diesem Grund können diese 4 verkaufsoffenen Sonntage selbstverständlich nur stattfinden, wenn die Märkte aus infektionsschutzrechtlicher Sicht durchgeführt werden können.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Stadtrat
23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

Anlage 1

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2021

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz – LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2020 (GVBl. S. 687) folgende Verordnung:

§ 1

Aus Anlass

des Frühjahrsmarktes am 25. April,

der Autoschau am 13. Juni,

des Altstadtfestes am 25. Juli und

des Herbstmarktes am 31. Oktober

dürfen Verkaufsstellen in

- den festgesetzten Marktbereichen (gem. der Marktsatzung) und
- dem festgesetzten Ladenöffnungsbereich (gem. dem beigefügten Plan dieser Verordnung)

am Sonntag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Wer an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Bereiche und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Verkaufsstellen offen hält, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 LadSchlG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat 23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

Anlage 2 zur Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Stadt Fürstenfeldbruck für das Jahr 2021

Ladenöffnungsbereich:

Marktbereich gemäß der Marktsatzung zzgl.:

- Kirchstraße bis Niederbronner Weg
- Schöngeisinger Straße bis Landsberger Straße
- Ludwigstraße bis Kapuzinerstraße
- Viehmarktstraße
- Augsburger Straße bis Kapellenstraße
- Dachauer Straße bis Josef-Spital-Straße

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

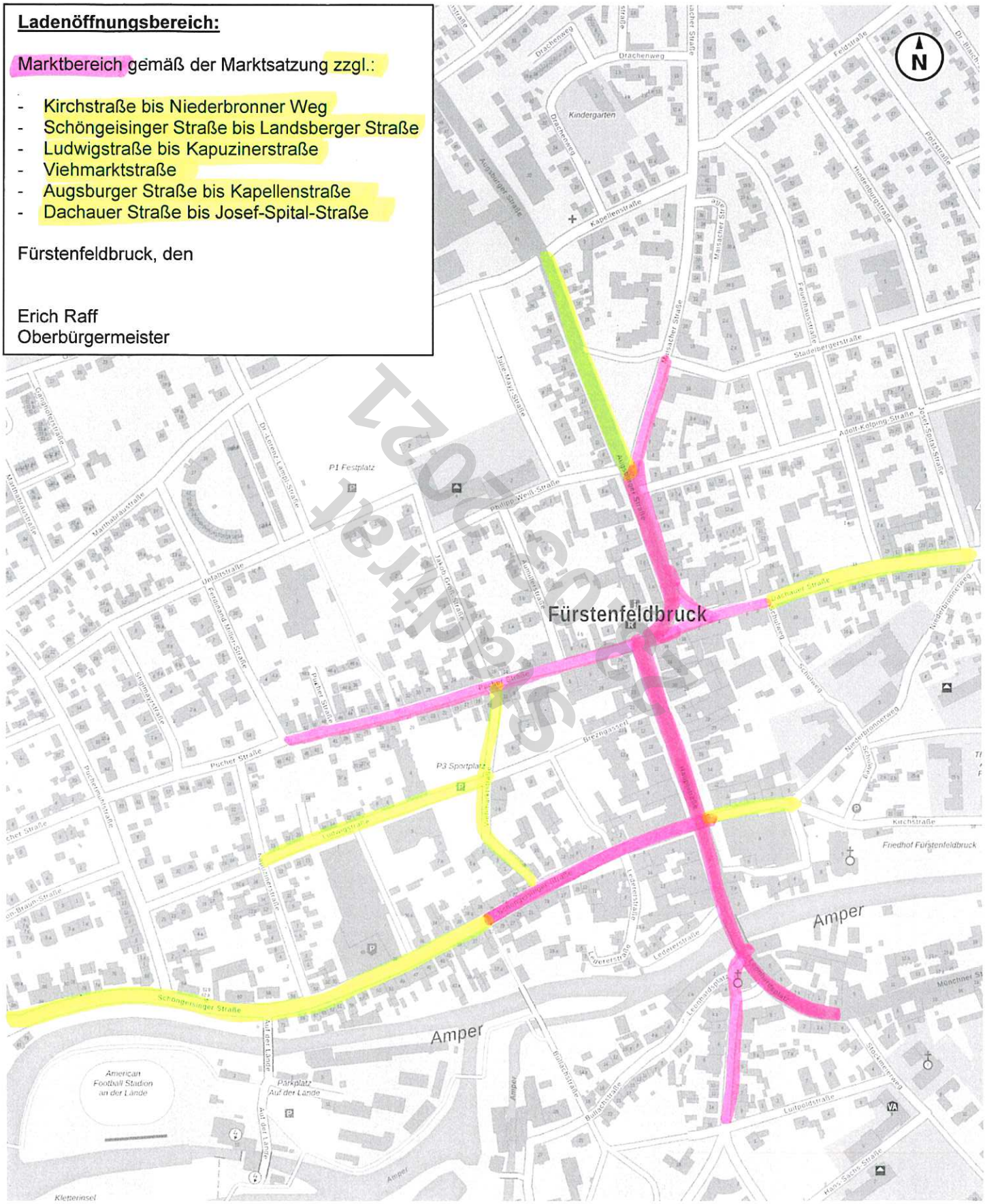

Kartenquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung

Stadtrat
23.03.2021

Anlage 3

Gewerbeverband Fürstenfeldbruck
Stadtmarketinggruppe „Fürstenfeldbruck ist besser“

Gewerbeverband FFB Postfach 1121 82256 Fürstenfeldbruck

Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck
SG 32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
zu. Hd. Frau Sabine Walter
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
28. Jan. 2021
eingegangen am:

Fürstenfeldbruck, den 27.01.2021

Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zur Sonntagsöffnung am 13.06.2021 im Rahmen des Ladenschlussgesetzes.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDS-Ortsverband beantragt eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Geschäfte in der Innenstadt am Sonntag, den 13.06.2021
von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen der Autoschau und Modenacht.

Das Ladenschlussgesetz sieht die Möglichkeit vor, an 4 Sonntagen im Jahr eine Öffnung der Geschäfte zu zulassen.

Da in der Stadt bisher nur an drei Sonntagen die Geschäfte öffnen, beantragen wir den vierten verkaufsoffenen Sonntag.

Weiter`s beantragen wir eine längere Ladenöffnungsszeit am 12.06.2021
Im Rahmen der Modenacht bis 23 Uhr.

Wir bitten Sie, unseren Antrag dem zuständigen Ausschuss zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

BDS Ortsverband
Fürstenfeldbruck
Franz Höfelsauer

Franz Höfelsauer
1.Vorsitzender

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V. · Ortsverband Fürstenfeldbruck
Franz Höfelsauer (1. Vorsitzender) · www.ffbistbesser.de · info@ffbistbesser.de
Postfach 1121 · 82256 Fürstenfeldbruck · Telefon: 08141 / 93 59 99 · Fax 08141 / 3 63 58 75

Stadtrat
23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2321/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Konzept zur Wahlwerbung		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	SG 34	Erstelldatum	05.01.2021
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 2
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Anlagen:	1) Infostand Viehmarktplatz 2) Infostand Geschwister-Scholl-Platz 3) Infostand Sparkassenvorplatz 4) Infostand Augsburger Str. Rathaustreppe 5) Infostand Bauernmarkt 6) Bannmeile 7) Konzept zur Wahlwerbung

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt das als Anlage beigefügte Konzept zur Wahlwerbung.

Es soll von der Verwaltung und den Parteien ab der Bundestagswahl 2021 verbindlich angewendet werden.

Die Anlagen 1 – 7 werden zum Bestandteil des Konzeptes erklärt.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

Jede Wahl stellt eine neue Herausforderung dar, sowohl für die Verwaltung, als auch für die Parteien. Wichtiger Bestandteil einer Wahl ist die vorherige Werbung durch die Parteien.

Zur Klarstellung und Vereinfachung für alle, hat die Verwaltung in einem Konzept alles Notwendige für einen geregelten Ablauf zusammengestellt.

Daraus geht genau hervor,

- welche Werbungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen
- unter welchen Auflagen geworben werden kann
- wofür Antragstellungen für Erlaubnisse notwendig sind
- welche Fristen eingehalten werden müssen
- wo keine Wahlwerbung sattfinden darf
- welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung drohen

Aus Sicht der Verwaltung und entsprechend dem eingegangenen Feedback aus den Fraktionen besteht noch Klärungsbedarf hinsichtlich folgender Punkte:

1. Soll das Plakatieren an Bäumen weiterhin erlaubt werden?
   Unter Nr. 4.10 ist aufgeführt, dass die Befestigung von Plakaten mit geeignetem Material erfolgen soll, um Schäden am Träger auszuschließen. Soll dies auch für Bäume gelten? Im Positionspapier des Stadtjugendrates und des Umweltbeirates vom 18.11.2019 wird die Etablierung eines Baummanagements, u.a. mit Pflegestrategien gefordert.

2. Darf dem Antrag gefolgt und die Anzahl von bisher 40 Plakaten pro Partei verteilt im Stadtgebiet auf 60 erhöht werden (Nr. 4.1)?
   Eine Forderung im Positionspapier des Stadtjugendrates und des Umweltbeirates vom 18.11.2019 ist es, dass Wahlplakate ausschließlich an zentralen Stellen aus gehängt, und der öffentliche Auftrag zur Wählerinformation durch Plakatierung auf ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestmaß reduziert werden soll.

3. Soll die Möglichkeit der Aufstellung von Groß-Plakatwänden auf städt. Privatgrund entsprechend dem Wunsch auf 4 pro Partei ausgeweitet werden (Nr. 6 ff)?
   Dies wurde auch bereits in den Vorjahren vereinzelt genutzt. Der Verwaltung scheint Anzahl von 4 Wänden pro Partei, gemessen an der Anzahl der zur Verfügung stehenden Flächen (15) zu hoch. Der Vorschlag der Verwaltung unter Nr. 6.1 lautet 1 pro Partei mit der Option auf 2, wenn Standorte frei bleiben würden. Dieser Vorschlag beruht auf den Erfahrungen des SG 24 bei den letzten Wahlen. Es wird daher die Handhabung wie unter Nr. 6.4 aufgeführt vorgeschlagen, um auch hier eine gerechte Verteilung der Möglichkeiten zu erreichen.

4. Soll eine Materialfestlegung für die Wahlplakate getroffen werden?
   Im Positionspapier des Stadtjugendrates und des Umweltbeirates vom 18.11.2019 wird gefordert, dass Wahlplakate aus Plastik verboten werden sollen. An Stellen in der Verwaltung, an denen nicht auf Papier verzichtet werden kann, soll auf Recyclingpapier umgestellt werden. Auch Friday for Future FFB fordert die Verwendung von Recyclingpapier in allen öffentlichen Einrichtungen.

Stadtrat 25.06.2021

Wunsch der Verwaltung ist, dass alle Unklarheiten beseitigt werden und Unstimmigkeiten künftig vermieden werden können. Bei Einhaltung der festgesetzten Fristen durch alle Beteiligten, ist ein reibungsloser Ablauf sichergestellt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Stadtrat
23.03.2021

Stadt Fürstenfeldbruck Hauptstraße 31 Tel.: 08141 281 0 82256 Fürstenfeldbruck Fax.:08141 281 X www.fuerstenfeldbruck.de		Bearbeitet: Daniela Shaw	Datum: 24.07. 2017
		Plan-Nr.: Viehmarktplatz	Maßstab: 1:697

Stadtrat
23.03.2021

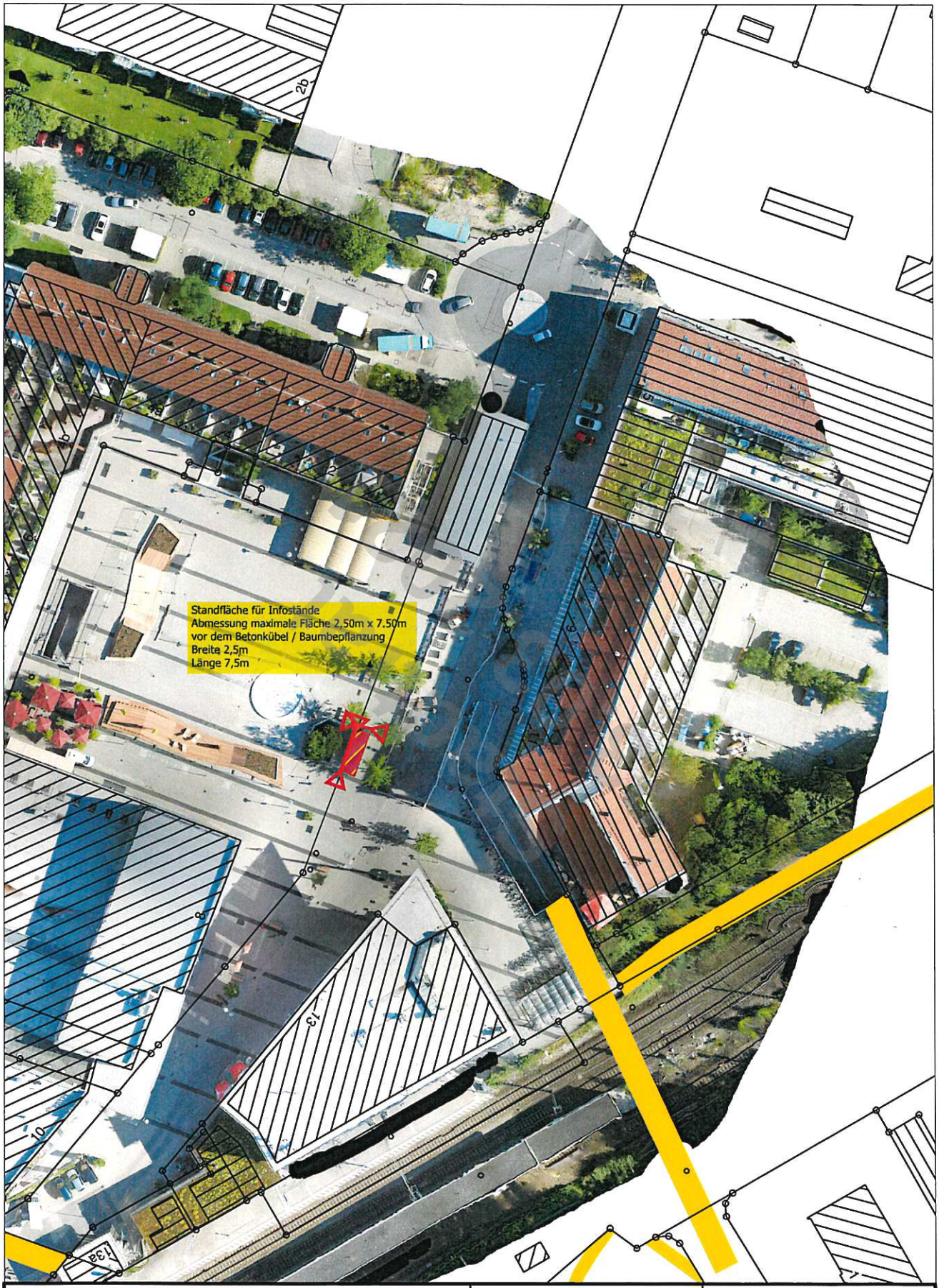

Stadt Fürstenfeldbruck Hauptstraße 31 Tel.: 08141 281 0 82256 Fürstenfeldbruck Fax.:08141 281 X www.fuerstenfeldbruck.de			
Bearbeitet: Daniela Shaw		Datum:	28.07. 2017
Plan-Nr.:	Geschwister Scholl Platz	Maßstab:	1:882

Stadtrat
23.03.2021

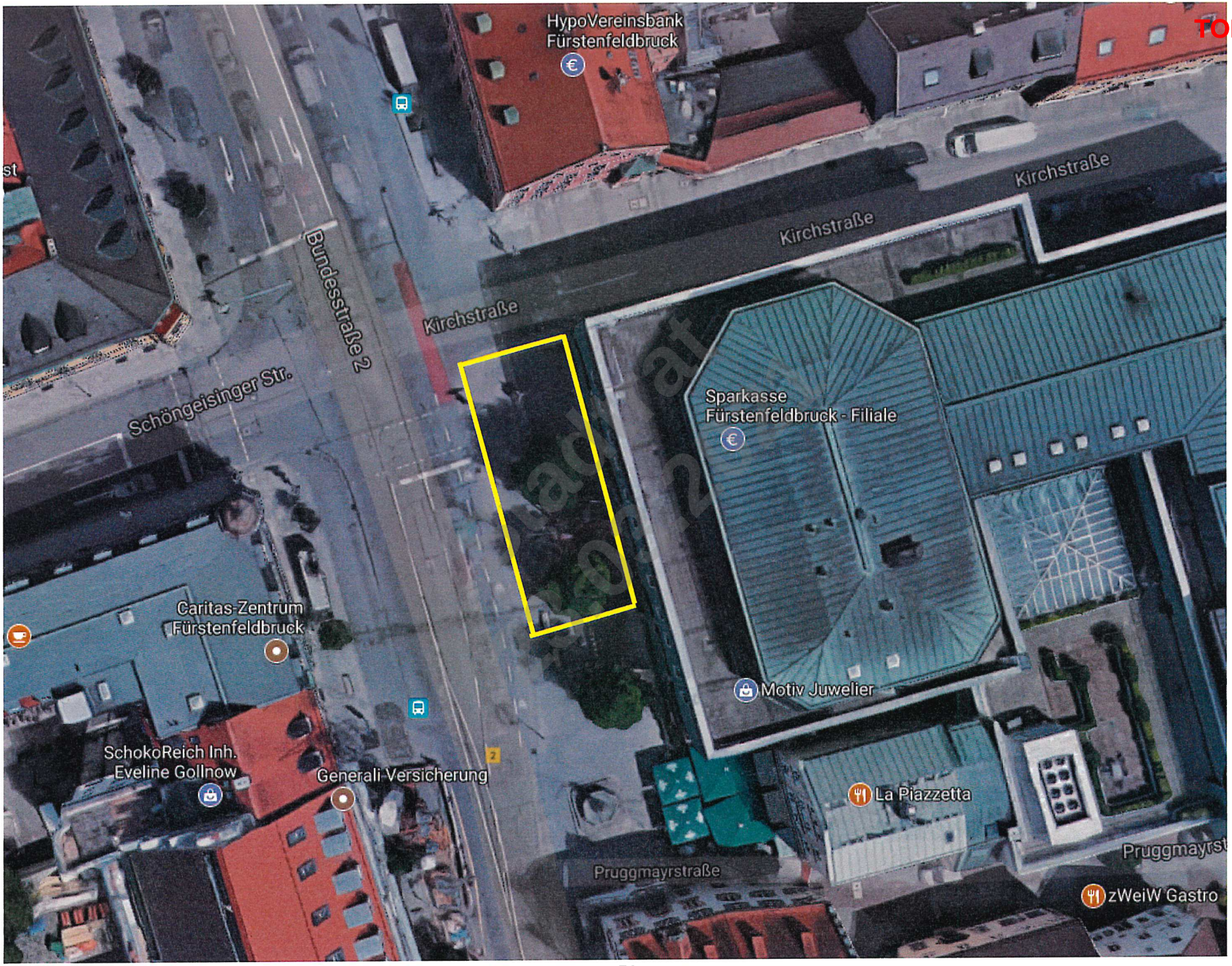
HypoVereinsbank
Fürstenfeldbruck
Kirchstraße
Kirchstraße
Kirchstraße
Bundesstraße 2
Schöngeisinger Str.
Sparkasse
Fürstenfeldbruck - Filiale
Caritas-Zentrum
Fürstenfeldbruck
Motiv Juwelier
SchokoReich Inh.
Eveline Gollnow
Generali Versicherung
La Piazzetta
Pruggmayrstraße
Pruggmayrst
zWeiW Gastro

Stadtrat
23.03.2021

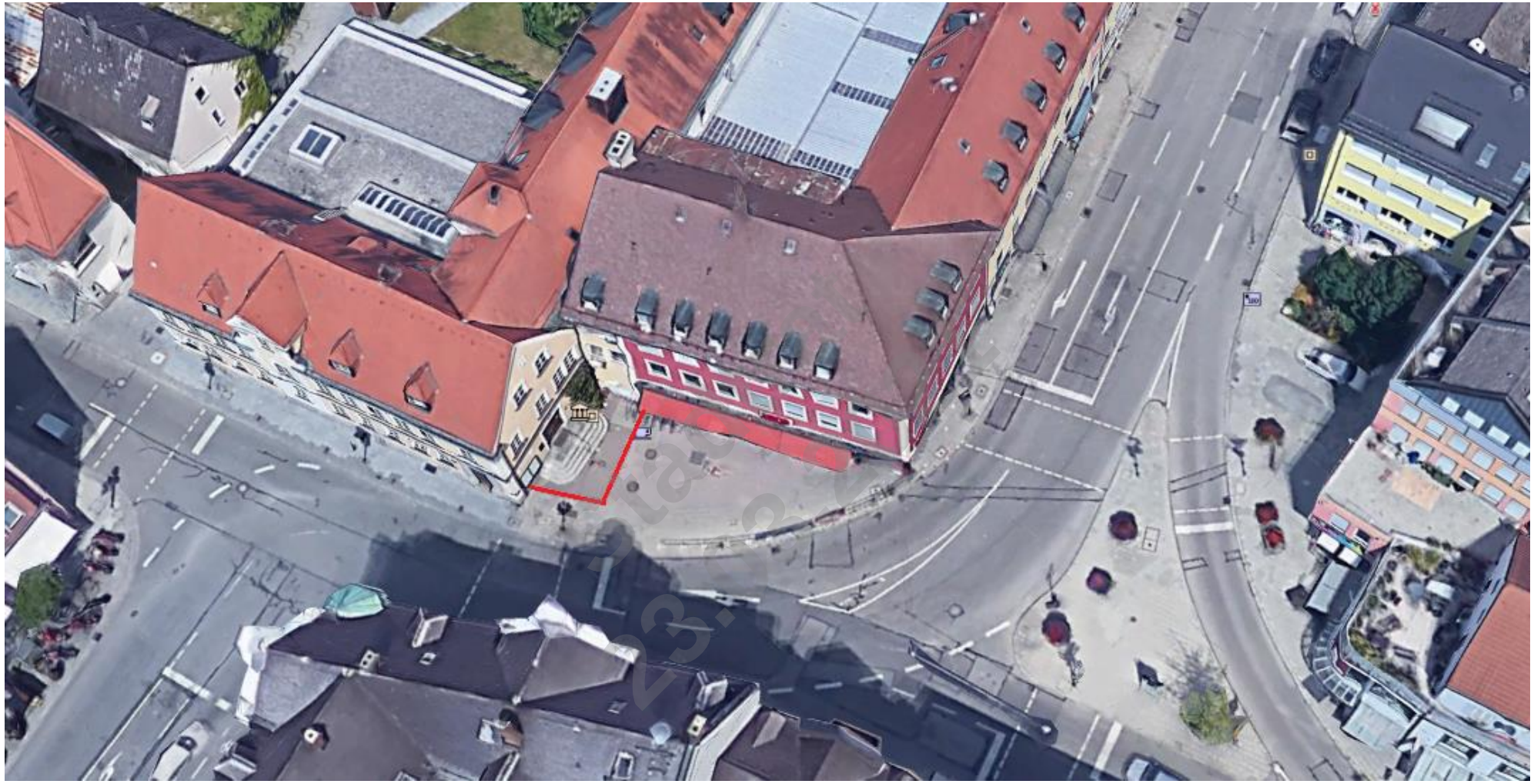

Stadtrat
23.03.2021

Stadt
23.

Stadtrat
23.03.2021

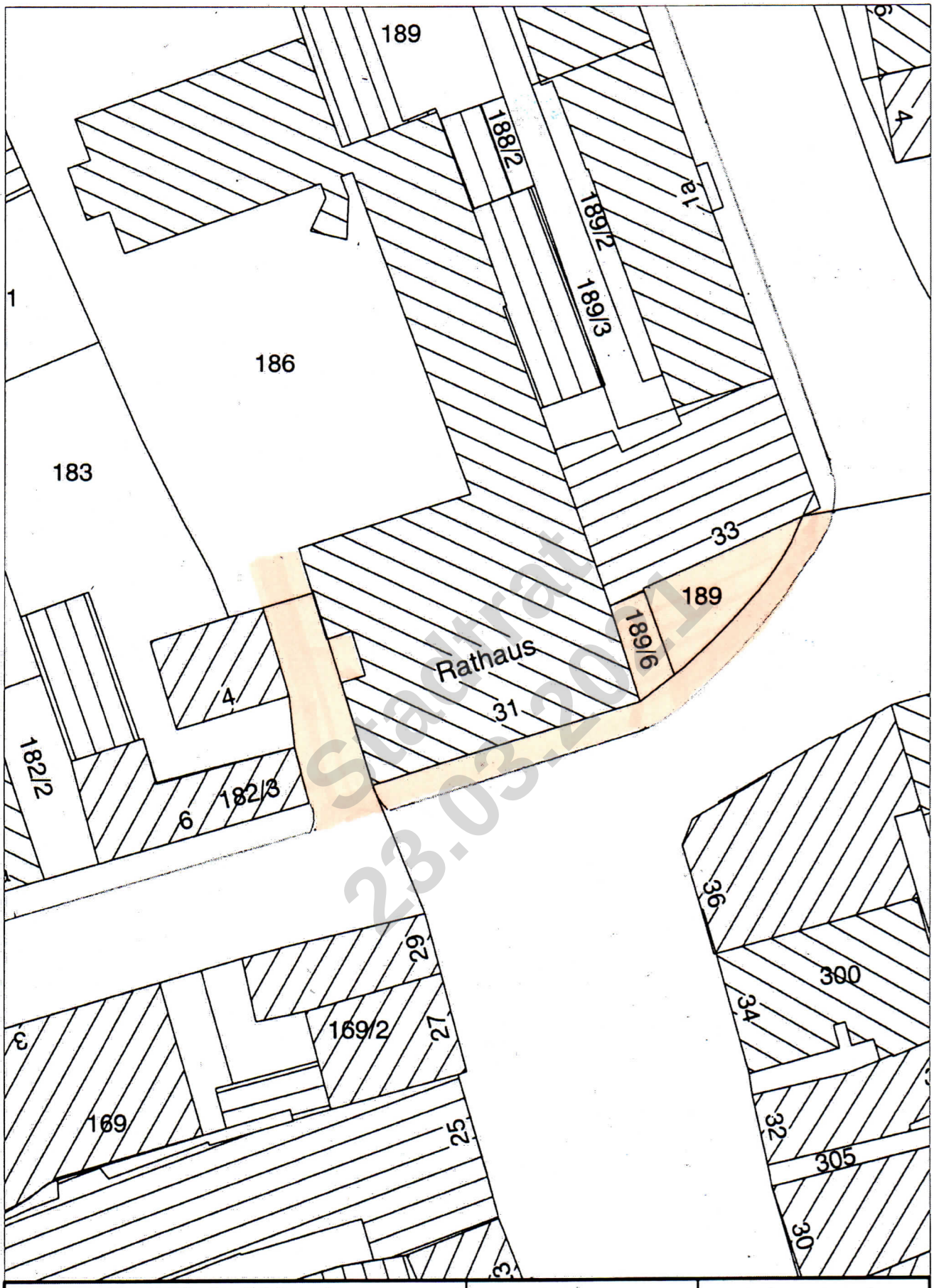

Stadt Fürstenfeldbruck Hauptstraße 31 Tel.: 08141 281 0 82256 Fürstenfeldbruck Fax.:08141 281 X www.fuerstenfeldbruck.de		Bearbeitet:	Datum: 16.01. 2018
		Plan-Nr.:	Maßstab: 1:500

"Baumreihe" Bahlen, Unterstützungsunterschriften etc.

10 m

Stadtrat
23.03.2021

Konzept zur Wahlwerbung

Präambel:
Es wurde ein Konzept erarbeitet, dass für alle Wahlen anwendbar sein soll. Es soll der Klarstellung und Festsetzung von Regeln dienen, sowie für die Verwaltung, als auch für die Parteien. Durch einen Stadtratsbeschluss sollen die Regeln verbindlich zur Anwendung kommen.

Wahlwerbung findet statt

1. auf Wahlplakattafeln

1.1 die von der Stadt an nachfolgenden Standorten, mind. 6 Wochen vor der Wahl, zur Verfügung gestellt werden.

- Buchenauer Platz
- Haltepunkt Buchenau – Nord
- Ecke Am Einfang- Am Sulzbogen
- Richard-Higgins-Str. beim Kindergarten)
- Waldfriedhof / Ecke Landsberger Str.
- Schöngeisinger Str. nach Schlachthofbrücke)
- Augsburger Str. (Grünfläche zw. Ganghoferstr. u. Hochfeldweg)
- Dachauer Str. (Abzweigung Frühlingstr.)
- Münchner Str. (beim Deichensteg)
- Bahnhofsweg / Verlängerung Stockmeierweg (Vermessungsamt)
- Ortsteil Aich (Leitenweg beim Kreuz)
- Ortsteil Puch (Bus-Wartehäuschen)
- Ortsteil Neulindach (Lindenplatz)
- Ortsteil Lindach (Ortsteileinfahrt)
- Hauptstraße (vor Sparkasse)
- Hauptstraße (Nähe Modehaus Kohl)
- Schöngeisinger Str. (Nähe Bushaltestelle „Schöngeisinger Str.“)

Stadtrat 23.03.2021

1.2 entsprechend der Wahlvorschlagsnummern auf den Stimmzetteln

Es erfolgt eine Kennzeichnung der Standorte durch den Bauhof (Name/Partei + Breite der Plakate). Soweit möglich werden die Tafeln durch den Bauhof entsprechend der erforderlichen Anzahl der Wahlvorschläge erweitert.
Ggf. können bei unzureichenden Kapazitäten Plakattafeln von Berechtigten daneben (im Umkreis von 5 Metern) aufgestellt werden

siehe am Beispiel Kommunalwahl 2020:

	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
Stadtrat ▶	CSU	Bündnis 90/ Die Grünen	Freie Wähler	X	SPD	FDP	BBV	ÖDP	Die Linke	Die Partei
Kreistag ▶	CSU	Bündnis 90/ Die Grünen	Freie Wähler	AfD	SPD	FDP	UBV	ÖDP	Die Linke	X

1.3 Die Größe der Plakate wird auf DIN A 1 festgesetzt.

2. nicht auf den städtischen Anschlagtafeln!
Plakate werden auf Kosten des Verursachers durch SG 34 Straßenverkehrsbehörde entfernt.

3. mit Transparenten nur auf (an) Privatgrund mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers!
Transparente im öffentlichen Verkehrsraum werden auf Kosten des Verursachers durch den städtischen Bauhof entfernt.

4. mit Sondernutzungserlaubnis unter den nachfolgend festgesetzten Auflagen:

4.1 Die Anzahl wird auf max. 40 Plakate pro Wahlvorschlag begrenzt.

4.2 Die Größe der Plakate wird auf max. DIN A 1 festgesetzt.

4.3 Der Zeitraum wird auf 6 Wochen vor der Wahl, beginnend am Samstag davor, begrenzt.

4.4 Die Sondernutzungen sind bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl bei der Straßenverkehrs-behörde unter strassenverkehrsbehoerde@fuerstenfeldbruck.de schriftlich zu beantragen.

4.5 Das Plakatieren ist verboten:

- in der Hauptstraße (vom Rathaus bis zur Leonhardikirche)
- auf öffentlichen Flächen innerhalb des Klosterareals, mit dem Bereich des Veranstaltungsforums und mit dem Bereich zwischen Straße und Beginn des Gebäudes
- an Pflanztrögen
- in Kreisverkehren

Stadtrat 23.03.2021

- im Kreuzungsbereich (5 m zum Schnittpunkt der Fahrbahnkanten)
- an Fußgängerüberwegen
- an Ampelanlagen
- an allen Verkehrszeichen, die sich an den fließenden Verkehr richten
- außerhalb bebauter Ortsteile auf freier Strecke

4.6 Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf Gehwegen und Radwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Plakate über Fahrbahnen (kein Gehweg vorhanden)
Grundsätzlich sind die Plakatständer parallel zur Fahrbahn anzubringen. Die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate (Lichtraumprofil) muss über Fahrbahnen 4,50 m betragen.

Plakate auf/über Gehwegen und Radwegen
Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mind. 0,50 m (Außenkante) einzuhalten. Es sind verbleibende Mindestrestbreiten bei Gehwegen von 2,00 m, bei Radwegen von 2,50 m und bei gemeinsamen Geh- und Radwegen von 3,00 m einzuhalten. Können diese Mindestrestbreiten nicht eingehalten werden, sind die Plakate so anzubringen, dass die Mindesthöhe der Unterkante der Plakate über Geh- und Radwegen 2,50 m beträgt.

Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 5,00 m (gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten) einzuhalten. An Grundstückseins- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

Stadt 25.03.2021

4.7 An Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung gestattet, wenn die unter Nr. 4.6. genannten Abstände eingehalten werden.

4.8 Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.

4.9 Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100,00 m (gerechnet nach allen Seiten) voneinander entfernt sein.

4.10 Die Plakatständer / Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, was Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.

4.11 Die Entfernung aller Plakate hat innerhalb der auf die Wahl folgenden 5 Werktage zu erfolgen. Nicht termingerecht entfernte Plakate werden auf Kosten des Verursachers durch den städtischen Bauhof entfernt.

4.12 Widerrechtlich angebrachte / aufgestellte Plakate werden auf Kosten des Verursachers durch den städtischen Bauhof entfernt.

5. durch Informationsstände

5.1 auf öffentlich gewidmeten Flächen

- Die Größe der einzelnen Infostände wird auf max. 3 qm begrenzt.

- Der Beginn der Durchführung von Informationsständen wird auf frühestens 8 Wochen, beginnend am Samstag davor, vor der Wahl festgesetzt.

- Anträge zur Durchführung von Infoständen sind mind. 4 Monate (16 Wochen) vor der Wahl bei der Straßenverkehrsbehörde unter strassenverkehrsbehoerde@fuerstenfeldbruck.de schriftlich zu beantragen. Die Straßenverkehrsbehörde sammelt die Anträge bis 3 Monate (12 Wochen) vor der Wahl und verteilt dann die Termine und Standorte entsprechend der vorhandenen Kapazitäten gerecht.

siehe am Beispiel der Kommunalwahl 2020:

Datum	Viehmarktpatz			Geschwister-Scholl-Platz			Sparkassenvorplatz			Rathaustreppe		
23.01.2020			BBV									
24.01.2020				SPD	BBV	ÖDP						
25.02.2020							BBV					
30.01.2020		FW	BBV									
31.01.2020				ÖDP	BBV	Die Grünen						
01.02.2020							FW	BBV			BBV	
06.02.2020	Die Grünen	ÖDP/FDP	FW/BBV							ÖDP	BBV	
07.02.2020				ÖDP	FW/BBV	Die Grünen						
08.02.2020							FW	BBV		CSU	BBV	
13.02.2020	CSU	ÖDP	FW/ Die Grünen/BBV							FW	ÖDP	
14.02.2020				ÖDP/FDP	FW/BBV	Die Grünen				Die Grünen		
15.02.2020							FW	BBV	FDP	SPD	BBV	DIE LINKE
20.02.2020	Die Grünen	ÖDP/ FDP	FW/BBV									
21.02.2020				ÖDP	FW/BBV	Die Grünen	ÖDP	BBV				
22.02.2020							FW	BBV			BBV	
27.02.2020	Die Grünen	ÖDP	FW/BBV				Die Grünen	FW				
28.02.2020				ÖDP/ FDP	FW/BBV	Die Grünen	CSU					
29.02.2020							FW	BBV	FDP		BBV	
05.03.2020	Die Grünen	ÖDP/ FDP	FW/BBV								BBV	
06.03.2020				ÖDP	FW/BBV	Die Grünen						
07.03.2020							FW	BBV	AfD		BBV	
12.03.2020	Die Grünen	ÖDP/ FDP	FW/BBV							FDP	FW	
13.03.2020				CSU/ FDP	ÖDP/BBV	FW/Die Grünen						
14.03.2020							FW	BBV/ÖDP	FDP/Die Grünen	CSU	SPD	BBV
	jeweils 3 qm			jeweils 3 qm			jeweils 3 qm			jeweils 2 qm		

Stadtrat 23.03.2021

- Die Erlaubnis zur Durchführung wird bis spätestens 10 Wochen vor der Wahl durch Sondernutzungserlaubnis unter Vorgabe von Standort, Größe und Zeitraum sowie ggf. zusätzlich erforderlichen weiteren Auflagen erteilt.

- Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, können in der Planung der gerechten Verteilung nicht mehr berücksichtigt werden.

5.1.1 folgende öffentliche Flächen stehen für Informationsstände zur Verfügung:

- südlicher Viehmarktplatz (insgesamt max. ca. 9 qm gemäß Lageplan, wenn Grüner Markt) (Anlage 1) = max. 3 Infostände gleichzeitig möglich

- Geschwister-Scholl-Platz (insgesamt max. ca. 18,75 qm gemäß Lageplan, wenn Wochenmarkt)
  (Anlage 2) = max. 6 Infostände gleichzeitig möglich

- Hauptstraße, Sparkassenvorplatz
  (Anlage 3) = max. 5 Infostände gleichzeitig möglich

- Augsburger Straße Rathaustreppe (am Wahltag Bannmeile)
  (Anlage 4) = max. 3 Infostände gleichzeitig möglich

5.2 auf privaten Flächen / Fürstenfelder Straße bei Eingang Bauernmarkt

- Vom jeweiligen Privateigentümer ist vorher die Erlaubnis einzuholen.

- Mit dem Betreiber des Bauernmarktes ist rechtzeitig vorher Kontakt aufzunehmen um den Infostand aufzustellen.
  (Anlage 5)

Stadtrat 23.03.2021

6. Weiterhin besteht die Möglichkeit mit Erlaubnis des SG 24 Liegenschaften auf städtischen privaten Flächen Plakatwände aufzustellen.

6.1 Die Anzahl der Plakatwände werden auf 1 pro Partei festgesetzt.
Werden nicht alle Standorte in Anspruch genommen, können den Antragstellern weitere -bis 2 Standorten- genehmigt werden

6.2 Die Größe wird auf max. DIN 18/1 (356 cm x 252 cm) festgesetzt.

6.3 Die Aufstellung darf frühestens 6 Wochen, beginnend am Samstag davor, vor der Wahl erfolgen.

6.4 Anträge sind mind. 4 Monate (16 Wochen) vor der Wahl bei der Liegenschaftsabteilung unter SG24@fuerstenfeldbruck.de schriftlich einzureichen. Die Liegenschaftsabteilung sammelt die Anträge bis 3 Monate (12 Wochen) vor der Wahl und verteilt dann die Standorte entsprechend der vorhandenen Kapazitäten gerecht.

.

6.5 An Flächen stehen zur Verfügung:

Lfd. Nr.	FlNr. / Gemarkung	Beschreibung / Erläuterung
1	391/7 Puch	Grünfläche an der B2 – angrenzend Parkplatz Baumarkt
2	407/7 FFB	Grünfläche an der Münchener Str. gegenüber Finanzamt
3	587/6 FFB	Grünanlage/ Lärmschutzwall Dachauer Str. – Nähe Einmündung Hauptstraße Emmering
4	591/133 FFB	Grünfläche Dachauer Str. Ecke Geh- und Radweg zum Willy-Buchauer-Ring
5	1013/9 FFB	Grünstreifen Industriestraße Kreuzung Eduard-Friedrich-Straße
6	789/5 FFB	Grünfläche zwischen Heimstätten- und Alpenstraße (gegenüber Tankstelle)
7	834/0 FFB	Grünstreifen an der Landsberger Straße – Nähe Einfahrt FW FFB
8	1054/145 Malching	Straßenbegleitgrün Nähe Kreisverkehr Augsburger Straße
9	1469/46 FFB	Grünfläche Ecke Aicher /Puchermühlstraße
10	1526/3 FFB	Grünfläche (links) an der Einfahrt zur Buchenauer Straße
11	1528/2 FFB	Grünfläche an der Schöngeisinger Str. / Ecke Buchenauer Straße (gegenüber Minigolfanlage)
12	1531/5 FFB	Grünstreifen an der Schöngeisinger Straße / Kreuzung Rothschwaiger Straße
13	1531/12 FFB	Grünstreifen an der Schöngeisinger Straße (unterhalb des Schlittenberges)
14	1623/0 FFB	Wiese sog. „Ochsenwiese“ an der Oskar- v.-Miller-Straße – wg. Verpachtung ist nur der östliche Grundstücksbereich nutzbar
15	2106/7 FFB	Grünstreifen an der Äußeren Schöngeisinger Straße – Einfahrt Weidenstraße

Stadtrat 23.03.2021

7. Bannmeile

Für Wahlen, Abstimmung sowie Sammlung von Unterschriften (z.B. Unterstützungsunterschriften) und sonstigen Umfragen wurde durch die Stadt Fürstenfeldbruck eine sogenannte „Bannmeile“ als geschützter Bereich festgelegt.

Innerhalb dieses Bereichs, der im Lageplan (Anlage 6) farblich markiert ist, darf eine unzulässige Beeinflussung von Personen/Wahlberechtigungen/Eintragungswilligen nicht stattfinden. Eine solche unzulässige Beeinflussung ist beispielsweise dann gegeben, wenn in den genannten Bereichen Wahlplakate und/oder Werbestände aufgestellt werden, oder Umfragen stattfinden. Darunter fällt auch das Ansprechen der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Wahl und/oder Unterschriftensammlung.

Insbesondere dürfen Wahlberechtigte/Eintragungswillige nicht durch „Wahlhelfer“ in das Gebäude begleitet werden.

Sofern **Unterschriften** unter Verstoß gegen diese Bestimmungen geleistet werden, sind sie **unwirksam** (vgl. *Büchner*, Kommunalwahlrecht in Bayern, Rd.Nr. 11.28, Ziff. 2 zu Art. 28 GLKrWG).

Die Bannmeile gilt nur während einer Wahl/Abstimmung/Unterschriftensammlung; nicht zu anderen Zeiten (z.B. wenn Wahllokal, Rathaus etc. geschlossen ist).
Verstöße gegen die genannten Regelungen stellen zudem Ordnungswidrigkeiten dar gegen die sowohl durch die Stadt also auch durch die Polizei vorgegangen werden kann.

Stadtrat 23.03.2021

Zusammengefasste Zeitschiene:

bis 16 Wochen vor Wahl: Beantragung Infostände (SG 34) / Großplakatwände (SG 24)

ab 12 Wochen vor Wahl: Vergabe der Infostände (SG 34) / Großplakatwände (SG 24)

bis spätestens Freitag 10 Wochen vor Wahl:

- Erteilung SNE für Infostände (SG 34) / Genehmigung für Großplakatwände (SG 24)
- Arbeitsauftrag an Bauhof für Aufstellung (+ Entfernung + Reinigung) Plakatwände (SG 34)

bis spätestens 8 Wochen vor Wahl: Beantragung SNE für freie Plakatierung durch Parteien (SG 34)

bis spätestens Freitag 6 Wochen vor Wahl:

- Aufstellung der Plakatwände durch Bauhof
- Erteilung SNE für freie Plakatierung (SG 34)

Innerhalb von 5 Werktagen nach Wahl (oder nach Stichwahl): Entfernung Plakate (Parteien)

bis spätestens 2 Wochen nach Wahl (oder nach Stichwahl): Entf. Plakatwände / Plakattafeln (Bauhof)

Stadtrat
23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2237/2020

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Änderung der Sondernutzungssatzung und des Gebührenverzeichnisses			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	22.09.2020	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Anlagen:	1) Satzung zur Änderung der SNS ab 01.05.2021 2) Aktuell gültige SNS mit vorgeschlagenen Ergänzungen (ROT) 3) Aktuell gültiges SNGVerZ mit vorgeschlagener Ergänzung (ROT)

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung / Ergänzung der Sondernutzungssatzung und des dazugehörenden Gebührenverzeichnisses gemäß der beigefügten Anlagen zum 01.05.2021.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			unbekan		€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

1. NEU

Die Stadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt Carsharing einzuführen. Federführend ist die Mobilitätsmanagerin Frau Dr. Miramontes von der Stadtplanung. Diese führt das Auswahlverfahren und alle sonstigen Vorbereitungen durch.

Als rechtliche Voraussetzung zur Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen auf öffentlichen Flächen bedarf es gemäß Art. 18a BayStrWG einer Sondernutzungserlaubnis, die für längstens 8 Jahre erteilt werden darf. Aus diesem Grund wurde § 2e in der Sondernutzungssatzung eingefügt.

Es wurden Recherchen zu Carsharing – Sondernutzungsgebühren in anderen Städten durchgeführt mit dem Ergebnis, der vorgeschlagenen Gebührenhöhe von 30,00 € pro Fahrzeuge / pro Monat, eingefügt als Punkt 18 im Gebührenverzeichnis.

2. rechtliche Aktualisierung

3. ERGÄNZUNG

Zusätzlich wurde in § 2b als 5. Standort für die Anbringung von Transparenten
e) Brücke Augsburger Str. / Abzweig ST 2054 eingefügt.

Stadtrat 23.03.2021

Zur Erläuterung:
Die Verwaltung hatte beabsichtigt die Sondernutzungssatzung insgesamt zu überarbeiten und auch die Gebühren etwas anzuheben. Aufgrund der aktuellen Lage wurde dieses Vorhaben zurückgestellt und lediglich die rechtliche Voraussetzung für die Einführung von Carsharing geschaffen, der rechtlich aktuelle Stand hergestellt und ein weiterer Standort für Transparente eingefügt.

Somit kommt die Verwaltung zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Stadtrat
23.03.2021

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Fürstenfeldbruck -Sondernutzungssatzung (SNS)-

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1,56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBI.S.408), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.20 (BGBI. I S. 1795), und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI.S.350) folgende Satzung:

1. Neu eingefügt wird in:

§ 2b
Transparente

(1) e) Brücke Augsburger Str. / Abzweig ST 2054

§ 2e
Carsharing

(1) Die Sondernutzungserlaubnis (SNE) für stationsbasierende Carsharing-Fahrzeuge wird für max. 8 Jahre erteilt.
(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der SNE ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach dem Carsharinggesetz (CsgG) möglich.

Stadtrat 23.03.2021

2. Geändert / aktualisiert wird im letzten Absatz der SNS:

Gemäß § 9 Abs. 7 SNS wird für die Erlaubniserteilung neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 20 KG i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) erhoben:

gemäß Tarif-Nr. 603 KommKVz	10,00 bis 150,00 €

3. Im Gebührenverzeichnis –SNGVerZ- zu § 9 SNS wird neu eingefügt:

18. Carsharing - je Stellplatz / pro Monat	30,00 €

Die Änderung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
23.03.2021

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Fürstenfeldbruck -Sondernutzungssatzung (SNS)-

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1,56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBI.S.287), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBI. I S. 1128), und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI.S.272) folgende Satzung:

§1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Fürstenfeldbruck einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes.

§2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt Fürstenfeldbruck. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

(3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.

(5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Stadtrat 23.03.2021

§2a
Plakatanschläge

(1) Das Plakatieren im Stadtgebiet wird nur an den hierfür vorgesehenen festen Plakatstandorten gestattet. Pro Veranstaltung werden max. 20 Standorte zugeteilt.

(2) Parteien dürfen Plakatständer (max. 40 Stück) auf öffentlichem Grund (ohne feste Standorte), unter Einhaltung der Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis, aufstellen.

(3) Plakatierungsgenehmigungen werden max. für die Dauer von 14 Tagen vor der Veranstaltung erteilt.

(4) Von den vorgenannten allgemeinen Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 2b
Transparente

(1) Das Anbringen von Transparenten ist nur aus Anlass traditioneller Veranstaltungen an den Geländern / Brücken

a) Kreuzung Haupt-/ Augsburger Straße
b) Augsburger-/ Philipp-Weiß-Straße
c) Heimstätten-/ Richard-Higgins-/ Rothschwaiger Straße
d) Brücke über Oscar-von-Miller-Straße
e) Brücke Augsburger Str. / Abzweig ST 2054

zu genehmigen

(2) Genehmigungen für das Anbringen von Transparenten werden max. 14 Tage vor der Veranstaltung erteilt.

(3) Von den vorgenannten allgemeinen Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

Stadtrat 23.03.2021

§ 2c
Informationsstände

(1) Informationsstände sind max. für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Tagen an einem Standort zu genehmigen.

(2) Von der vorgenannten Regelung abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 2d
Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt

(1) für das Nächtigen und Lagern
(2) für das Betteln jeglicher Art
(3) für das Niederlassen zum übermäßigen, gemeinsamen Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 2e
Carsharing

(1) Die Sondernutzungserlaubnis (SNE) für stationsbasierende Carsharing-Fahrzeuge wird für max. 8 Jahre erteilt.
(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der SNE ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach dem Carsharinggesetz (CsgG) möglich.

§3
Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

§4
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem innerhalb von 3 Monaten Ermessen erteilt.
(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der
(3) Vorgang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.
(4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
(5) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
(6) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung erübrigt nicht sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
(7) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Stadt und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

Stadtrat 23.03.2021

§5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer,
b) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 m*
c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen,
d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen.
e) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 qm, die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen.
f) Wärmedämmungen an Aussenwänden von Gebäuden

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können einschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfall Vermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§6
Pflichten des Erlaubnisnehmers, Grundstückseigentümers und Bauherrn

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.

(2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten festzulegen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wieder herzustellen.

(4) Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 nicht nach, oder gerät er damit in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.

(5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

(6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen gleicherweise verpflichtet.

Stadtrat 28.03.2021

§7
Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorstoß oder Sicherheitsleistungen verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§8
Sonderregelungen

(1) Für die Wochenmärkte, das Volks- und Heimatfest, die Jahrmärkte und den Christkindlmarkt gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

(2) Vertragliche Regelungen über das Aufstellen von Plakatsäulen und Plakattafeln bleiben unberührt.

(3) Besondere Regelungen in der Verwaltungspraxis (z.B. Anschläge, Transparente und Informationsstände etc.) sind als Vollzugshinweise festzulegen.

(4) Für Wahlwerbung gelten die jeweiligen Sonderregelungen.

§9
Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Centbeträge werden auf volle Euro gerundet.
(2) Bei Anwendung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
(4) Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.
(5) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.
(6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Halbjahr die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.
(7) Für den Verwaltungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz in Verbin-dung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) zu erheben.

§10
Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird.
(2) In Fällen des Abs. 1 und 2 werden keine Verwaltungskosten nach § 9 Abs. 7 SNS erhoben.

Stadtrat 23.03.2021

§11
Gebührenreduzierung

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Sanierung von denkmalgeschützten Häusern ist eine auf 25 % reduzierte Gebühr gemäß § 9 anzusetzen.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Antragsteller,
b) der Erlaubnisnehmer,
c) der Rechtsnachfolger von b)
d) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§13
Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
(2) Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§14
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
   a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
   b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.
(2) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 15
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

Stadtrat 23.03.2021

§ 16
Übergangsregelung

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen behalten ihre Gültigkeit. Im Falle beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich rechtlicher Form zu regeln.

§ 17
Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBI S. 962, ber. 04, 198)

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl i S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl I S 2354) kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) entgegen §§ 2, 2a, 2b, 2c und 2d eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Stadt Fürstenfeldbruck vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
(2) den in § 6 genannten Pflichten nicht nachkommt.
(3) die durch Einzelverfügung erlassenen Verpflichtungen nach § 16 Abs. 1 nicht erfüllt.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2006 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.03.2010

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Stadtrat
23.03.2021

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Stadtrat
23.03.2021

Vollzug des Art. 18 Abs. 2a BayStrWG

Gebührenverzeichnis
gem. § 9 der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Fürstenfeldbruck (SNGVerZ)

gültig ab 01.04.2010

1.	Auslagekästen, Schaukästen, Automaten und ähnliche Einrichtungen bei einer Ausladung über 15 cm			
	1) für ein Volumen bis zu 0,1cbm		jährl.	22,00 €
	2) je weitere angefangene 0,1 cbm Volumen		jährl.	16,50 €
	Vereinskästen sind gebührenfrei			
2.	Container			
	1) bis 7 cbm proTag			5,50 €
	2) über 7 cbm pro Tag			8,80 €
3.	Baugerüste, Bauhütten, Baumaterial, Baumaschinen einschl. Geleise, Arbeitswagen oder mit Bauzäunen			
	1) auf Straßen und Gehwegen pro angefangene qm pro Woche			2,20 €
	2) auf geb.pfl. Parkplätzen pro angefangene qm pro Woche			6,60 €
4.	Abstellen von Fahrzeugen, Möbel-, Wohn-, Last-, Personen-, Geräte-, Camping-, Werbe- u. sonstigen Wagen, Omnibusse, Anhänger, Wohnmobile über 24 Stunden			
	pro Tag			5,50 €
	bis			11,00 €
5.	Fahrradständer und andere Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern			gebührenfrei
6.	Absperrungen für gewerbliche Filmaufnahmen pro angefangenen Tag			82,50 €
7.	Dekorationsgegenstände z. B. Zierzäune, Sonnenschirme (Blumentröge sind gebührenfrei)			
	je Stück		monatl.	6,60 €
	bis			11,00 €
8.	Reklamemasten (z. B. Peitschenmasten an Tankstellen)			
	a) mit Beleuchtung	je Stück	jährl.	99,00 €
	b) ohne Beleuchtung	je Stück	jährl.	55,00 €
9.	Reklameschilder, Reklametafeln			
	freistehend	je Stück	wöchentl.	3,30 €
10.	Informationsstände je Stück		pro Tag	11,00 €
11.	Rohre, Kabel, sonstige Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen (oberirdisch)			
	pro angefangenen lfd m		pro Woche	0,55 €
12.	Tische und Stühle und Bänke vor Gastwirtschaften, Cafe, Eisdielen usw.			
	pro angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche		pro Saison	11,00 €

Stadtrat 23.03.2021

13.	Verkaufsstände und Werbeausstellungen (Warenkörbe, Obst- und Gemüsesteigen oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen) pro angefangenen qm in Anspruch genommene Fläche monatl.	7,70 €
14.	Aufstellen von Plakatständern	
	bis 10 Stück	11,00 €
	11 bis 20 Stück	16,50 €
	bis 30 Stück	22,00 €
14a.	Benutzung feste Plakatstandorte pro Tag / pro Standort	0,10 €
15	Transparente pro Stück / max. 14 Tage	11,00 €
16.	abgestellte Kfz (Schrott Kfz; Entfernung gemäß BayStrWG) / pro Tag	5,50 €
17.	Unerlaubte Sondernutzung:	doppelte Gebühr entsprechend
18.	Carsharing - je Stellplatz / pro Monat	30,00 €

Gemäß § 9 Abs. 7 SNS wird für die Erlaubniserteilung neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz (§ 1 Abs. 2 VwKostG) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) erhoben.

gemäß Tarif-Nr. 630 KommKVZ 10,-- bis 1000,-- €

Stadt FFB
23.03.2021

Fürstenfeldbruck, den 24.03.2010

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Fürstenfeldbruck -Sondernutzungssatzung (SNS)-
und zur Änderung des Gebührenverzeichnisses gemäß § 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstenfeldbruck -SNGVerZ-

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1,56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekannt-machung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBI.S.408), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.20 (BGBI. I S. 1795), und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBI.S.350) folgende Satzung:

§ 1

Neu eingefügt wird in § 2b der SNS:

(1) e) Geländer Augsburger Str. / Abzweig ST 2054

Stadtrat 23.03.2021

§ 2

Neu eingefügt wird in die SNS:

§ 2e
Carsharing

(1) Die Sondernutzungserlaubnis (SNE) für stationsbasierende Carsharing-Fahrzeuge wird für max. 8 Jahre erteilt.
(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der SNE ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach dem Carsharinggesetz (CsgG) möglich.

§ 3

Geändert / aktualisiert wird im letzten Absatz des SNGVerZ:

Gemäß § 9 Abs. 7 SNS wird für die Erlaubniserteilung neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 20 KG i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) erhoben:

gemäß Tarif-Nr. 603 KommKVz	10,00 bis 150,00 €

§ 4

Neu eingefügt wird im SNGVerZ:

18.	Carsharing - je Stellplatz / pro Monat	30,00 €

Die Änderung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat
23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2334/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, einer Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs für die Wache II		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	32-091-7	Erstelldatum	18.01.2021
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. der Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, einer Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs für die Wache II der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck zu zustimmen.

2. die Verwaltung zu beauftragen, das Vergabeverfahren zur Beschaffung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, der Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck durchzuführen.

3. den Oberbürgermeister o.V.i.A. zu ermächtigen, auf Grundlage der Ergebnisse des Vergabeverfahrens die Aufträge für die Ersatzbeschaffung des Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20, der Drehleiter 23/12 und eines Mehrzweckfahrzeugs zu vergeben.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		hoch		
Umweltauswirkungen		hoch		
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			1.415.000 €	
Folgekosten			€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

Gemäß dem Feuerwehrbedarfsplan befindet sich die Stadt Fürstenfeldbruck aktuell im Bau eines zweiten Feuerwehrgerätehauses im Osten von Fürstenfeldbruck. Das ist für die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist für weite Teile des Stadtgebiets erforderlich.

Der Feuerwehrbedarfsplan sieht hierzu folgende Einsatzmittel an diesem Standort vor:

1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)
1 Drehleiter 23/12 (DLK 23/12)
1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Das HLF 20 und die DLK 23/12 werden zur Sicherstellung der kommunalen Gefahrenabwehr (gesetzliche Hilfsfrist) benötigt.
Das MZF wird zur Nachführung von weiteren Einsatzkräften benötigt, da die beiden vorgenannten Fahrzeuge in der Mindestbesetzung ausrücken. Die Ausrücke Zeit zur Verbesserung der Hilfsfrist ist so kurz wie möglich zu halten.
Außerdem wird das MZF zu logistischen Zwecken benötigt, wie die Nachführung von weiterem benötigten Material oder Einsatzgeräten.

Für die Beschaffung des HLF 20 fallen insgesamt Kosten in Höhe von 490.000 Euro, für das MZF Kosten in Höhe von 95.000 Euro und für die DLK 23/12 Kosten in Höhe von 830.000 Euro an. Dafür stehen Finanzmittel aus Haushaltsresten aus 2020 in folgender Höhe zur Verfügung:

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 ➔ 150.000 EURO
Drehleiter 23/12 ➔ 250.000 EURO

Stadtrat 23.03.2021

Folgende Finanzmittel sind für das Haushaltsjahr 2021 beantragt:

Mehrzweckfahrzeug ➔ 95.000 EURO
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 ➔340.000 EURO
Drehleiter 23/12 ➔ 580.000 EURO

Vergabeverfahren:
Das HLF 20 und die DLK 23/12 werden in einem europaweiten Vergabeverfahren abgewickelt. Das MZF wird in einer nationalen öffentlichen Ausschreibung vergeben.

Die Beschaffung der Fahrzeuge soll wie folgt durch die Regierung von Oberbayern bezuschusst werden:

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 ➔ 119.000 EURO
Drehleiter 23/12 ➔ 225.000 EURO
Mehrzweckfahrzeug ➔ 15.500 EURO

Die Förderung wurde in den o. g. Anschaffungskosten nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.

Stadtrat
23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2336/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Freiwillige Feuerwehr Fürstenfeldbruck; Ersatzbeschaffung einer Drehleiter 23/12 für die Wache I in Verbindung mit einer Verpflichtungsermächtigung		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	32-091-7	Erstelldatum	19.01.2021
Verfasser	Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3
Sachgebiet	32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	Stadtrat	Entscheidung	23.03.2021	Ö

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. der Ersatzbeschaffung einer Drehleiter 23/12 der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck, für die Wache I im Jahr 2023 zu zustimmen.

2. die Verwaltung zu beauftragen, das Vergabeverfahren zur Ersatzbeschaffung der Drehleiter 23/12 der Freiwilligen Feuerwehr Fürstenfeldbruck durchzuführen. Diese soll in einer gemeinsamen Ausschreibung mit der Beschaffung der Drehleiter 23/12 für die Wache II erfolgen.

3. den Oberbürgermeister o.V.i.A. zu ermächtigen, auf Grundlage der Ergebnisse des Vergabeverfahrens die Aufträge für die Ersatzbeschaffung der Drehleiter 23/12 zu vergeben.

Referent/in		Lohde / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		hoch		
Umweltauswirkungen		hoch		
Finanzielle Auswirkungen		Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			830.000 €	
Folgekosten			€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

Die Feuerwehr Fürstenfeldbruck verfügt derzeit über eine Drehleiter 23/12 (DLK 23/12), Baujahr 05/2000. Gemäß dem mittelfristigen Investitionsprogramm des Feuerwehrbedarfsplanes war eine Ersatzbeschaffung für das Jahr 2019 vorgesehen. Gemäß eines Beschlusses des Oberbürgermeisters wurde diese Ersatzbeschaffung in die Jahre 2023/2024 geschoben und liegt damit vier Jahre über der empfohlenen Nutzungsdauer. Dies wurde bei der Anmeldung des Haushalts 2023/2024 berücksichtigt.

Für 2023 wurden 110.000 Euro für das Fahrgestell und für 2024 dann 720.000 Euro für den Aufbau beantragt.

Im Zuge der letzten UVV Prüfung wurde festgestellt, dass die derzeit vorhandene Drehleiter starke Korrosionsschäden aufweist, welche nur mit großen Aufwand und Kosten instandgesetzt werden könnten. Hierzu folgende Kostenaufstellung gemäß dem Kostenvoranschlag:

- Korrosionsschäden an Abstützung beheben 10.948,00 Euro
- Korrosionsschäden an Hauptbedienstand beheben 10.591,00 Euro
- Kosten für Leihdrehleiter (4 Wochen) 6.664,00 Euro

Somit würden sich die geplanten Reparaturkosten auf insgesamt 28.203,00 Euro belaufen. Sehr wahrscheinlich ist jedoch, dass im Zuge der Reparatur weitere Schäden auftauchen. Die weiteren Kosten sind dann jedoch hier noch nicht berücksichtigt. Der Wiederverkaufswert wird durch die Feuerwehr auf ca. 50.000 Euro geschätzt.

Die Drehleiter entspricht außerdem nicht mehr dem Stand der Technik.
Hierzu folgendes Beispiel:

Eines der Haupteinsatzgebiete der Drehleiter ist die Rettung von verletzten oder erkrankten Personen aus Gebäuden, bei denen die Rettung über das vorhandene Treppenhaus nicht möglich ist. Hierzu wird die Person inkl. Krankentrage auf eine sogenannte Krankentragehalterung auf dem Drehleiterkorb fixiert und auf Erdgleiche gebracht. Die derzeitige Krankentragehalterung darf mit max. 150 kg belastet werden. Hier zählen das Gewicht der Krankentrage (ca. 30 kg) und das Patientengewicht zusammen. Leider muss regelmäßig festgestellt werden, dass die Kapazität ausgeschöpft wird bzw. in Notlagen sogar überschritten wird. Dabei kann es zu Schäden an der Drehleiter kommen und im schlimmsten Fall sogar zu einem Personenschaden.

Bei Drehleitern der aktuellen Generation kann die Krankentragehalterung bis zu 500 kg belastet werden. Es ist dann eine sichere Personenrettung gewährleistet. Das stellt allerdings nur ein Beispiel für die veraltete Technik dar, natürlich stehen noch weitere technische Innovationen zur Verfügung.

Aufgrund der vorgenannten Fakten bitten wir den Mittelansatz von 2024 (720.000 €) in das Jahr 2023 vorzuziehen.

Wie aus der Beschlussvorlage Nr. 2334/2021 zu entnehmen ist, wird derzeit die Ausschreibung für die Beschaffung einer DLK 23/12 für die zweite Wache angestrebt.

Stadtrat 23.03.2021

Von Seiten der Verwaltung und der Feuerwehr Fürstenfeldbruck wird aus folgenden Gründen eine Ausschreibung beider Fahrzeuge in einem Verfahren empfohlen:

- Da die Planungskosten für die Fahrzeuge nur einmal anfallen, kann ein Rabatt gewährt werden. Auf Nachfrage bei den beiden einschlägigen Aufbauherstellern eines solchen Fahrzeugs wurde eine Einsparung von ca. 20.000 Euro in Aussicht gestellt.
- Die Kosten bzw. Personalressourcen (Verwaltung und Feuerwehr) für ein zweites separates Vergabeverfahren können eingespart werden.
- Die Fahrzeuge werden durch dasselbe Einsatzpersonal bedient. Es wird somit sichergestellt, dass zwei baugleiche Fahrzeuge beschafft werden. Sollte in einem zweiten Vergabeverfahren der andere Bieter den Auftrag erhalten, ist eine einheitliche Bedienung nicht mehr sichergestellt. Die Fahrzeuge würden sich dann in der Technik und in der Bedienung stark unterscheiden. Eine sichere Bedienung ist bei der Drehleiter enorm wichtig, da es sich hier fast ausschließlich um ein Rettungsgerät zur Menschenrettung handelt.
- Bei einem Ausfall eines der beiden Fahrzeuge, können die Fahrzeuge ohne weitere Schulung/ Unterweisung zwischen den Wachen getauscht werden.
- Die Kosten für die Wartung und die Vorhaltung von Ersatzteilen könnten reduziert werden.

Das europaweite Vergabeverfahren wird so gestaltet, dass die Fahrzeuge zwar gleichzeitig ausgeschrieben werden, jedoch gemäß den Mittelanmeldungen erst im Jahr 2022 für die Wache II und im Jahr 2023/2024 bzw. 2023 für die Wache I geliefert und damit kassenwirksam werden.
Hierzu wurde bereits bei der Finanzbuchhaltung eine Verpflichtungsermächtigung für die Beschaffung der DLK 23/12 für die Wache I im Haushalt 2021 beantragt.

Die Beschaffung der Drehleiter wird mit 225.000 Euro durch die Regierung von Oberbayern bezuschusst. Der Zuschuss ist in den o. g. Anschaffungskosten noch nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formulierten Beschlussvorschlag.

Stadtrat 23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2368/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I "Innenstadt"; Bericht		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:	41-Rz	Erstelldatum	22.02.2021
Verfasser	Reize, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 2
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme	23.03.2021	Ö

Anlagen:	1. Beschlussbuchauszüge Stadtrat 27.11.2020 und HFA 19.10.2020 2. Jahresantrag Innenstadt 2021 gemäß Beschluss STR (S. 2) 3. Jahresantrag Innenstadt 2021 gemäß Abstimmung ROB (S. 2)

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		gering		
Umweltauswirkungen		gering		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

In der Sitzung des Stadtrats am 27.11.2020 wurde der Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I "Innenstadt" beschlossen (s. Beschlussbuchauszug / Anlage 1). Demnach wurde vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage dieser Jahresantrag unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt.

Auf Wunsch der Regierung von Oberbayern fand hierzu am 11.Dezember 2020 ein Abstimmungstermin statt.

In dieser Besprechung wurde vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren die beantragten Fördermittel vor allem im investiven Bereich kaum abgerufen wurden dringend darum gebeten, die im Jahresantrag für das 2021 und die Folgejahre aufgeführten Maßnahmen auf ihre zeitliche Realisierbarkeit zu überprüfen.
Darüber hinaus wurde abgestimmt, ob die aktuell vorgesehenen Planungen wie der Rahmenplan Aumühle / Lände und Voruntersuchungen für die Aktualisierung des Sanierungsgebiets fördertechnisch abgesichert sind.

Vor diesem Hintergrund wurde abweichend vom beschlossenen Jahresantrag (s. Anlage 2) eine modifizierte Aufstellung erarbeitet (s. Anlage 3), als Auslegungshilfe für die seitens der Regierung von Oberbayern in eigener Zuständigkeit zu treffenden Entscheidung, welcher Fördermittelbedarf der Stadt Fürstenfeldbruck realistischer weise anerkannt wird.

Aus dieser Aufstellung ergibt sich gegenüber den im Haushalt 2021 beantragten Haushaltsmitteln kein erhöhter Haushaltsmittelbedarf.

In der Summe wurden die Maßnahmen für die Jahre 2021 bis 2023 deutlich reduziert und auf das Jahr 2024 verschoben. Das Volumen der Gesamtmaßnahme ist jedoch mit knapp 20 Mio. € in etwa gleich geblieben.

Stadtrat
23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

TOP Ö 10

14

Auszug
aus der Niederschrift über die
10. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
vom 24.11.2020

Vorsitzender, Oberbürgermeister:
Herr Erich Raff;
2. Bürgermeister:
Herr Christian Stangl;
3. Bürgermeisterin:
Frau Dr. Birgitta Klemenz;
Stadtratsmitglieder:
Herr Dr. Robert Aldini; Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Lukas Braumiller; Herr Markus Britzelmair; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Frau Karin Geißler; Herr Peter Glockzin; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Frau Tina Jäger; Herr Dr. Georg Jakobs; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Frau Johanna Luise Mellentin; Frau Gina Merkl; Herr Franz Neuhierl; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Frau Lisa Rubin; Frau Judith Schacherl; Herr Johann Schilling; Frau Katrin Siegler; Herr Georg Stockinger; Herr Florian Weber; Frau Irene Weinberg; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 3	**Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I "Innenstadt"**

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2243/2020 vom 28.09.2020 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Da es keine Wortmeldungen gibt, fasst das Gremium folgenden

Beschluss:

Der Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I „Innenstadt“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 16.12.2020

S. Huber

Sabine Huber
Schriftführerin

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

97

Stadtarchiv FFB 23.03.22

Auszug
aus der Niederschrift über die
6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses +
6. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 19.10.2020

Haupt- und Finanzausschuss

Vorsitzender, Oberbürgermeister:
Herr Erich Raff;
Ausschussmitglieder:
Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Jan Halbauer; Herr Dieter Kreis; Frau Hermine Kusch; Herr Andreas Lohde; Frau Johanna Luise Mellentin; Herr Michael Piscitelli; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg;
Vertreter/in:
Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Martin Kellerer; Herr Mirko Pötzsch;

Planungs- und Bauausschuss

Vorsitzender, 2. Bürgermeister:
Herr Christian Stangl;
Ausschussmitglieder:
Herr Adrian Best; Herr Markus Britzelmair; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke; Herr Christian Götz; Herr Franz Höfelsauer; Herr Andreas Lohde; Frau Gina Merkl; Herr Mirko Pötzsch; Herr Johann Schilling; Herr Georg Stockinger; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;
Vertreter/in:
Herr Jan Halbauer;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 3	**Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I "Innenstadt"**

Sachvortrag:

Die Beschlussvorlage Nr. 2243/2020 vom 28.09.2020 (Anlage: Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I „Innenstadt“ dient den Ausschussmitgliedern als Diskussionsgrundlage.

Herr Reize verdeutlicht in seinen Ausführungen, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie viele der im letzten Jahr angedachten Projekte nicht vorangebracht werden konnten, so dass letztendlich in diesem Jahr dieselben Projekte nochmals vorgeschlagen werden. Er geht kurz auf die Projekte Umnutzung des Taubenhauses sowie den Viehmarktplatz, welche nicht zuletzt aufgrund fehlender Beschlussfassungen nicht vorangegangen sind, ein. Auch sollte die Wegeverbindung zwischen der Schöngeisinger Straße ab der Höhe Uhlgrundstück zur Lände zeitnah angegangen und im Jahr 2023 umgesetzt werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass im kommenden Haushalt möglicherweise keine einzige der vorgeschlagenen Maßnahmen aufgenommen werden kann und demzufolge um

Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm 23.02.2021

ein Jahr verschoben werden müssen, schlägt **Stadtrat Prof. Dr. Wollenberg** vor, in den Beschlussvorschlag einen Finanzierungsvorbehalt aufzunehmen und wie folgt zu ergänzen: „Der Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I „Innenstadt" wird **vorausgesetzt finanzielle Mittel stehen zur Verfügung** in der beiliegenden Form beschlossen."

Herr Reize erklärt, dass für die Stadt Fürstenfeldbruck bereits Fördermittel bereitstehen, so dass von Seiten der Regierung von Oberbayern für die angedachten Maßnahmen nicht extra Haushaltsmittel für das nächste Jahr eingeplant werden müssen. Sollte eine etwaige Verschiebung einzelner Projekte eintreten, dürfe das seines Erachtens nach nicht zu größeren Problemen führen und empfiehlt, durchaus den Zusatz einzufügen. Sollte sich im Rahmen der Haushaltsberatungen herausstellen, dass einzelne wichtige Projekte nicht möglich sind, würde umgehend eine Mitteilung an die Regierung von Oberbayern erfolgen.

Stadträtin Dr. Zierl bezweifelt, dass das Wohnprojekt Weiß im Jahr 2022 bereits abgeschlossen sein wird und regt an, die für die Maßnahme unter Ziff. 3.4.1 – Wegeverbindung Hauptstraße – Ludwigstraße im Jahre 2022 vorgesehenen Mittel in Höhe von 440.000 Euro aufzuteilen und 100.000 Euro für das Jahr 2022, 340.000 Euro für das Jahr 2023 einzuplanen und die für 2023 ursprünglich vorgesehenen 20.000 Euro in das Jahr 2024 zu verschieben.
Gleiches regt sie für die Ziff. 3.6 – Öffentliche TG Viehmarkt an und schlägt vor, die Mittel um ein Jahr nach hinten zu verschieben.
Im Hinblick auf die im Jahresantrag enthaltenen Brücken im Bereich Lände weist sie auf das Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr" hin, im Rahmen dessen zusätzlich zur Städtebauförderung relativ gute Zuschüsse möglich sind.

Nach Ansicht von **2. Bürgermeister Stangl** sind die Jahre 2022 und 2023 derzeit nicht relevant, da zunächst heute über das Jahr 2021 entschieden wird und je nach Beschlusslage im nächsten Jahr entsprechende Änderungen vorgenommen werden können.

Stadtrat Höfelsauer bittet darum, die unter Ziff. 3.6 vorgesehene Zeitschiene zu belassen.

Nachdem **Stadträtin Dr. Zierl** unter Ziff. 3.12 – Wegeverbindung Schöngeisinger Straße ab der Höhe Uhlgrundstück zur Lände für das Jahr 2021 Planungskosten vermisst, schlägt **Herr Reize** vor, hierfür 30.000 Euro einzusetzen. Damit reduziert sich der Betrag für 2023 von 250.000 Euro auf 220.00 Euro.

Unter Berücksichtigung der von Stadtrat Prof. Dr. Wollenberg vorgeschlagenen Ergänzung formuliert **2. Bürgermeister Stangl** folgenden

Beschluss:

Der Planungs- und Bauausschuss bzw. der Hauptausschuss empfehlen dem Stadtrat:

Der Jahresantrag 2021 Städtebauförderung I „Innenstadt" wird, **vorausgesetzt die Finanzierung ist gesichert**, in der beiliegenden Fassung und den unter Ziff: 3.12 vorgenommenen Änderungen, beschlossen.

Abstimmung Mitglieder des **PBA**

Ja-Stimmen: **14**
Nein-Stimmen: **1**

Abstimmung Mitglieder des **HFA**

Ja-Stimmen: **13**
Nein-Stimmen: **1**
(OB Raff ist bei der Abstimmung nicht mehr anwesend.)

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 30.11.2020

Ramona Schmid
Schriftführerin

gez. Christian Stangl
2. Bürgermeister

Stadtrat 23.03.2021

Erläuterungen zum Jahresantrag 2021

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. Sanierungsgebiet II Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. €					
	voraussichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgesehen im Programmjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2021	2022	2023	2024
1. Vorbereitungen						
1.1 Fortschreibung Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)	170	80		45	45	
1.2 Vorb. Untersuchungen Künstlervillen	8			8		
1.3 Einzelhandelsgutachten Gesamtstadt	44	34			10	
1.7 Feinuntersuchung Taubenhaus	20		**20**			
1.8 Feinuntersuchung Fußgängersteg östlich Amperbrücke B2	20				20	
3. Bau-/Ordnungsmaßnahmen Innenstadt						
3.3 Ausbau Kirchstraße (Abschnitt Marktplatz-Kirche)	515					515
3.4.1 Wegeverbindung Hauptstraße - Ludwigstraße	625	115	**50**	440	20	
3.4.2 Wegeverbindungen Volksfestplatz - Viehmarktplatz bzw. Innenstadt	150			20	80	50
3.5.1 Verkehrsberuhigung Ludwigstr./ Viehmarktstraße/Viehmarktplatz	5.600		**100**		3.000	2.500
3.5.2 Marktgebäude mit Überdachung	1.000				100	900
3.6 Öffentliche TG Viehmarkt 145 Stps	6.100		**100**	3.000	3.000	
3.7 Verkehrsberuhigung u. Neugestaltung Bullachstraße	620					620
3.8 Freiflächengestaltung Stadtbibliothek	360					360
3.9 Umgestaltung Leonhardsplatz u. Teilbereich Bullachstr. (unmittelbarer Kirchenumgriff) u.Verkehrsberuhigung	300				300	
3.10 Fortführung der Wegeverbindung v.d Kneippinsel zur Amperbrücke/ Leonhardsplatz (Uferweg)	242					242
3.11 Stege über die Amper (2 Stege)	248					248
3.12 Wegeverbindung Schöngeisinger Str. ab d. Höhe Uhlgrundstück zur Lände	250		**30**		220	
3.13 Kommunales Förderprogramm zur Innenhofbegrünung	80		**20**	20	20	20
3.14 Fußgängersteg zw. Amperbrücke und St. Magdalena	240	55				185
3.15 Umgestaltung Pruggmayerstraße Umfeld St. Magdalena	200				50	150
3.16 Neugestaltung Fußgängerquerung Unterführung Dachauer Straße 1. BA	210		**210**			
3.17 Umgestaltung Augsburger Str. Süd (Marktplatz bis Marthabräustraße)	600				60	540
3.18 Umgestaltung Münchner Straße (Amperbrücke bis Stockmeierweg)	600			100	500	
3.20 Umnutzung Taubenhaus	580				130	450
3.22 Wegeverbindung Silbersteg Nord	95				95	
3.23 Neubau Deichensteg	680		**50**	630		
4. Sonstiges						
4.1 Projektfonds	115		**25**	30	30	30
Gesamtsumme	**19.672**	**284**	**605**	**4.293**	**7.680**	**6.810**

Stadtrat 23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

Erläuterungen zum Jahresantrag 2021

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. Sanierungsgebiet II Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. €					
	voraussichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bewilligt	vorgesehen im Programmjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2021	2022	2023	2024
1. Vorbereitungen						
1.1 Fortschreibung Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)	250	80	**25**	75	70	
1.2 Vorb. Untersuchungen Künstlervillen	8			8		
1.3 Einzelhandelsgutachten Gesamtstadt	44	34			10	
1.4 Rahmenkonzept Aumühle und Lände	60		**60**			
1.7 Feinuntersuchung Taubenhaus	20			20		
1.8 Feinuntersuchung Fußgängersteg östlich Amperbrücke B2	20				20	
3. Bau-/Ordnungsmaßnahmen Innenstadt						
3.3 Ausbau Kirchstraße (Abschnitt Marktplatz-Kirche)	515					515
3.4.1 Wegeverbindung Hauptstraße - Ludwigstraße	625	115	**50**	440	20	
3.4.2 Wegeverbindungen Volksfestplatz - Viehmarktplatz bzw. Innenstadt	150			20	80	50
3.5.1 Verkehrsberuhigung Ludwigstr./ Viehmarktstraße/Viehmarktplatz	5.600			100		5.500
3.5.2 Marktgebäude mit Überdachung	1.000				100	900
3.6 Öffentliche TG Viehmarkt 145 Stps	6.100			100	3.000	3.000
3.7 Verkehrsberuhigung u. Neugestaltung Bullachstraße	620					620
3.8 Freiflächengestaltung Stadtbibliothek	360					360
3.9 Umgestaltung Leonhardsplatz u. Teilbereich Bullachstr. (unmittelbarer Kirchenumgriff)	300				300	
3.10 Fortführung der Wegeverbindung v.d Kneippinsel zur Amperbrücke/ Leonhardsplatz (Uferweg)	242					242
3.11 Stege über die Amper (2 Stege)	248					248
3.12 Wegeverbindung Schöngeisinger Str. ab d. Höhe Uhlgrundstück zur Lände	250		**30**		220	
3.13 Kommunales Förderprogramm zur Innenhofbegrünung	80			20	20	20
3.14 Fußgängersteg zw. Amperbrücke und St. Magdalena	240	55				185
3.15 Umgestaltung Pruggmayerstraße Umfeld St. Magdalena	200				50	150
3.16 Neugestaltung Fußgängerquerung Unterführung Dachauer Straße 1. BA	210		**210**			
3.17 Umgestaltung Augsburger Str. Süd (Marktplatz bis Marthabräustraße)	600				60	540
3.18 Umgestaltung Münchner Straße (Amperbrücke bis Stockmeierweg)	600			100	500	
3.20 Umnutzung Taubenhaus	580				130	450
3.22 Wegeverbindung Silbersteg Nord	95				95	
3.23 Neubau Deichensteg	680			50	630	
4. Sonstiges						
4.1 Projektfonds	115		**25**	30	30	30
Gesamtsumme	**19.812**	**284**	**400**	**963**	**5.335**	**12.810**

Stadtrat 23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2367/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Vorstellung Konzept für Start-up-Angebot im "Geschäftsführerhaus"		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:		Erstelldatum	22.02.2021
Verfasser	Bornheim, Aliki Huber, Georg	Zuständiges Amt	Amt 1 Amt 2
Sachgebiet	14 Stadtmarketing, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung 24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme	23.03.2021	Ö

Anlagen:	1. Vorab-Auszug TOP Ö 17 Sachantrag Nr.154 mit Nachtrag vom 11.08.2019; Gebäudenutzung Aumühle/Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße 2. Konzept Start-Up-Angebot „Geschäftsführerhaus“ 3. Sachantrag Nr. 63/2014-2020, STRe Heimerl und Weber, Antrag auf Errichtung und Betreiben eines Gründerzentrums in FFB 4. Sachantrag Nr. 154/2014-2020. Prof. Dr. Wollenberg, Dr. Jakobs; Antrag zur Gebäudenutzung Aumühle – Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße

Stadtrat 23.03.2021

Kenntnisnahme:

Der Stadtrat nimmt das erarbeitete Konzept für das Start-up-Angebot im sogenannten Geschäftsführerhaus zur Kenntnis.

Die Sachanträge Nr. 63/2014-2020 und Nr.154/2014-2020 gelten damit als behandelt.

Referent/in	Heimerl / SPD		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Wollenberg, Prof	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in	Höfelsauer / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	110.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja	110.000 € / 14.000 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten	Jährlich			10.000 €

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

In der Sitzung vom 24. September 2019 fasste der Stadtrat folgenden Beschluss (Anlage 1): „Die Stadt wird nach Kauf und Besitzübergang des sogenannten Geschäftsführer-Hauses der Stadtwerke in diesem Gebäude Startups Arbeitsplätze anbieten. […]“

Die Möglichkeit einer Umsetzung des vorgenannten Beschlusses war bedingt durch die Corona-Pandemie eine Zeit lang ungewiss, da das Gebäude für eine etwaige Nutzung als „Corona-Schwerpunktpraxis“ vorgehalten wurde.

Nun stellt die Stadtverwaltung ein Konzept (Anlage 2) vor, das vor dem Hintergrund der Sachanträge Nr. 63/2014-2020 (Anlage 3) und Nr. 154/2014-2020 (Anlage 4) mit Herrn Heimerl und Herrn Professor Wollenberg sowie mit Herrn Richter und Herrn Wietzke vom Aktivsenioren Bayern e.V. erarbeitet wurde.
Die beiden letztgenannten Herren engagieren sich bereits seit vielen Jahren ehrenamtlich in der Beratung von Gründenden in Fürstenfeldbruck und bieten in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung monatliche Beratungstermine für angehende und etablierte Unternehmen im Rathaus an.

Stadtrat
23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

TOP Ö 11

Vorab-Auszug
aus der Niederschrift über die
70. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
vom 24.09.2019

Vorsitzender, Oberbürgermeister:
Herr Erich Raff;
2. Bürgermeister:
Herr Christian Götz;
Stadtratsmitglieder:
Herr Herwig Bahner; Herr Erhard Baumann; Herr Albert Bosch; Frau Claudia Calabrò; Herr Karl Danke; Herr Willi Dräxler; Herr Markus Droth; Herr Prof. Dr. Rolf Eissele; Frau Gabriele Fröhlich; Herr Peter Glockzin; Frau Simone Görgen; Herr Jan Halbauer; Herr Philipp Heimerl; Herr Franz Höfelsauer; Frau Beate Hollenbach; Herr Dr. Georg Jakobs; Frau Dr. Birgitta Klemenz; Herr Dieter Kreis; Herr Andreas Lohde; Herr Franz Neuhierl; Herr Michael Piscitelli; Herr Dieter Pleil; Herr Mirko Pötzsch; Herr Klaus Quinten; Herr Dr. Andreas Rothenberger; Herr Johann Schilling; Herr Ulrich Schmetz; Herr Walter Schwarz; Herr Christian Stangl; Herr Georg Stockinger; Herr Jens Streifeneder; Herr Florian Weber; Frau Irene Weinberg; Herr Prof. Dr. Klaus Wollenberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 17	**Sachantrag Nr. 154 mit Nachtrag vom 11.08.2019; Gebäudenutzung Aumühle/Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße**

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 1873/2019 vom 14.08.2019 „Sachantrag Nr. 154 mit Nachtrag vom 11.08.2019; Gebäudenutzung Aumühle/Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße (Anlage 1: Nachtrag zum Sachantrag Nr. 154:Antrag zur Gebäudenutzung Aumühle / Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße vom 11.08.2019; Anlage 2: Sachantrag Nr. 154: Antrag zur Gebäudenutzung Aumühle / Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße)“ dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Frau **StR'in Dr. Zierl** bittet die Wirtschaftsförderung darauf hinzuweisen, dass sich die Startups, die noch einen Platz suchen, in Eigeninitiative bei der Stadt melden.

Herr **OB Raff** erklärt, dass hierfür eine Ausschreibung über verschiedene Plattformen erfolgen soll.

Herr **StR Heimerl** stellt den Änderungsantrag, den im Haupt- und Finanzausschuss gestrichenen Teil des Beschlussvorschlags „Zur Verifizierung der Nachfrage wird die Stadt eine Markt- und Standortanalyse mit Potenzialanalyse erstellen lassen und die Ergebnisse den Gremien vorstellen.“ als extra Punkt mit aufzunehmen. Außerdem beantragt er Einzelabstimmung zu den Punkten.

Anschließend ergeht folgender

23.09.2021 Stadtrat

geänderter Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt wird nach Kauf und Besitzübergang des sogenannten Geschäftsführer-Hauses der Stadtwerke in diesem Gebäude Startups Arbeitsplätze anbieten. (siehe Antrag Nr. 2 des Schreibens vom 11.08.2019 zum Sachantrags Nr. 154).

   Ja-Stimmen: 37
   Nein-Stimmen: 0

2. Zur Verifizierung der Nachfrage wird die Stadt eine Markt- und Standortanalyse mit Potenzialanalyse erstellen lassen und die Ergebnisse den Gremien vorstellen.

   Ja-Stimmen: 3
   Nein-Stimmen: 34

3. Dem Jugend- und Kulturverein Turmgeflüster e.V. werden im ehemaligen Geschäftsführer-Haus die erforderlichen Vereinsräume angeboten. (siehe Antrag Nr. 3 des Schreibens vom 11.08.2019 zum Sachantrags Nr. 154).

   Ja-Stimmen: 37
   Nein-Stimmen: 0

Stadtrat 23.03.2021

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 02.10.2019

Michaela Landmann
Schriftführerin

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister

Start-up-Angebot „Geschäftsführerhaus“

23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

Agenda

1
Ziele und Zielgruppe

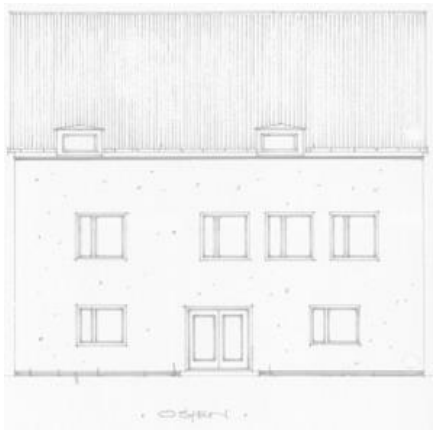

3
Zielgruppenansprache

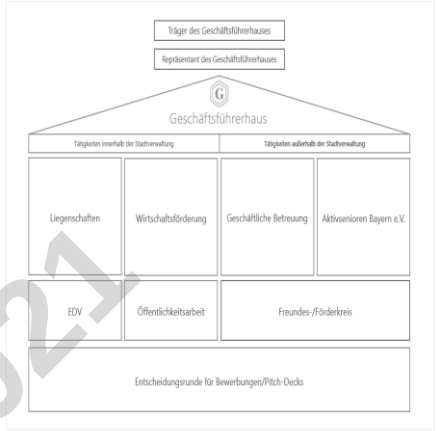

5
Zeitrahmen & Budget

2
Räume & Miete

4
Tätigkeitsprofile

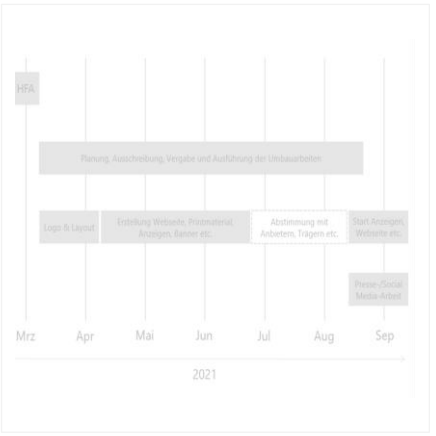

Stadtrat 22.03.2021

Ziele

- Bindung vorhandener Potentiale für Innovationen am Standort Fürstenfeldbruck
- Erweiterung der Wirtschaftsstruktur
- jungen Menschen eine Chance bieten
- im Rahmen der Wirtschafts-/Strukturförderung:
  Unterstützung und strategische Ausrichtung von Existenz- und Betriebsgründungen
  → Schaffung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen, zukunftsfähigen und nachhaltig wirkenden Wirtschaftsstrukturen
  → Generierung kommunaler Steuereinnahmen
- Verringerung der Nettopendlerzahlen durch Aufbau von hochqualifizierten Arbeitsplätzen vor Ort
  → Ermöglichen von „Wohnen und Arbeiten“
- Ausbau der Kultur- und Kreativwirtschaft innerhalb des örtlichen Unternehmens-Mix

Stadtrat
23.03.2021

Zielgruppendefinition

- Start-ups aus verschiedenen Bereichen (z.B. IT, Design)
- Start-ups (Existenzgründungen insbesondere aber nicht ausschließlich der Kultur- und Kreativwirtschaft)

  - junge, noch nicht etablierte Unternehmen (Gründung vor max. 3-5 Jahren)
  - Verwirklichung einer innovativen Geschäftsidee
  - hohes Wachstumspotential (Umsatz, Kunden, Mitarbeiter)

↓?

Ausrichtung auf **Gründer** aus Zukunftsbranchen, wie Mobilität, Umwelt, Medizin, Digitalisierung, Kultur- und Kreativwirtschaft
→ Definition von Kriterien für die Aufnahme

Stadtrat 23.03.2021

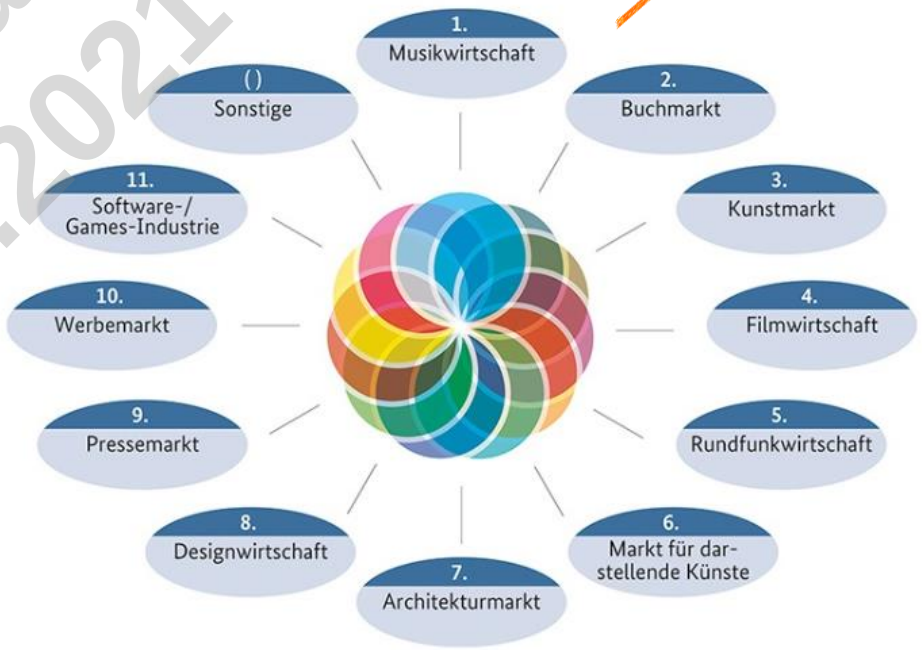

Fokus auf „überwiegend erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen“

Agenda

1
Ziele und Zielgruppe

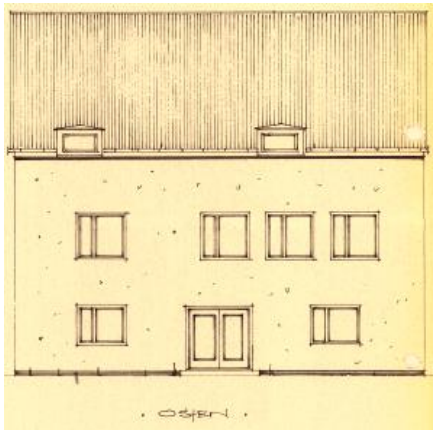

3
Zielgruppenansprache

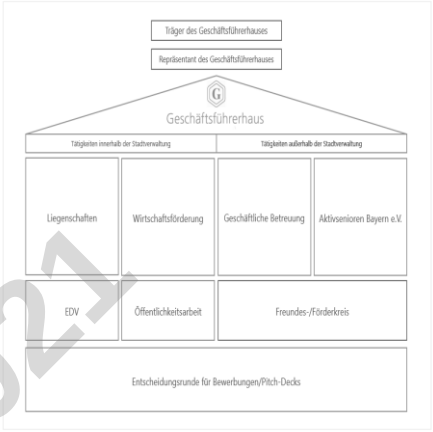

5
Zeitrahmen & Budget

2
Räume & Miete

4
Tätigkeitsprofile

Stadtrat 22.03.2021

Geschäftsführerhaus

- Gesamtzahl an Büroräumen: 9
  im EG: 2 Räume mit 12 bzw. 29 m²
  im OG: 3 Räume mit 12, 20 bzw. 30 m²
  im DG: 4 Räume mit 11, 15, 20 bzw. 21 m²
- Gemeinschaftsräume: Küche, WCs und Meetingraum (18 m²)
- Stellplätze, gute ÖPNV-Anbindung
- Möglichkeiten der Nutzung des Lesecafés und des Veranstaltungsraumes in Rücksprache mit der Stadtbibliothek

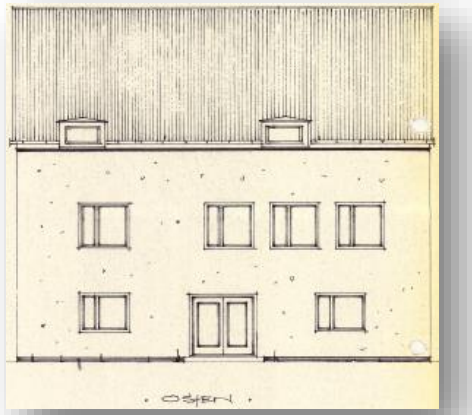

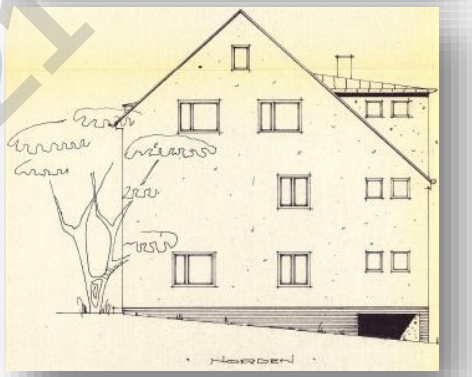

Stadtrat 23.03.2021

Geschäftsführerhaus

Raum	Etage	Fläche	Warmmiete
Büro 12	DG	20,5 qm	155,98 €
Büro 11	DG	11,0 qm	87,96 €
Büro 10	DG	21,0 qm	159,36 €
Büro 9	DG	15,0 qm	117,50 €
Büro 8	OG	18,0 qm	Besprechungsraum
Büro 7	OG	12,0 qm	95,47 €
Büro 4	OG	20,0 qm	152,58 €
Büro 3	OG	30,0 qm	232,14 €
Büro 2	EG	12,5 qm	99,19 €
Büro 1	EG	29,0 qm	203,10 €

Stadtrat 23.03.2021

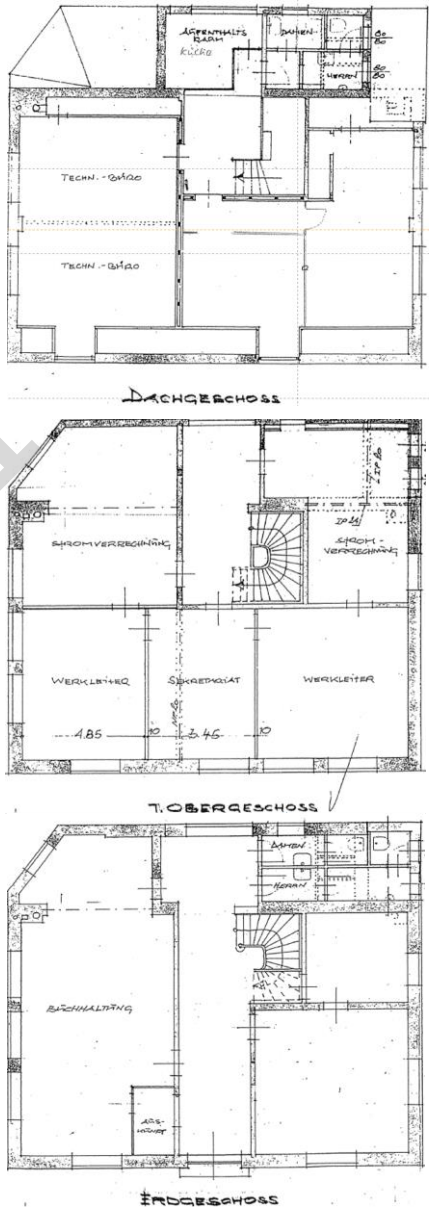

Agenda

1
Ziele und Zielgruppe

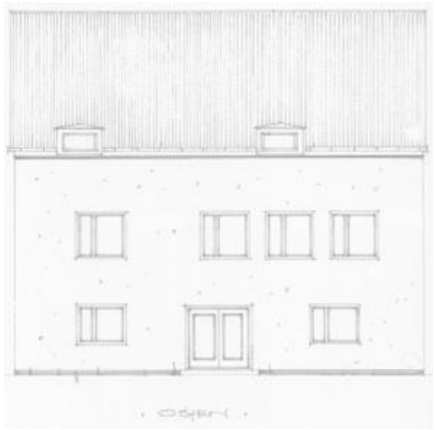

3
Zielgruppenansprache

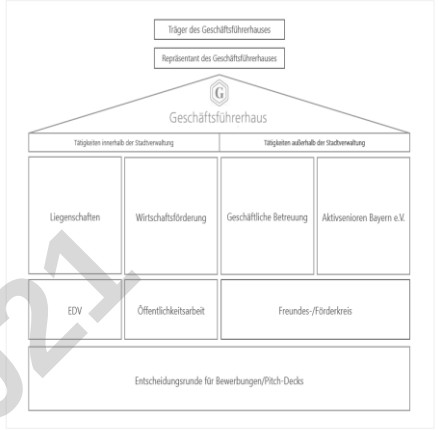

5
Zeitrahmen & Budget

2
Räume & Miete

4
Tätigkeitsprofile

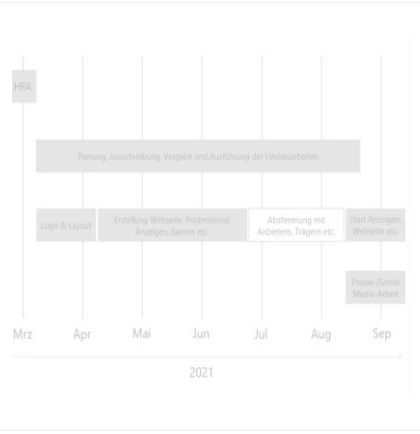

Stadtrat 2021

Zielgruppenansprache - Entwicklung

Name & Logo

Ammersee Denkerhaus

aitiRaum
Das Netzwerk des DZ.S

brigk

STE WERK18
Weichen in die digitale Zukunft

WERK 1

GRÜNDERHAUS

Geschäftsführerhaus als Marke?

„Corporate Design“

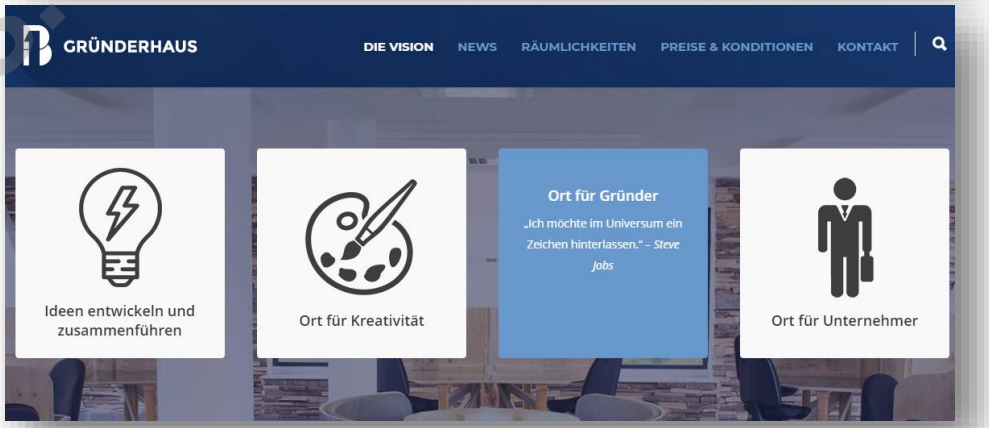

Stand 23.03.2021

Zielgruppenansprache – Beispiele Maßnahmen

Offline

- Pressearbeit
- Printanzeigen (FFB Tagblatt, SZ, Studierendenmagazine)
- Flyerwerbung in Unis/Hochschulen, Gründungsberatungsstellen (LKR), Subkultur etc.
- Großflächenwerbung an S-Bahnhöfen FFB/Buchenau
- „Freecards“ (Edgar, CityCards o.ä.) in Bars, Cafés, Kinos
- Bewerbung auf „Messe der Jungunternehmer“ (LRA)

Online

- Webseite
- Social-Media (Posts/Werbeanzeige auf Facebook und Instagram)
- Bannerwerbung bzw. Nennung auf Plattformen für Gründende bzw. gründungsspezifischen Webseiten
- Bewerbung auf digitalen Veranstaltungen für Gründende
- Immobilienplattformen (Inserat zur Vermietung)

Stadtrat 23.03.2021

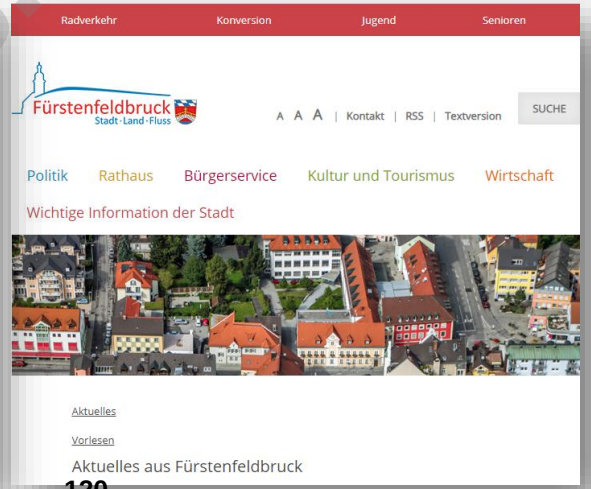

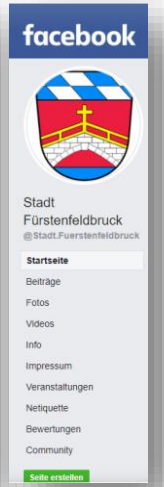

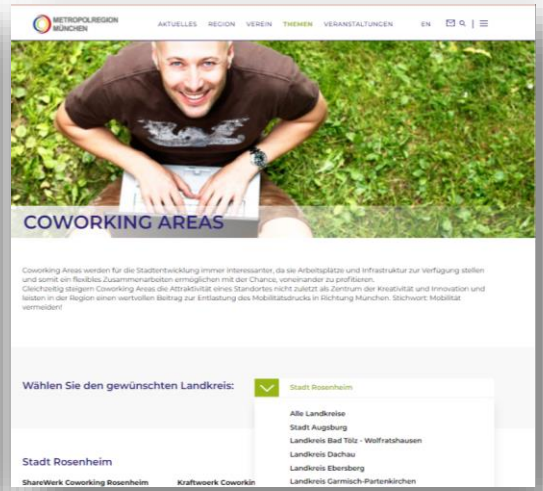

Agenda

1
Ziele und Zielgruppe

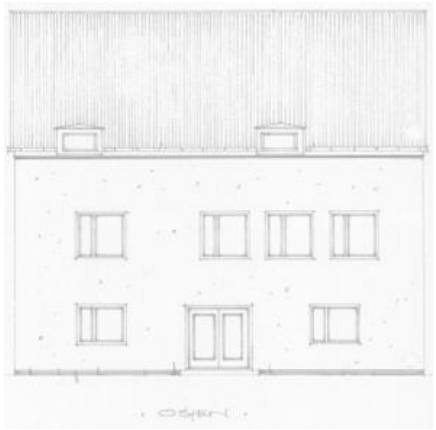

3
Zielgruppenansprache

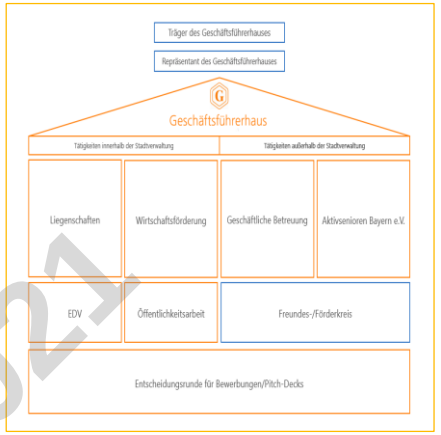

5
Zeitrahmen & Budget

2
Räume & Miete

4
Tätigkeitsprofile

Stadtrat 23.03.2021

Träger des Geschäftsführerhauses

Repräsentant/in des Geschäftsführerhauses

Geschäftsführerhaus

Tätigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung		Tätigkeiten außerhalb der Stadtverwaltung	
Immobilienmanagement	Wirtschaftsförderung	Koordinator/in	Aktivsenioren Bayern e.V.
EDV	Öffentlichkeitsarbeit	Freundes-/Förderkreis *Nicht von Anfang an installiert, aber ggf. im Laufe der weiteren Entwicklung*	

Steuerungsgremium für Bewerbungen, Weiterentwicklung etc.

Stadtrat 23.03.2021

Träger des Geschäftsführerhauses

Repräsentant/in des Geschäftsführerhauses

Geschäftsführerhaus

Tätigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung

Immobilienmanagement
- Renovieren/Sanieren des Gebäudes
- Installieren der Elektro- und Telekommunikationsleitungen
- Einrichten der Gemeinschaftsräume (Meeting-Raum, Küche)
- Erstellen von Vermietungsinseraten
- Durchführen von Besichtigungen
- Schließen von Mietverträgen
- laufender Unterhalt der Liegenschaft
- Reparatur- und Reinigungsleistungen

Wirtschaftsförderung
- Zielgruppenansprache/Marketing
- Beauftragen der Webseiten-Erstellung und inhaltliches Gestalten der Seite
- Anbieten von Beratungsterminen und Veranstaltungen in Kooperation mit dem Aktivsenioren Bayern e.V.
- Vermitteln weiterführender Informationen (z.B. Finanzierung und Förderung), Kontakte (Anlaufstellen für Gründer, zu Unternehmen, Institutionen etc.) und Immobilien

EDV
- Einrichten der Netzwerk-Struktur und Support im laufenden Betrieb (LAN/WLAN)

Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellen von Pressemitteilungen und Social-Media-Beiträgen

Tätigkeiten außerhalb der Stadtverwaltung

Koordinator/in
- Regelmäßige Präsenz im Geschäftsführerhaus
- Koordinieren organisatorischer Abläufe
- Pflegen der Webseite
- Erste/r Ansprechpartner/in für Gründende, Erledigen von Themen im eigenen Aufgabenbereich, Weiterleiten von Themen anderer Zuständigkeitsbereiche
- Weiterverfolgen der Umsetzung o.g. Themen sowie beschlossener Maßnahmen bzw. Aktionen

Aktivsenioren Bayern e.V.
- Ausarbeiten der Strukturen, Festlegen von Kriterien (Startphase)
- Regelmäßige Beratungstermine
- Individuelles Coaching-Angebot
- Angebot von Vorträgen, Auswahl Vorträge, Seminare Dritter
- Unterstützen durch das Netzwerk der Aktivsenioren

Freundes-/Förderkreis
Nicht von Anfang an installiert, aber ggf. im Laufe der weiteren Entwicklung

Steuerungsgremium für Bewerbungen, Weiterentwicklung etc.
- Hr. Heimerl und Hr. Prof. Wollenberg (Vertreter der Antragssteller)
- Repräsentant/in und/oder Koordinator/in
- Mitglied des Aktivsenioren Bayern e.V.
- Wirtschaftsförderung

Stadtrat 23.03.2021

Agenda

1
Ziele und Zielgruppe

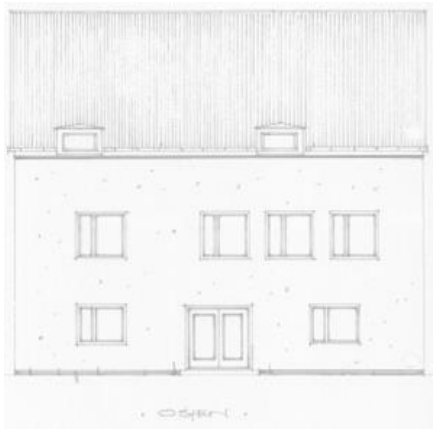

3
Zielgruppenansprache

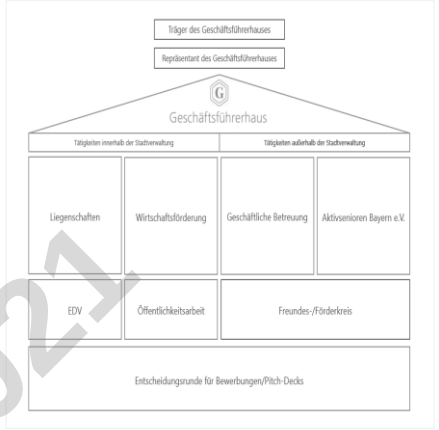

5
Zeitrahmen & Budget

2
Räume & Miete

4
Tätigkeitsprofile

Stadtrat 22.03.2021

Zeitrahmen & Budget - Vorbereitungsphase

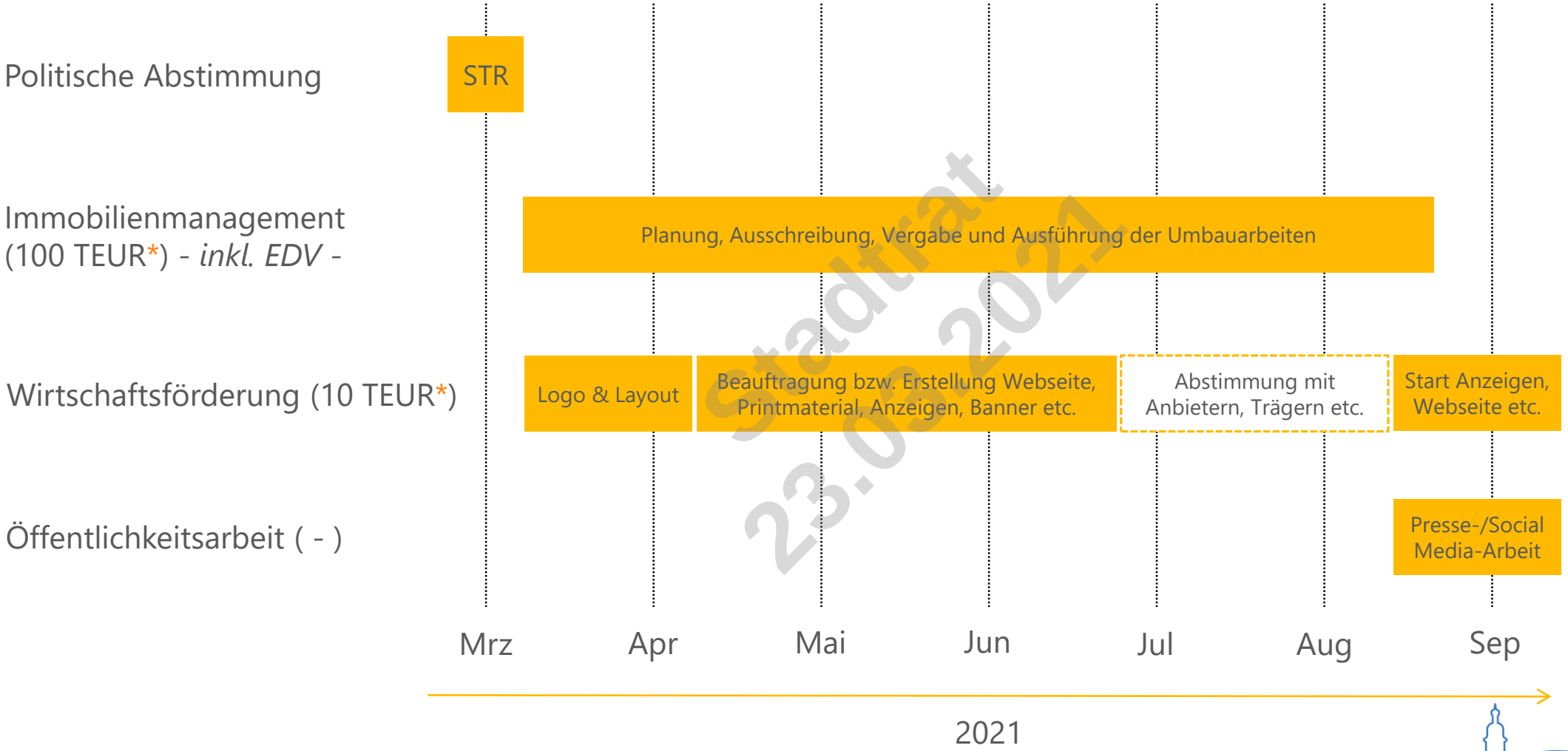

Stadtrat 23.03.2021

*In Haushalt 2021 enthalten

Stadtrat
23.03.2021

TOP Ö 11

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Der Oberbürgermeister

02.Dezember 2015

Herrn Stadtrat Heimerl
Herrn Stadtrat Weber
82256 Fürstenfeldbruck

Sachantrag Nr. 63;
Antrag auf Errichtung und Betreiben eines Gründerzentrums in Fürstenfeldbruck

Sehr geehrter Herr Heimerl,
sehr geehrter Herr Weber,

oben genannter Sachantrag vom 25.11.2015 ist bei uns am 25.11.2015 eingegangen.

Die Verwaltung wird das Nötige veranlassen, dass Ihr Antrag innerhalb der 4-Monatsfrist im zuständigen Gremium behandelt wird.

Einen Abdruck Ihres Antrages erhalten die Stadtratsfraktionen, die beteiligten Referenten sowie die weiteren Bürgermeister.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Raff
2. Bürgermeister

Stadtarchiv 23.03.2021

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08 14 1 / 28 1 - 10 11
Telefax 08 14 1 / 28 2 - 10 11

http://www.fuerstenfeldbruck.de
klaus.pleil@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

II. **Abdruck an**
Herrn OB Pleil
Frau 3. Bgm. Geißler
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. **Abdruck an die Referenten**
Herrn Stadtrat Schwarz
Herrn Stadtrat Stangl
Herrn Stadtrat Höfelsauer
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. **Abdruck an die Stadtratsfraktionen**
CSU
SPD
FW
BBV
Bündnis 90 / Die Grünen
Ausschussgemeinschaft FDP/ÖDP/Piraten
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **Abdruck an Amt 1 / SG 14 Frau Bornheim und Amt 4**
zur weiteren Bearbeitung und Erledigung

VI. **Zum Vorgang**
Sachanträge 2014-2020.

Erich Raff
2. Bürgermeister

Stadtarchiv 23.03.2021

Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08 14 1 / 28 1 - 10 11
Telefax 08 14 1 / 28 2 - 10 11

http://www.fuerstenfeldbruck.de
klaus.pleil@fuerstenfeldbruck.de

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt: OB 1 2 3 4 Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an
25. NOV. 2015
OB 1 2 3 4 Vf
U-Schrift OB | Rückspr. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | Eilt/ sofort
Termin bis/am:

SA Nr. 63

Stadt Fürstenfeldbruck
OB Klaus Pleil
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck

Philipp Heimerl
Referent für
Wirtschaftsförderung und
Stadtmarketing

Florian Weber
Referent für Jugend

25.11.2015

Antrag: Errichtung und Betreiben eines Gründerzentrums in Fürstenfeldbruck

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Vertreter im Amt,

Auch in Deutschland und Bayern wächst die Gründerszene immer mehr. Innovative und ungewöhnliche Ideen die den Alltag erleichtern, brauchen jedoch Raum um sich entfalten zu können. Eine dieser Möglichkeiten ist ein Gründerzentrum, daher stellen wir auch im Namen unserer Fraktionen folgenden Antrag:

Daher möge der Stadtrat beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt ein geeignetes Grundstück oder Gebäude für die Errichtung oder Einrichtung eines Gründerzentrums zu finden. Die Größe und Ausstattung soll sich dabei an Projekten in vergleichbaren Städten orientieren. Dabei sollen Start-Ups aus verschiedenen Bereichen angesprochen werden, z.B. Büroräume für IT-Start-Ups, als auch Werkstätten für Designer-Start-Ups
2. Die Stadt Fürstenfeldbruck entwickelt ein Konzept für die Etablierung und Bewirtschaftung eines Gründerzentrums. Teil dieses Konzeptes soll auch eine Strategie sein erfolgreiche Start-Ups dauerhaft an Fürstenfeldbruck zu binden, dies könnte durch die Vermittlung von geeigneten Betriebsstandorten in der Stadt sein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt Kontakt zum LMU Entrepreneurship Center, Gründer Regio M, UnternehmerTUM und ähnlichen Institutionen aufzunehmen, um Kontakte zu potentiellen Start-Ups und Gründern zu bekommen und einen Überblick über den momentanen Bedarf der Szene zu erhalten.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, Finanzierungs- und Fördermöglichkeit für die Notwendigen Maßnahmen zur Etablierung und Bewirtschaftung eines Gründerzentrums zu suchen und dem Stadtrat vorzulegen.

Begründung:

Die rapiden Veränderungen in der ökonomischen Welt fordern die politischen Entscheidungsträger heraus neue Wege zu gehen, um Staaten, Länder und Kommunen auch in Zukunft als attraktiven Wirtschaftsstandort zu präsentieren. Fürstenfeldbruck als einer der Umlandgemeinden von München ist dabei in der glücklichen Lage Teil einer boomenden Wirtschaftsregion zu sein, in der es ein großes Potential für Innovationen aus dem universitären, aber auch dem Handwerklichen Bereich gibt. Dabei gilt es jedoch auch eine zunehmende Konkurrenzsituation zwischen den Kommunen zu beachten, so dass dieses Potential so früh wie Möglich an Fürstenfeldbruck gebunden werden sollte.

Junge Unternehmer können sich jedoch häufig keine eigenen Räumlichkeiten leisten, gerade in der momentanen Mietsituation. Deshalb ist es umso wichtiger hier Abhilfe zu schaffen und über die zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze eine erste Bindung herzustellen. Damit Gründer auf das Angebot aufmerksam werden, muss die Stadt die Chancen nutzen die in der direkten Umgebung vorhanden sind, wie die Gründerprogramme der Universitäten, die Angebote der IHK und auch die bereits bestehenden Möglichkeiten im Landkreis.

Dieses große Projekt kann die Stadt nicht alleine Schultern, deswegen ist es ebenso wichtig, bei den übergeordneten politischen Instanzen für das Projekt zu werben, um so Unterstützung zu bekommen.

Die notwendigen Schritte, um die Wirtschaftsstruktur Fürstenfeldbruck noch zu erweitern und gerade jungen Menschen eine Chance zu bieten, sollten so schnell wie möglich in Angriff genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Heimerl
SPD Fraktion

Florian Weber
BBV Fraktion

TOP Ö 11

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Herrn Stadtrat
Prof. Dr. Klaus Wollenberg
Flurstraße 11
82256 Fürstenfeldbruck

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 09.04.2019

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter/ Ansprechpartner:	Telefon:	Fax:
03.04.2019	1-0241	Michaela Landmann	08141 281-1000	08141 282-1000

Antrags Nr.: SA Nr.154/2014-2020;
Gegenstand des Antrages: Antrag zur Gebäudenutzung Aumühle / Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße
Antragsteller: Wollenberg, Klaus, Prof. Dr.; Jakobs, Georg, Dr.

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wollenberg,

oben genannter Sachantrag vom 03.04.2019 ist bei uns am 08.04.2019 eingegangen.

Die Verwaltung wird das Nötige veranlassen, dass Ihr Antrag innerhalb der 4-Monats-Frist im zuständigen Gremium behandelt wird.

Einen Abdruck Ihres Antrages erhalten die beteiligten Referenten, die Fraktionen/ Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat sowie die weiteren Bürgermeister.

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat 23.03.2019

Fürstenfeldbruck
Stadt · Land · Fluss

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Herrn Stadtrat
Dr. Georg Jakobs
Lützowstraße 6
82256 Fürstenfeldbruck

Allgemeine Verwaltung
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141 / 281-0
Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:
Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr
Do 14:00-18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

http://www.fuerstenfeldbruck.de
Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 09.04.2019

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Sachbearbeiter/ Ansprechpartner:	Telefon:	Fax:
03.04.2019	1-0241	Michaela Landmann	08141 281-1000	08141 282-1000

Antrags Nr.: SA Nr.154/2014-2020;
Gegenstand des Antrages: Antrag zur Gebäudenutzung Aumühle / Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße
Antragsteller: Wollenberg, Klaus, Prof. Dr.; Jakobs, Georg, Dr.

Stadtratsantrag 23.03.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Jakobs,

oben genannter Sachantrag vom 03.04.2019 ist bei uns am 08.04.2019 eingegangen.

Die Verwaltung wird das Nötige veranlassen, dass Ihr Antrag innerhalb der 4-Monats-Frist im zuständigen Gremium behandelt wird.

Einen Abdruck Ihres Antrages erhalten die beteiligten Referenten, die Fraktionen/ Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat sowie die weiteren Bürgermeister.

Freundliche Grüße

Erich Raff
Oberbürgermeister

II. **Abdruck an**
Herrn 2. Bgm. Götz
Frau 3. Bgm. Geißler
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. **Abdruck an die Referenten**
Herrn Stadtrat Schwarz
Herrn Stadtrat Dr. Rothenberger
Herrn Stadtrat Heimerl
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. **Abdruck an die Fraktionen/ Gruppierungen/ Parteien im Stadtrat**
CSU
SPD
FW
BBV
Bündnis 90 / Die Grünen
FDP
Die PARTEI & FREI
ÖDP
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **Abdruck an Öffentlichkeitsarbeit,**
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

VI. **Abdruck an Amt 2 mit Zuarbeit der Wirtschaftsförderung,**
zur weiteren Bearbeitung und Erledigung.

VII. **Zum Vorgang**
Sachanträge 2014-2020.

Erich Raff
Oberbürgermeister

Stadtrat 23.03.2021

SA-Nr. 154

Prof. Dr. Klaus Wollenberg
Dr. Georg Jakobs
Stadträte
Flurstraße 11
Lützowstraße 6
82256 Fürstenfeldbruck
03. April 2019

BEARBEITUNGSVERMERK:
federführendes Amt:
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an
-8. APR. 2019
OB | 1 | 2 | 3 | 4 | Vf
U-Schrift OB | Rückspr. | Vorgang vorl. | vor Ausl. vorl. | Eilt/ sofort
Termin bis/am:

Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Stadtverwaltung
Rathaus

82256 Fürstenfeldbruck

Eingang 08.03.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,
lieber Erich,

wir stellen den folgenden Antrag, den wir bitten, den zuständigen Stadtratsgremien zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen:

134

Antrag:

1. Der Stadtrat möge beschließen, die voraussichtlich ab Mitte Juni 2019 nach Verlagerung der Stadtwerke, sich im Eigentum der IGEWO GmbH& Co Wohnungsunternehmen KG befindlichen, freiwerdenden zwei Gebäude, längerfristig, als Zwischennutzung, anzumieten. Dabei handelt es sich um das ehemalige 1970erJahre Bürogebäude sowie das anliegende Werkstattgebäude (3 Etagen, ca. 900 m² bzw. ca. 210 m² Fläche) im bisherigen Areal der Stadtwerke an der Bullachstraße in Fürstenfeldbruck.
2. In dem anzumietenden dreistöckigen Bürogebäude sollen die Flächen bzw. Räume für start-ups (Existenzgründungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich der Kultur- und Kreativwirtschaft) sowie für die städtische Bauverwaltung (bisher Schulgebäude Niederbronner Weg untergebracht) bereitgestellt werden.
3. Über den Erwerb und die Zwischennutzung des noch im Eigentum der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH befindlichen Flächen und Gebäuden, insbesondere das Geschäftsführerhaus, Sitzungssaal und Taubenhaus (Flurnummer 44 und 44/3) mit historischer Schaltstelle durch die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck, wird unabhängig von der unter Ziff. 1. und 2. beschlossenen Vorgehensweise gesondert entschieden.
4. Die Anmietung der unter Ziff. 1 und 2 genannten Gebäude soll ab Mitte Juni 2019 erfolgen und in Absprache mit der IGEWO ab diesem Datum als Zwischennutzung gesehen und für die Dauer bis zur Vorlage eines gültigen Bebauungsplans (Baurechterteilung zugunsten des Wohnungsunternehmens) geschlossen werden (circa 5-10 Jahre).

Begründung:

Sowohl für das Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als auch für die anderen Landkreiskommunen besteht im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturförderung die Aufgabe, zielgerichtet Existenz- und Betriebsgründungen zu unterstützen und strategisch auszurichten. Auf diesem Weg werden Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen, zukunftsfähige und nachhaltig wirkende Wirtschaftsstrukturen aufgebaut, kommunale Steuereinnahmen generiert, Perspektiven für „Wohnen und Arbeiten" vor Ort für die Betroffenen sowie die Stadtgesellschaft zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung geleistet.

Der Stadtrat hat auf unseren Antrag hin bereits vor rund 10 Jahren das Gebiet zwischen Leonhardikirche und dem Aumühlengelände (Stadtwerke) als Sondergebiet „Kreativwirtschaft" ausgewiesen. Der aktuell in Gang gesetzte Prozess des Auslobungstextes für den städtebaulichen Wettbewerb für das Kreativquartier mit Wohnnutzung umfasst das Gebiet zischen Leonhardsplatz (Kirche), das in wenigen Wochen aufgelassene Stadtwerkeareal (Aumühle), den Amperübergang und das Gelände des ehemaligen Schlachthofs, städtischen Bauhofs bzw. Lände.

Ein wichtiges Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung in Stadt und Landkreis Fürstenfeldbruck liegt in der Verringerung der großen Nettopendlerzahlen durch Aufbau von hochqualifizierten Arbeitsplätzen vor Ort, so dass „Wohnen und Arbeiten" ermöglicht werden kann. In Stadt und Landkreis Fürstenfeldbruck gibt es in den 11 Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie der Clusteroffensive Bayern zwischenzeitlich eine gewisse betriebliche Schwerpunktbildung in den Bereichen „Laser und Photonik", „Medizintechnik", „Logistik- und Navigationssystem", „Luft- und Raumfahrt" „Maschinenbau" sowie „Regenerative Energien", bzw. „Design" „Software- & Games-Industries", „Markt für darstellende Künste" sowie den „Werbemarkt". Die Kreativ- und Kulturwirtschaft kann sich zu einem bedeutenden Segment des örtlichen Unternehmensmix entwickeln, so dass es wichtig ist, jede sich bietende Chance geeigneter Zwischennutzungen in Gebäuden für Existenzgründungsinitiativen für das geplante Kreativquartier zwischen Lände und Leonhardikirche zu ergreifen. Deshalb stellen wir den oben formulierten Antrag.

Entwurf

Die im Beschlussantrag von uns genannten Büro- und Werkstattgebäude eignen sich vorzüglich im aktuellen Zustand für die Zwischennutzung von Existenzgründungen, so dass keine zentralen Dienstleistungen und damit verbundene weitere Ausgaben, abgesehen von der Breitbandversorgung (Internet) mit hoher Taktfrequenz, notwendig ist. Die Nutzer organisieren sich weitgehend selbst, was wichtig ist im Rahmen des Prozesses zur Ausbildung des „kreativen Milieus" vor Ort und der gegenseitigen Hilfestellung. Die Gebäude sollen, das macht den Reiz von Zwischennutzungen für die Nutzer aus, im Gebrauchszustand (nicht aufwendig saniert) zur Verfügung gestellt werden, weil dadurch die zu vereinbarenden Mieten sowie Nebenkosten niedrig gehalten werden können und die eigene Kreativität und das Improvisationsvermögen gefordert sind.

Die kurzfristig mögliche und kostengünstige Verlagerung von Teilen des städtischen Bauamtes, wie in Ziff 2. beantragt, aus dem ehemaligen Schulgebäude am Niederbronner Weg hin zu dem Bürokomplex Bullachstraße 27 ermöglicht die zeitnahe Überplanung und Realisierung der in zahlreichen Diskussionen und Beschlüssen des Stadtrates für die im Bereich Marktplatz Ost angedachte Geschäfts- und Wohnnutzung. Zudem müssten Haushaltsmittel in sechsstelliger Höhe für Renovierungen und Ertüchtigungen der ehemaligen Schule nicht abgerufen werden.

Verbunden mit unserem Antrag ist zudem der Antrag an den Stadtrat, in einem Teil des anzumietenden Werkstattgebäudes eine geeignete Fläche bzw. einen Raum gegen Entgelt dem Verein „Turmgeflüster e.V." für deren Arbeit als Theater- und Kreativverein zur Verfügung zu stellen. Der Verein richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen circa fünf und 16 Jahren und führt seit Jahren mit großartigem Erfolg in Kooperation mit der Stadtbibliothek Aumühle Kinder- und Jungendprojekte durch. Mit der im Rahmen der Zwischennutzung im Werkstattbereich von uns für den Verein „Turmgeflüster e.V." beantragten Vermietung eines Raumes können die vorbereitenden Arbeiten der Kinder zur Erstellung von Kulissen oder Materialien für ihre Aufführungen im Saal der Aumühle erstellt und die Gruppenprozesse, Proben usw. durchgeführt werden. Mit der bei Überlassung des Raumes gewonnenen Vereinsadresse (Vereinsanschrift) in Fürstenfeldbruck kann die Stadt außerdem den Verein „Turmgeflüster e.V." aus den neuen, vom Stadtrat beschlossenen Kulturförderrichtlinien, finanziell fördern (u.a. Jugendmitgliederförderung sowie einzelne Veranstaltungen), so dass für Mietzahlungen auch entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Durch die Verlagerung des bisher erstellten Kulissenmaterials und anderer Theaterutensilien des Vereins aus der Stadtbibliothek Aumühle werden im Turmgebäude zwei Einzelarbeitsplätze frei, die dringend für den allgemeinen Bedarf für Bibliotheksnutzer wieder zur Verfügung gestellt werden können.

Die Antragssteller bitten den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung sowie die Stadtratsgremien um eine zügige Beschlussfassung, damit die Zwischennutzung zum beantragten Datum, das mit dem Umzug der Stadtwerke in das neue Verwaltungsgebäude verbunden ist, für die genannten Zwecke: Räume bzw. Flächen für start-ups bereitstellen, Büros für Teile des Stadtbauamtes einrichten und einen Raum für den Verein Turmgeflüster e.V. ermöglichen, in die Tat umgesetzt werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Klaus Wollenberg
Dr. Georg Jakobs
(Stadträte)

Stadtrat 23.03.2021

Liebl, Gabriele

Von:	Wollenberg, Klaus <klaus.wollenberg@hm.edu>
Gesendet:	Samstag, 6. April 2019 14:57
An:	Raff, Erich (OB)
Cc:	Bahner Herwig; Jakobs Dr. Georg; Klehr, Roland; Lohde Andreas (kontakt@andreas-lohde.de); Liebl, Gabriele
Betreff:	Gemeinsamer Antrag zur Gebäudenutzung Aumühle
Anlagen:	Raff_01_startup_kreatives_milieu2019.doc

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Erich,
sehr geehrter, lieber Herr Klehr,
sehr verehrte, liebe Frau Liebl,

angehängt an diese Mail finden Sie den gemeinsamen Antrag vom 3. April 2019, mit dem Herrn Stadtratskollege Dr. Jakobs und ich die Anmietung zum Zwecke der Zwischennutzung zweier Gebäudeteile auf dem Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße für start-ups Zwecke, Verlagerung von Teilen des Bauamtes vom Niederbronner Weg sowie der Ansiedlung des Vereins "Turmgeflüster e.V." beantragen.

Wir, die beiden Antragsteller, bitten aufgrund der Leerstandzeit der Gebäude ab Mitte Juni 2019,, den Antrag möglichst schnell in die Stadtratsgremien einzubringen.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Klaus Wollenberg
Dr. Georg Jakobs
(Stadträte)

Stadtrat 23.03.2021

Liebl, Gabriele

Von:	Wollenberg, Klaus <klaus.wollenberg@hm.edu>
Gesendet:	Sonntag, 11. August 2019 19:54
An:	Raff, Erich (OB); Uehlein, Alexander
Cc:	Bahner Herwig; Bahner Herwig; Georg Jakobs; Klehr, Roland; Moroff, Susanne
Betreff:	Modifizierung des Sachantrages Nr. 154 Gebäudenutzung Aumühle/Gelände der Stadtwerke an der Bullachstraße
Anlagen:	Raff_02_startup_kreatives_milieu2019.doc

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Erich,

angehängt an diese Mail übersende ich die Modifizierung des von Dr. Jakobs und mir gestellten Antrages zur Nutzung der Gebäude im aufgelassenen Stadtwerksgelände. Der jetzt vorliegende Text ist in mehreren Gesprächen mit der Stadtverwaltung , der IGEWO (Frau Gmelll) sowie dem Verein Turmgeflüster e.V. (Frau Dietzinger) entstanden.
Wir bitten, dass der Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 17. September 2019 gesetzt werden.

Mit freundlichem Gruß,

Prof. Dr. Klaus Wollenberg
Dr. Georg Jakobs

Stadtrat
23.03.2021

Prof. Dr. Klaus Wollenberg

Fakultät für Betriebswirtschaft
Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Volkwirtschaftslehre - Regionalmanagement

Department for Business and Economic Studies
Munich University of Applied Sciences
Economics and Public Sector Management

Am Stadtpark 20
D - 81243 München
Germany

Tel: +49 (0)89 1265-2739 Fax: +49 (0)89 1265-2714 Mail: wollenberg@hm.edu Internet: http://www.hm.edu

Prof. Dr. Klaus Wollenberg
Dr. Georg Jakobs
Stadträte
Flurstraße 11
Lützowstraße 6
82256 Fürstenfeldbruck
11. August 2019

Herrn Oberbürgermeister
Erich Raff
Stadtverwaltung
Rathaus

82256 Fürstenfeldbruck

Stadtrat 13.03.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,
lieber Erich,

wir kommen auf unseren gemeinsam gestellten Antrag vom 03. April 2019 und die Bitte auf Rückstellung des Antrages in der 78. Hauptausschusssitzung vom 04. Juni 2019 zurück und modifizieren nach diversen Gesprächen, u.a. mit der Stadtverwaltung, den Antrag wie folgt und bitten dien geänderten Antrag, den zuständigen Stadtratsgremien zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag:

1. Die im Schreiben vom 03. April beantragten Punkte 1., 2. und 4. (Anmietung der ab Mitte Juni 2019 im Eigentum der IGEWO GmbH& Co Wohnungsunternehmen KG befindlichen, freiwerdenden zwei Gebäude als Zwischennutzung anzumieten und die Bauamtsabteilungen aus dem Niederbronner Weg dorthin umzuziehen), wird von uns als Antragsteller zurückgezogen, da sich zwischenzeitlich im Zusammenhang mit dem Rathausneubau, der Grundstückssituation an der Kirchstraße sowie dem Bullachstraßengelände neue Entwicklungen ergeben haben, die die Antragstellung entbehrlich machen.
2. In dem 2019 zu erwerbenden Gebäude der Stadtwerke an der Bullachstraße (Geschäftsführerhaus) sollen nach Besitzübergang an die Stadt Fürstenfeldbruck im Rahmen einer Zwischennutzung im Erdgeschoss und ersten Stockwerk Flächen für start ups (Existenzgründungen) angeboten werden. Wegen der geringen Anzahl der Räume wird die Betreuung der Gründer von der städtischen Wirtschaftsförderung oder über ein 450 Euro-Engagement, etwa im Rahmen der Initiative Aktiv-Senioren übernommen.
3. Im Dachgeschoss des Geschäftsführerhauses soll der Jugend- und Kulturverein Turmgeflüster e.V. einen Vereinsraum als Versammlungs- und Werkstattraum zu Durchführung des Vereinszwecks erhalten. Der Verein wird die Betriebskosten der Raumnutzung an die Stadt entrichten, der Raum selbst im Wert der freien Nutzung übertragen.

Begründung:

Sowohl für das Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als auch für die anderen Landkreiskommunen besteht im Rahmen der Wirtschafts- und Strukturförderung die Aufgabe, zielgerichtet Existenz- und Betriebsgründungen zu unterstützen und strategisch auszurichten. Auf diesem Weg werden Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen, zukunftsfähige und nachhaltig wirkende Wirtschaftsstrukturen aufgebaut, kommunale Steuereinnahmen generiert, Perspektiven für „Wohnen und Arbeiten" vor Ort für die Betroffenen sowie die Stadtgesellschaft zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung geleistet.

Der Stadtrat hat auf unseren Antrag hin bereits vor rund acht Jahren das Gebiet zwischen Leonhardikirche und dem Aumühlengelände (Stadtwerke) als Sondergebiet „Kreativwirtschaft" ausgewiesen. Der aktuell in Gang gesetzte Prozess des Auslobungstextes für den städtebaulichen Wettbewerb für das Kreativquartier mit Wohnnutzung umfasst das Gebiet zischen Leonhardsplatz (Kirche), das in wenigen Wochen aufgelassene Stadtwerkeareal (Aumühle), den Amperübergang und das Gelände des ehemaligen Schlachthofs, städtischen Bauhofs bzw. Lände.

Ein wichtiges Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung in Stadt und Landkreis Fürstenfeldbruck liegt in der Verringerung der großen Nettopendlerzahlen durch Aufbau von hochqualifizierten Arbeitsplätzen vor Ort, so dass „Wohnen und Arbeiten" ermöglicht werden kann. In Stadt und Landkreis Fürstenfeldbruck gibt es in den 11 Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie der Clusteroffensive Bayern zwischenzeitlich eine gewisse betriebliche Schwerpunktbildung in den Bereichen „Laser und Photonik", „Medizintechnik", „Logistik- und Navigationssystem", „Luft- und Raumfahrt" „Maschinenbau" sowie „Regenerative Energien", bzw. „Design" „Software- & Games-Industries", „Markt für darstellende Künste" sowie den „Werbemarkt". Die Kreativ- und Kulturwirtschaft kann sich zu einem bedeutenden Segment des örtlichen Unternehmensmix entwickeln, so dass es wichtig ist, jede sich bietende Chance geeigneter Zwischennutzungen in Gebäuden für Existenzgründungsinitiativen für das geplante Kreativquartier zwischen Lände und Leonhardikirche zu ergreifen. Deshalb stellen wir den oben formulierten Antrag, der auf den früheren Antrag von Prof. Wollenberg vom 05. Juli 2010 an Herrn Oberbürgermister Kellerer zur Berücksichtigung der Kultur- und Kreativwirtschaft im Bereich Aumühle-Lände zurück geht.

Stadtrat 28.03.2021

Das im Beschlussantrag von uns genannte ehemalige Geschäftsführerhaus der Stadtwerke eignet sich im aktuellen Zustand sehr gut für die Zwischennutzung von start ups (Existenzgründungen), so dass keine zentralen Dienstleistungen und damit verbundene weitere Ausgaben, abgesehen von der Breitbandversorgung (Internet) mit hoher Taktfrequenz, notwendig sind. Die Nutzer organisieren sich weitgehend selbst, was wichtig ist im Rahmen des Prozesses zur Ausbildung des „kreativen Milieus" vor Ort und der gegenseitigen Hilfestellung. Das Gebäude soll, das macht den Reiz von Zwischennutzungen für Nutzer aus, im Gebrauchszustand (nicht aufwendig saniert) zur Verfügung gestellt werden, weil dadurch die zu vereinbarenden Mieten sowie Nebenkosten dadurch niedrig gehalten werden können und die eigene Kreativität und das Improvisationsvermögen der Gründerpersonen gefordert sind.

Für den Verein „Turmgeflüster e.V.", dessen Arbeit als Theater- und Kreativverein sich insbesondere an Kinder- und Jugendliche in enger Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek Aumühle richtet (Leseschulung, Heranführen an Medien), haben in den letzten Wochen diverse Gespräche ge-

meinsam mit der Kämmerei, der Arbeitsgruppe für die neue Kulturförderrichtlinie und dem Verein stattgefunden, in dem wir dien Förderungsweg für Turmgeflüster e.V. auf der Basis den neuen Richtlinien besprochen haben. Bereits vor zwei Jahren hatte sich das städtische Immobilienmanagement um geeignete Räume für den Verein umgesehen. Die kultur-kreative Vereinsarbeit richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen circa fünf und 16 Jahren und führt seit Jahren mit großem Erfolg in Kooperation mit der Stadtbibliothek Aumühle Kinder- und Jungendprojekte durch. Durch die oben in Ziffer 3 beantragte Überlassung eines Vereinsraumes im Geschäftsführerhaus können die vorbereitenden Arbeiten der Kinder zur Erstellung von Kulissen oder Materialien für ihre Aufführungen im Saal der Aumühle erstellt und die Gruppenprozesse, Proben usw. durchgeführt werden. Mit der bei Überlassung des Raumes gewonnenen Vereinsadresse (Vereinsanschrift) in Fürstenfeldbruck kann die Stadt den Verein „Turmgeflüster e.V." gemäß den neu beschlossenen Kulturförderrichtlinien finanziell fördern (u.a. Jugendmitgliederförderung sowie einzelne Veranstaltungen), so dass für Nebenkostenzahlungen auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Infolge der Verlagerung des vorhandenen Kulissenmaterials und anderer Theaterutensilien des Vereins aus der Stadtbibliothek Aumühle werden im Turmgebäude wieder zwei Einzelarbeitsplätze frei, die dringend für den allgemeinen Bedarf der Bibliothek und deren Nutzer zur Verfügung gestellt werden können.

Die Antragssteller bitten den Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung sowie die Stadtratsgremien um die zügige Beschlussfassung, damit die Zwischennutzung nach der Besitzübergabe des Gebäudes von den Stadtwerken an die Stadt zeitnah erfolgen kann, einerseits für den genannten Einstieg in die start-up-Förderung und andererseits für die kulturelle Förderung des Vereins Turmgeflüster e.V. sowie die Stadtbibliothek.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Klaus Wollenberg
Dr. Georg Jakobs
(Stadträte)

Stadtrat
23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2332/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Personalangelegenheiten; Einführung von Fahrradleasing für die städtischen Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	13-030/neu	Erstelldatum	26.02.2021	
Verfasser	Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	Ö
2	**Stadtrat**	**Entscheidung**	**23.03.2021**	**Ö**

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließen, den Beschäftigten der Stadt Fürstenfeldbruck das Fahrradleasing als weiteren Weg der Entgeltumwandlung zu eröffnen. Die Verwaltung wird beauftragt, das öffentliche Ausschreibungsverfahren zu veranlassen und mit dem favorisierten Leasinganbieter einen entsprechenden Rahmenvertrag abzuschließen.

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz		mittel		
Umweltauswirkungen		mittel		
Finanzielle Auswirkungen		Nein		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten			€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

Im Rahmen der Tarifrunde 2020 einigten sich die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) unter anderem darauf, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu steigern. So wurde die Möglichkeit eröffnet, künftig Bestandteile des Entgelts zur Nutzung steuerlicher Vorteile zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne des § 63a StVZO einzelvertraglich umzuwandeln. § 63a StVZO definiert den Begriff des Fahrrades, wonach von der Regelung zur Entgeltumwandlung Fahrräder, Lastenräder und eBikes umfasst sind. Somit konnte eine seit Jahren von der VKA geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung vereinbart werden.

Hierfür spezialisierte Leasinganbieter sind beispielsweise Eurorad, Jobrad, Businessbike, Lease-A-Bike, Mein-Dienstrad, Bikeleasing-Service oder Company Bike Solutions. Aufgrund der Vielzahl von Anbietern erscheint es empfehlenswert, die Dienstleistung des Fahrradleasings öffentlich auszuschreiben. Mit dem favorisierten Anbieter schließt die Stadt Fürstenfeldbruck schließlich einen Rahmenvertrag, der die Grundlage für die späteren einzelvertraglichen Vereinbarungen mit interessierten Beschäftigten darstellt.

Die Leasinggeber verfügen in der Regel flächendeckend über Vertragshändler, bei denen sich interessierte Beschäftigte ein Fahrrad aussuchen können. Die Leasingverträge laufen drei Jahre und beinhalten üblicherweise einen Versicherungsschutz, beispielsweise für Unfall, Diebstahl, Beschädigungen und Störfälle wie Langzeiterkrankung, Erwerbsunfähigkeit, Elternzeit, Kündigung etc.

Die monatliche Leasingrate ist abhängig vom ausgewählten Fahrradmodell. Diese wird zunächst vom Arbeitgeber als Leasingnehmer bezahlt. Mit dem/der betroffenen Beschäftigten wird ein Überlassungsvertrag als Zusatz zum Arbeitsvertrag geschlossen, in dem die Entgeltumwandlung in Höhe der Leasingrate vereinbart und das Fahrrad zur privaten Nutzung überlassen wird.

Durch die Entgeltumwandlung sinkt die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und die Sozialversicherung, so dass sowohl der/die Beschäftigte weniger Abzüge vom Entgelt hat als auch der Arbeitgeber weniger für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlt. Im Gegenzug übernimmt der Arbeitgeber üblicherweise den Versicherungsbeitrag innerhalb der Leasingrate. Zudem wäre ein weitergehender Arbeitgeberzuschuss zur Leasingrate möglich, welcher jedoch in Anbetracht der angespannten Haushaltslage aktuell nicht in Betracht kommt.

Als Ausgleich für die private Nutzung des vom Arbeitgeber geleasten Fahrrads hat der/die Beschäftigte einen sogenannten geldwerten Vorteil zu versteuern. Dieser bemisst sich seit dem Jahr 2020 auf monatlich ein Prozent des auf volle 100,-- € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads. Bei einer unterstellten unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads von 3.000,-- € hätte der/die Beschäftigte somit einen geldwerten Vorteil in Höhe von monatlich 7,-- € zu versteuern (3.000,-- € x 25% = 750,-- € abgerundet 700,-- € x 1%).

Nach Ablauf der dreijährigen Leasinglaufzeit hat der/die Beschäftigte die Möglichkeit, das Fahrrad zu einem Restwert von in der Regel 18% des Neupreises dauerhaft zu übernehmen oder an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Für den Bewer-

Stadtrat 23.03.2021

tungsunterschied kann hier nochmals ein geldwerter Vorteil zu versteuern sein, welcher jedoch von einzelnen Leasingunternehmen übernommen wird.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit des Fahrradleasings im Wege der Entgeltumwandlung ausschließlich den Tarifbeschäftigten eröffnet ist. Beamte/innen können hiervon bislang nicht profitieren. Die Öffnung für den Beamtenbereich ist laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 17.12.2020 auf Anfrage des Bayerischen Städtetages nicht beabsichtigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Eröffnung der Möglichkeit des Fahrradleasings für die städtischen Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes darstellt. Die Stadt Fürstenfeldbruck kann hiervon ohne nennenswerten finanziellen Aufwand profitieren. Die Nutzung dieses zusätzlichen Instruments der Mitarbeiterbindung bzw. -aquise sowie des Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist überaus empfehlenswert.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Beschäftigten der Stadt Fürstenfeldbruck das Fahrradleasing als weiteren Weg der Entgeltumwandlung zu eröffnen. Die Verwaltung wird beauftragt, das öffentliche Ausschreibungsverfahren zu veranlassen und mit dem favorisierten Leasinganbieter einen entsprechenden Rahmenvertrag abzuschließen.

Stadtrat
23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 2300/2020

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Personalangelegenheiten; Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes über die Feststellung der Soll- und Kannvordienstzeiten			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	nicht öffentlich	
AZ:	13-030/stu	Erstelldatum	25.01.2021	
Verfasser	Vetterl, Christina	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	13 Personal	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.03.2021	N
2	**Stadtrat**	**Entscheidung**	**23.03.2021**	**N**

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Bayerischen Versorgungsverband nach § 2 Nr. 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu ermächtigen und gleichzeitig zu beauftragen, für alle Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten (Beamte und Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten/auf Zeit) die Feststellung der ruhegehaltfähigen Zeiten für alle nach „Soll"- oder „Kann"-Vorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen, des im Sachvortrag stehenden Vorbehaltes***** sowie der aktuell geltenden Rechtslage selbstständig und im höchstmöglichen Umfang zu vollziehen, sofern sich diese Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken.

Referent/in	Fr. Kusch / BBV Hr. Piscitelli / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Stadtrat 23.03.2021

Sachvortrag:

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird unterschieden zwischen Zeiten, die bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen von Amts wegen anzurechnen sind (Art. 14, 16 und 17, Art. 22 Satz 1 und 2 BayBeamtVG) oder angerechnet werden sollen (Art. 18 BayBeamtVG) und Zeiten, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung angerechnet werden können (Art. 19, 20 sowie Art. 22 Satz 3 und 4 BayBeamtVG bzw. Art. 52 Abs. 7 KWBG). Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit trifft die Pensionsbehörde. Wenn die Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck als Pensionsbehörde auftritt, ist hierfür gemäß § 2 Nr. 9 GeschO der Stadtrat zuständig.

Zur Verwaltungsvereinfachung kann ein Pauschalbeschluss über die Anerkennung von diesen sog. „Soll-“ bzw. „Kann-Vordienstzeiten“ nach dem Versorgungsrecht gefasst werden. Der Bayerische Versorgungsverband, welcher durch die Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck mit der Abwicklung ihrer versorgungsrechtlichen Angelegenheiten betraut ist, kann die Versorgungsfälle damit eigenständig im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten abwickeln, ohne dass vorab Einzelbeschlüsse durch den Stadtrat gefasst werden müssen.

Um einen Überblick zu erhalten, um welche anrechenbaren Zeiten es sich hierbei v.a. handeln kann, werden diese im Folgenden aufgezeigt:

- Zeiten nach Art. 14 BayBeamtVG (sog. „faktisches Beamtenverhältnis“):

  Anrechenbar ist die Zeit, die der Beamte vom ersten Tag seiner Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft) im Beamtenverhältnis (auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit) zurückgelegt hat. Dienstzeiten bei verschiedenen Dienstherren werden zusammengezählt.

- Zeiten nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG (Beurlaubung im öffentlichen Interesse)*****:

  Die Zeit einer sonstigen Beurlaubung ohne Grundbezüge kann dann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Zeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und für die Dauer der Beurlaubung ein Versorgungszuschlag gezahlt wurde.

- Zeiten nach Art. 18 BayBeamtVG (Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst):

  Als ruhegehaltfähig sollen auch

  - Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder

Stadtrat 23.06.2021

- Zeiten einer für die Fachlaufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit berücksichtigt werden, in denen der Beamte unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat.

- Zeiten nach Art. 19 BayBeamtVG (z.B. Rechtsanwaltszeiten, nichtöffentlicher Schuldienst, u.ä.)*****:

  Zeiten in sonstigen Beschäftigungsverhältnissen können als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Anrechenbar sind die in Art. 19 BayBeamtVG abschließend genannten Zeiten.

- Zeiten nach Art. 20 BayBeamtVG (vorgeschriebene Ausbildungszeiten, z.B. Studium oder Lehre)*****:

  Auch bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten hat der Dienstherr einen Ermessensspielraum. Für den späteren Qualifikationserwerb vorgeschriebene Ausbildungszeiten (Art. 7 LlbG) können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Dazu zählen die Mindestzeiten

  - der vorgeschriebenen Fachschul- und Hochschulausbildung bis zu einer Dauer von drei Jahren einschließlich der Prüfungszeit,
  - die Zeit einer vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sowie eines Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses,
  - einer für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit.

  Zeiten der allgemeinen Schulbildung werden nicht berücksichtigt.

  Bei Beamten des Vollzugsdienstes sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr können anstelle der genannten Ausbildungszeiten nach Art. 20 Abs. 1 BayBeamtVG die Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für das Amt förderlich sind. Dies gilt jedoch nicht für Zeiten, die eine allgemeine Schulbildung ersetzen.

- Zeiten nach Art. 23 Abs. 2 BayBeamtVG (Auslandsverwendung mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen)*****

- Zeiten nach Art. 52 Abs. 7 KWBG (Kommunale Wahlbeamte):

  Bei kommunalen Wahlbeamten (Beamten auf Zeit) können Zeiten, während denen eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben wurde, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.

Stand 01.03.2021

Die Anrechnung der mit ***** gekennzeichneten Zeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des (ggf. rückwirkenden) Widerrufs (Art. 24 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 BayBeamtVG) und steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage:

Sog. „Kann-Dienstzeiten“ dürfen ab Bewilligung von Leistungen, die nicht nach Art. 85 BayBeamtVG anrechenbar sind (z.B.: ausländische Renten, berufsständische Versorgungen, Betriebsrenten außerhalb des öffentlichen Dienstes, etc.) nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach den jeweils geltenden staatlichen Richtlinien (Art. 24 Abs. 4 BayBeamtVG i.V.m. den Verwaltungsvorschriften hierzu) zulässig ist.
Dies bedeutet, dass ab dem Bezug derartiger Leistungen die „Kann-Dienstzeiten“ eventuell wieder vollständig oder teilweise entfallen und sich hierdurch auch der Ruhegehaltssatz wieder ändern könnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Bayerischen Versorgungsverband nach § 2 Nr. 9 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu ermächtigen und gleichzeitig zu beauftragen, für alle Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten (Beamte und Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten/auf Zeit) die Feststellung der ruhegehaltfähigen Zeiten für alle nach „Soll“- oder „Kann“-Vorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen, des im Sachvortrag stehenden Vorbehaltes***** sowie der aktuell geltenden Rechtslage selbstständig und im höchstmöglichen Umfang zu vollziehen, sofern sich diese Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken.

Die sonst für jeden Einzelfall notwendige Beschlussfassung entfällt damit ab sofort.

Dieser Beschluss kann jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss geändert oder ganz widerrufen werden; ggf. auch nur für einen Einzelfall.

Stadtrat
23.03.2021

Stadtrat
23.03.2021

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2381/2021

15. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Angelegenheiten der Stadtwerke			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	0241 / tr	Erstelldatum	15.03.2021	
Verfasser	Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet	10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		

Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme/ Entscheidung	23.03.2021	Ö

Stadtrat 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird in der Sitzung formuliert.

Stadtrat
23.03.2021